

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



**Volksabstimmung vom 12.02.2017**

**Votation populaire du 12.02.2017**

**Votazione popolare del 12.02.2017**

**08.432**

**Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen.  
Parlamentarische Initiative**

**La Suisse doit reconnaître ses enfants.  
Initiative parlementaire**

**La Svizzera deve riconoscere i propri figli.  
Iniziativa parlamentare**

VH 08.432

**Documentazione**

Biblioteca del Parlamento

**Documentation**

Bibliothèque du Parlement

**Dokumentation**

Parlamentsbibliothek

Vereinzelte kann es vorkommen, dass die Inhalte nicht in italienischer Sprache vorhanden sind. Wir bitten Sie, in diesen Fällen die deutschen oder französischen Texte zu konsultieren.

Il est parfois possible que certaines informations ne soient pas disponibles en italien. Veuillez dans ces cas-là consulter les versions allemande ou française.

È possibile che alcuni contenuti non siano disponibili in italiano. In tal caso vi preghiamo di consultare la versione tedesca o francese.

Parlamentsbibliothek | Bibliothèque du Parlement | Biblioteca del Parlamento

CH- 3003 Bern  
+41 58 322 97 44  
doc@parl.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis | Table des matières | Contenuto

Seite – Page - Pagina

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations - Compendio delle deliberazioni		I
2. Zusammenfassung der Verhandlungen		II
Résumé des débats		VI
Riassunto delle deliberazioni		VIII
3. Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils - Dibattiti nelle Camere		
Nationalrat/Conseil national	17.06.2011	1
Nationalrat/Conseil national	21.06.2013	2
Nationalrat/Conseil national	11.03.2015	3
Ständerat/Conseil des Etats	10.09.2015	13
Ständerat/Conseil des Etats	13.06.2016	20
Nationalrat/Conseil national	13.09.2016	29
Ständerat/Conseil des Etats	15.09.2016	37
Nationalrat/Conseil national	27.09.2016	43
Ständerat/Conseil des Etats	28.09.2016	49
4. Schlussabstimmungen - Votations finales - Votazioni finali		
Nationalrat/Conseil national	30.09.2016	51
Ständerat/Conseil des Etats	30.09.2016	52
5. <b>Entwurf 1</b>		
Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration vom 30.09.2016		53
<b>Projet 1</b>		
Arrêté fédéral concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération du 30.09.2016		55
<b>Disegno 1</b>		
Decreto federale concernente la naturalizzazione agevolata degli stranieri della terza generazione del 30.09.2016		57
<i>Entwurf 2</i>		
Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz; BüG) (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration) vom 30.09.2016		59
<b>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und wird, nach     Annahme durch Volk und Stände des Bundesbeschluss vom 30. September     2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten     Ausländergeneration, im Bundesblatt veröffentlicht.</b>		
<i>Projet 2</i>		
Loi sur la nationalité suisse (LN) (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération) du 30.09.2016		61
<b>La présente loi est sujette au référendum. Elle sera publiée dans la Feuille     fédérale après que l'arrêté fédéral du 30 septembre 2016 concernant la     naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération a été accepté     par le peuple et les cantons.</b>		

## **Disegno 2**

Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit)  
(Naturalizzazione agevolata degli stranieri della terza generazione) del 30.09.2016

63

**La presente legge sottostà a referendum facoltativo. Essa è pubblicata nel Foglio federale non appena il decreto federale del 30 settembre 2016 concernente la naturalizzazione agevolata degli stranieri della terza generazione sarà stato approvato dal Popolo e dai Cantoni**

## 6. Argumente

65

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

### Arguments

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

### Argomenti

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

## 1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

### **08.432 n Marra. Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen** (09.06.2008)

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel, dass die Ausländer der dritten Generation in der Schweiz zukünftig auf Antrag der Eltern oder der betroffenen Personen selbst eingebürgert werden.

NR/SR *Staatspolitische Kommission*

**24.10.2008 SPK-NR.** Der Initiative wird Folge gegeben.

**15.01.2009 SPK-SR.** Zustimmung.

**17.06.2011 Nationalrat.** Fristverlängerung um zwei Jahre, d.h. bis zur Sommersession 2013.

**21.06.2013 Nationalrat.** Fristverlängerung bis zur Sommersession 2015.

**30.10.2014** Bericht SPK-NR (BBI 2015 769)

**21.01.2015** Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2015 1327)

1. Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration (BBI 2015 789)

**11.03.2015 Nationalrat.** Beschluss gemäss Entwurf der Kommission

**10.09.2015 Ständerat.** Eintreten. Rückweisung an die Kommission.

**13.06.2016 Ständerat.** Abweichend.

**13.09.2016 Nationalrat.** Zustimmung.

**30.09.2016 Nationalrat.** Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

**30.09.2016 Ständerat.** Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.  
Bundesblatt 2016 7581

2. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz; BüG) (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration) (BBI 2015 791)

**11.03.2015 Nationalrat.** Beschluss gemäss Entwurf der Kommission

**10.09.2015 Ständerat.** Eintreten. Rückweisung an die Kommission.

**13.06.2016 Ständerat.** Abweichend.

**13.09.2016 Nationalrat.** Abweichend.

**15.09.2016 Ständerat.** Abweichend.

**27.09.2016 Nationalrat.** Abweichend.

**28.09.2016 Ständerat.** Zustimmung.

**30.09.2016 Nationalrat.** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

**30.09.2016 Ständerat.** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und wird, nach Annahme durch Volk und Stände des Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personender dritten Ausländergeneration, im Bundesblatt veröffentlicht.

### **08.432 n Marra. La Suisse doit reconnaître ses enfants** (09.06.2008)

Conformément à l'article 160 alinéa 1 de la Constitution et à l'article 107 de la loi sur le Parlement, je dépose l'initiative parlementaire suivante, visant à ce que les étrangers de la troisième génération établis en Suisse obtiennent la nationalité sur demande des parents ou des personnes concernées.

CN/CE *Commission des institutions politiques*

**24.10.2008 CIP-CN.** Décidé de donner suite à l'initiative.

**15.01.2009 CIP-CE.** Adhésion.

**17.06.2011 Conseil national.** Le délai imparti est prorogé de 2 ans, soit jusqu'à la session d'été 2013.

**21.06.2013 Conseil national.** Le délai imparti est prorogé jusqu'à la session d'été 2015.

**30.10.2014** Rapport CIP-CN (FF 2015 739)

**21.01.2015** Avis du Conseil fédéral (FF 2015 1253)

1. Arrêté fédéral concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération (FF 2015 757)

**11.03.2015 Conseil national.** Décision conforme au projet de la Commission

**10.09.2015 Conseil des Etats.** Entrer en matière. Renvoi à la commission.

**13.06.2016 Conseil des Etats.** Divergences.

**13.09.2016 Conseil national.** Adhésion.

**30.09.2016 Conseil national.** L'arrêté est adopté au vote final.

**30.09.2016 Conseil des Etats.** L'arrêté est adopté au vote final.

Feuille fédérale 2016 7365

2. Loi sur la nationalité suisse (LN) (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération) (FF 2015 759)

**11.03.2015 Conseil national.** Décision conforme au projet de la Commission

**10.09.2015 Conseil des Etats.** Entrer en matière. Renvoi à la commission.

**13.06.2016 Conseil des Etats.** Divergences.

**13.09.2016 Conseil national.** Divergences.

**15.09.2016 Conseil des Etats.** Divergences.

**27.09.2016 Conseil national.** Divergences.

**28.09.2016 Conseil des Etats.** Adhésion.

**30.09.2016 Conseil national.** La loi est adoptée au vote final.

**30.09.2016 Conseil des Etats.** La loi est adoptée au vote final.

La présente loi est sujette au référendum. Elle sera publiée dans la Feuille fédérale après que l'arrêté fédéral du 30 septembre 2016 concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération a été accepté par le peuple et les cantons.

## 2. Zusammenfassung der Verhandlungen

### 08.432 Pa.Iv. Marra. Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen

#### Ausgangslage

Personen der dritten Ausländergeneration sollen kraft ihrer Geburt in der Schweiz erleichtert eingebürgert werden können. Nachdem bereits ihre Grosseltern in die Schweiz eingewandert und ihre Eltern in der Schweiz aufgewachsen sind, sind sie faktisch keine Ausländerinnen und Ausländer mehr, sondern fühlen sich in der Regel als Schweizerinnen und Schweizer und werden auch als solche betrachtet. Die Vorlage der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) sieht im Unterschied zu der im Jahre 2004 knapp gescheiterten Vorlage aber keinen Automatismus der Einbürgerung aufgrund der Geburt in der Schweiz ("ius soli") vor; die Einbürgerung kann auf Gesuch hin erteilt werden, d.h. die Erteilung erfolgt nur im Nachgang einer willentlichen Erklärung der Eltern oder der betroffenen Person selbst.

Als Angehörige der dritten Ausländergeneration werden nur Personen anerkannt, deren Grosseltern und Eltern bereits ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Schweiz besessen haben oder besitzen und die selber über eine Niederlassungsbewilligung (Status C) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Status B) verfügen. Weiter muss der Lebensmittelpunkt des oder der Einbürgerungswilligen zum Zeitpunkt der Geburt in der Schweiz liegen oder gelegen haben. Der Bundesbehörde bleibt es vorbehalten, eine Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsordnung sowie der Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit durchzuführen und im Falle nachgewiesener Verstösse gegen die Rechtsordnung die Erteilung des Bürgerrechts zu verweigern.

Obwohl die vorgeschlagene Lösung keine automatische Einbürgerung bei Geburt im Sinne eines "ius soli" vorsieht, wird die Erteilung des Bürgerrechts letztlich dennoch von der Geburt in der Schweiz abhängig gemacht. Die vorgeschlagene Änderung des Bürgerrechtsgesetzes setzt daher eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung voraus.

Die Kommission beabsichtigt mit ihrer Vorlage, im Bereich der Einbürgerungserleichterungen für die dritte Ausländergeneration eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung sicherzustellen. Die stark unterschiedlich ausgestalteten kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen für diese Personenkategorie werden zunehmend als stossend, rechtsungleich und zufällig empfunden. (Bericht der SPK-N vom 30.10.2014)

Der Bundesrat befürwortet in seiner am 21.01.2015 verabschiedeten Stellungnahme die parlamentarische Initiative "Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen". Die Initiative verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, in einem erleichterten Verfahren eingebürgert werden können. (Medienmitteilung des Bundesrates vom 21.01.2015)

#### Verhandlungen

24.10.2008	SPK-NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
15.01.2009	SPK-SR	Zustimmung.
17.06.2011	NR	Fristverlängerung um zwei Jahre, d.h. bis zur Sommersession 2013.
21.06.2013	NR	Fristverlängerung bis zur Sommersession 2015.
30.10.2014		Bericht SPK-NR (BBI 2015 769)
21.01.2015		Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2015 1327)

#### Entwurf 1

Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration (BBI 2015 789)

11.03.2015	NR	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission
10.09.2015	SR	Eintreten. Rückweisung an die Kommission.
13.06.2016	SR	Abweichend.
13.09.2016	NR	Zustimmung.
30.09.2016	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
30.09.2016	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2016 7581;

**Entwurf 2**

Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz; BÜG) (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration) (BBl 2015 791)

11.03.2015	NR	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission
10.09.2015	SR	Eintreten. Rückweisung an die Kommission.
13.06.2016	SR	Abweichend.
13.09.2016	NR	Abweichend.
15.09.2016	SR	Abweichend.
27.09.2016	NR	Abweichend.
28.09.2016	SR	Zustimmung.
30.09.2016	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
30.09.2016	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

**Das Parlament verabschiedete am 30. September 2016 in Umsetzung der von Nationalrätin Ada Marra im Jahr 2008 eingereichten parlamentarischen Initiative "Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen" eine Änderung der Bundesverfassung und eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Mit der Verabschiedung dieser beiden Entwürfe können Personen der dritten Ausländergeneration, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, von einer erleichterten, nicht jedoch automatischen Einbürgerung profitieren. Die Grosseltern, die Eltern und die Einbürgerungswilligen selbst müssen hierfür allerdings verschiedene im Gesetz genau festgelegte Voraussetzungen erfüllen. Gegenstand der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 ist nur die Verfassungsänderung, die den Bund befugt, die Einbürgerung von Angehörigen der dritten Ausländergeneration und von staatenlosen Kindern zu erleichtern.**

**Entwurf 1**

Im Nationalrat wie auch im Ständerat verteidigten die Befürworterinnen und Befürworter der parlamentarischen Initiative die Verfassungsänderung. Sie sei ein positives Signal für die Enkelkinder gut integrierter Einwanderinnen und Einwanderer und ermögliche eine Harmonisierung der von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlichen Praktiken. Der Verfassungsartikel setze somit einem Einbürgerungsverfahren ein Ende, das gewisse Ratsmitglieder als regelrechte Lotterie bezeichneten.

Der Nationalrat trat mit 121 zu 58 Stimmen auf die Vorlage ein. Die SVP-Fraktion sowie einige Mitglieder der Fraktionen der FDP-Liberalen und der CVP waren der Meinung, die Vorlage käme de facto der Einführung des "ius soli" gleich, sei ein erster Schritt hin zu einer automatischen Einbürgerung und bezwecke im Grunde genommen die Abschaffung des Integrationstests für alle Anwärterinnen und Anwärter auf den Schweizer Pass.

Der Ständerat beschloss äusserst knapp mit Stichentscheid des Präsidenten Claude Hêche (S, JU), auf die Vorlage einzutreten. In der kleinen Kammer kam der Widerstand nicht nur aus den Rängen der SVP, welche einen Ausverkauf des Schweizer Passes befürchtete, sondern auch von Mitgliedern der CVP und der FDP. Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage argumentierten, sie wollten nicht in die Hoheit der Kantone eingreifen.

Bei der Verfassungsänderung schloss sich der Nationalrat diskussionslos dem Ständerat an. In der Augen des Ständerates hätte die vom Nationalrat in erster Lesung angenommene Formulierung dem Bund theoretisch auch erlaubt, Bestimmungen über die erleichterte Einbürgerung der Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation zu erlassen und eine Vorlage zur Umsetzung des "ius soli" zu lancieren. Deshalb hatte sich der Ständerat mit 28 zu 6 Stimmen für eine Verfassungsänderung ausgesprochen, die den Bund befugt, lediglich Angehörige der dritten Ausländergeneration und staatenlose Kinder erleichtert einzubürgern.

**In der Schlussabstimmung nahm der Nationalrat den Bundesbeschluss mit 122 zu 75 Stimmen an, der Ständerat mit 25 zu 19 Stimmen.**

**Entwurf 2**

Das Ausführungsgesetz zur Verfassungsänderung wird - nach Annahme des Bundesbeschlusses vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration durch Volk und Stände - im Bundesblatt veröffentlicht. Mit der offiziellen Veröffentlichung beginnt die Referendumsfrist zu laufen.

Nach einem Hin und Her zwischen den Räten konnten sich diese auf die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung einigen. Der Nationalrat folgte dem Ständerat und verschärfte die Einbürgerungskriterien für die dritte Ausländergeneration in Artikel 24a Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d mit zusätzlichen Erfordernissen bezüglich der Eltern, der Grosseltern und der Einbürgerungswilligen selbst. Mindestens ein Elternteil muss über eine Niederlassungsbewilligung

verfügen, sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hier mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule besucht haben. Dieses letzte Erfordernis gilt auch für die Einbürgerungswilligen selbst. Unnachgiebig war der Nationalrat hingegen bei der Frage, wie der Aufenthalt der Grosseltern in der Schweiz belegt werden muss. So soll es reichen, dass ein Grosselternteil glaubhaft machen kann, dass er ein Aufenthaltsrecht besitzt respektive besass.

Gemäss dem vom Ständerat angenommenen Kompromissvorschlag des Nationalrates sind Gesuche bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen. Enkelkinder von Einwanderinnen und Einwandern, die beim Inkrafttreten der Vorlage das 26. Altersjahr bereits erreicht und das 35. Altersjahr noch nicht überschritten haben, sollen allerdings noch während fünf Jahren ein Gesuch einreichen können.

**In der Schlussabstimmung nahm der Nationalrat das Gesetz mit 123 zu 75 Stimmen an, der Ständerat mit 25 zu 19 Stimmen.**

## 2. Résumé des délibérations

### 08.432      **Iv.pa. Marra. La Suisse doit reconnaître ses enfants**

#### **Situation initiale**

On entend par étrangers de la troisième génération les personnes dont les grands-parents ont immigré en Suisse et dont les parents ont eux-mêmes grandi dans notre pays. De par cette situation, ces gens ne sont, en réalité, plus des étrangers : ils se sentent généralement Suisses et sont d'ailleurs considérés comme tels. Aussi doivent-ils pouvoir obtenir la naturalisation facilitée. Le projet de la Commission des institutions politiques du Conseil national (CIP-N) ne prévoit pas l'acquisition automatique de la nationalité du seul fait de la naissance sur sol suisse ("droit du sol"), contrairement au projet que le peuple avait rejeté de justesse en 2004. L'obtention de la nationalité passe par le dépôt d'une demande, qui constitue une déclaration volontaire du requérant ou, le cas échéant, de ses parents. Pour qu'une personne soit considérée comme étranger de la troisième génération, il faut que l'un de ses grands-parents au moins et l'un de ses parents au moins soient ou aient été au bénéfice d'un droit de séjour durable, et qu'elle-même soit titulaire d'un permis d'établissement (permis C) ou de séjour (permis B). En outre, les attaches du candidat à la naturalisation doivent avoir été en Suisse au moment de sa naissance. Au reste, les autorités fédérales ont la possibilité d'examiner dans quelle mesure le candidat respecte l'ordre juridique et ne porte pas atteinte à la sûreté intérieure ou extérieure de la Suisse : en cas d'infractions prouvées à la législation suisse, elles peuvent refuser la naturalisation. Même si la solution proposée exclut le "droit du sol", la naissance en Suisse reste tout de même le critère principal pour l'octroi de la nationalité. Aussi la modification de la loi sur la nationalité suppose-t-elle une adaptation de la Constitution fédérale en ce sens.

Le projet de la commission a pour objectif de garantir une réglementation uniforme à l'échelle nationale pour ce qui est des privilèges en matière de naturalisation pour les étrangers de la troisième génération, sachant que les conditions imposées à cet égard à ces derniers, qui varient fortement d'un canton à l'autre, sont de plus en plus considérées comme choquantes parce qu'injustes, pour ne pas dire arbitraires. (Rapport de la Commission des institutions politiques du Conseil national du 30.10.2014)

Dans son avis du 21.01.2015, le Conseil fédéral s'est déclaré favorable à l'initiative parlementaire "La Suisse doit reconnaître ses enfants", qui demande que les étrangers de la troisième génération qui sont nés et qui ont grandi en Suisse puissent bénéficier d'une naturalisation facilitée. (Communiqué de presse du Conseil fédéral du 21.01.2015)

#### **Délibérations**

24.10.2008	CIP-CN	Décidé de donner suite à l'initiative.
15.01.2009	CIP-CE	Adhésion.
17.06.2011	CN	Le délai imparti est prorogé de 2 ans, soit jusqu'à la session d'été 2013.
21.06.2013	CN	Le délai imparti est prorogé jusqu'à la session d'été 2015.
30.10.2014	Rapport CIP-CN (FF 2015 739)	
21.01.2015	Avis du Conseil fédéral (FF 2015 1253)	

#### Projet 1

Arrêté fédéral concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération (FF 2015 757)

11.03.2015	CN	Décision conforme au projet de la Commission
10.09.2015	CE	Entrer en matière. Renvoi à la commission.
13.06.2016	CE	Divergences.
13.09.2016	CN	Adhésion.
30.09.2016	CN	L'arrêté est adopté au vote final.
30.09.2016	CE	L'arrêté est adopté au vote final.

Feuille fédérale 2016 7365;

**Projet 2**

Loi sur la nationalité suisse (LN) (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération)  
(FF 2015 759)

11.03.2015	CN	Décision conforme au projet de la Commission
10.09.2015	CE	Entrer en matière. Renvoi à la commission.
13.06.2016	CE	Divergences.
13.09.2016	CN	Divergences.
15.09.2016	CE	Divergences.
27.09.2016	CN	Divergences.
28.09.2016	CE	Adhésion.
30.09.2016	CN	La loi est adoptée au vote final.
30.09.2016	CE	La loi est adoptée au vote final.

**Le 30 septembre 2016, le Parlement a adopté une modification de la Constitution fédérale et une modification de la loi sur la nationalité suisse qui concrétisent l'initiative parlementaire "La Suisse doit reconnaître ses enfants" déposée par Ada Marra en 2008. Avec l'adoption de ces deux projets, les étrangers de la troisième génération nés et élevés en Suisse pourront bénéficier d'une naturalisation facilitée, mais pas automatique. Grands-parents, parents et candidats doivent en outre remplir certains critères strictement définis dans la loi. La votation populaire du 12 février 2017 porte uniquement sur la modification constitutionnelle qui donne à la Confédération la compétence de faciliter la naturalisation des étrangers de la troisième génération et des enfants apatrides.**

**Projet 1**

Au Conseil national comme au Conseil des Etats, les partisans de la mise en oeuvre de l'initiative parlementaire ont défendu la modification constitutionnelle. Elle serait un signe positif pour les petits-enfants d'immigrés bien intégrés et permettrait d'harmoniser des pratiques qui diffèrent fortement d'un canton à l'autre. L'article constitutionnel mettrait ainsi fin à un processus de naturalisation qualifié par certains parlementaires de véritable loterie.

Le Conseil national est entré en matière par 121 voix contre 58. Le groupe de l'UDC et quelques membres des groupes RL et C ont estimé que le projet équivalait à l'introduction de facto d'un droit du sol, constituait un premier pas vers une naturalisation automatique et visait en fait à supprimer l'examen de l'intégration pour tous les prétendants au passeport suisse.

Le Conseil des Etats s'est prononcé de justesse pour l'entrée en matière grâce à la voix prépondérante de son président, Claude Hêche (S, JU). L'opposition au Conseil des Etats n'est pas venue seulement des rangs du groupe de l'UDC, qui craignait de brader la nationalité suisse, mais également de membres PDC et PLR. Les adversaires du projet refusaient en effet d'empiéter sur une compétence cantonale.

Sur la question de la modification de la Constitution, le Conseil national s'est rangé sans discussion à l'avis du Conseil des Etats. Celui-ci avait estimé que la formulation adoptée en première lecture par le Conseil national permettrait théoriquement à la Confédération de poser des règles aussi en matière de naturalisation facilitée des étrangers de la deuxième génération et de lancer un projet d'application du droit du sol. Il avait dès lors proposé, par 28 voix contre 6, une modification de la Constitution fédérale portant uniquement sur la compétence pour la Confédération de faciliter la naturalisation des étrangers de la troisième génération et des enfants apatrides.

**Au vote final, le Conseil national a adopté l'arrêté fédéral par 122 voix contre 75 et le Conseil des Etats par 25 voix contre 19.**

**Projet 2**

La loi d'application de la modification constitutionnelle sera publiée dans la Feuille fédérale si le peuple et les cantons acceptent l'arrêté fédéral du 30 septembre 2016 concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération. La publication officielle de la loi marque le début du délai référendaire.

C'est après plusieurs navettes que les conseils se sont entendus sur les critères à remplir pour bénéficier de la naturalisation facilitée. Le Conseil des Etats, suivi par le Conseil national, a durci les conditions de naturalisation des étrangers de troisième génération à l'article 24a alinéa 1 lettre a, b, c et d avec des critères supplémentaires concernant les parents, grands-parents et le candidat lui-même. L'un des parents au moins, doit être titulaire d'une autorisation d'établissement, avoir séjourné pendant au minimum 10 ans en Suisse et y avoir accompli au moins 5 ans de scolarité obligatoire.

Cette dernière condition s'applique également au candidat. En revanche, le Conseil national est resté ferme sur le type de document à présenter pour prouver le séjour des grands-parents. Il suffit que l'un des grands-parents puisse établir de manière crédible être ou avoir été en possession d'un droit de séjour.

Selon le compromis proposé par le Conseil national et finalement adopté par le Conseil des Etats, les demandes devront être déposées avant 25 ans. Toutefois les petits-enfants d'immigrés qui auront entre 26 et 35 ans lors de l'entrée en vigueur du projet auront cinq ans pour déposer une requête.

**Au vote final, le Conseil national a adopté la loi par 123 voix contre 75 et le Conseil des Etats par 25 voix contre 19.**

## 2. Riassunto delle deliberazioni

### 08.432      **Iv.pa. Marra. La Svizzera deve riconoscere i propri figli**

#### **Situazione iniziale**

Gli stranieri della terza generazione nati in Svizzera devono poter ottenere la naturalizzazione agevolata. Essendo già i loro nonni immigrati in Svizzera e i loro genitori cresciuti in Svizzera, di fatto essi non sono più stranieri: generalmente si sentono svizzeri e vengono anche considerati tali. A differenza del progetto respinto di misura dal popolo nel 2004, quello della Commissione delle istituzioni politiche (CIP) del Consiglio nazionale non prevede l'acquisizione automatica della cittadinanza in ragione della nascita sul territorio svizzero (*ius soli*), bensì che venga presentata una domanda, ossia una dichiarazione di volontà dei genitori o del richiedente stesso. Sono riconosciute come stranieri della terza generazione soltanto le persone i cui nonni e genitori erano o sono già al beneficio di un diritto di dimora durevole in Svizzera e che sono personalmente titolari di un permesso di domicilio (permesso C) o di un permesso di dimora (permesso B). Inoltre, i principali riferimenti del candidato alla naturalizzazione al momento della nascita devono trovarsi o essersi trovati in Svizzera. L'autorità federale ha la possibilità di esaminare in quale misura il candidato rispetta l'ordine giuridico e non compromette la sicurezza interna o esterna della Svizzera e, in caso di violazioni comprovate della legislazione svizzera, di rifiutarne la naturalizzazione. Sebbene la soluzione proposta non preveda una naturalizzazione automatica alla nascita nel senso dello *ius soli*, la concessione della cittadinanza rimane comunque legata alla nascita in Svizzera. La presente modifica della legge sulla cittadinanza comporta dunque una corrispondente modifica della Costituzione federale.

Il progetto della Commissione è inteso a garantire un disciplinamento uniforme a livello svizzero nell'ambito delle naturalizzazioni agevolate per gli stranieri della terza generazione. Le condizioni, spesso molto differenti, imposte dai disciplinamenti cantonali ai fini della naturalizzazione di questa categoria di persone sono sempre più percepite come ingiuste, inaccettabili e arbitrarie.

(Rapporto esplicativo della Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio nazionale del 30 ottobre 2014)

Nel parere del 21 gennaio 2015, il Consiglio federale si esprime a favore dell'iniziativa parlamentare "La Svizzera deve riconoscere i propri figli". L'iniziativa chiede che gli stranieri di terza generazione nati e cresciuti in Svizzera possano essere naturalizzati con una procedura agevolata.

(Comunicato stampa del Consiglio federale, 21.01.2015)

#### **Deliberazioni**

24.10.2008	CIP-CN	All'iniziativa è dato seguito.
15.01.2009	CIP-CS	Adesione.
17.06.2011	CN	Il termine imposto è prorogato di due anni, ossia fino alla sessione estate 2013.
21.06.2013	CN	Il termine imposto è prorogato fino alla sessione estiva 2015.
30.10.2014	Rapporto CIP-CN (FF 2015 717)	
21.01.2015	Parere del Consiglio federale (FF 2015 1201)	

#### Disegno 1

Decreto federale concernente la naturalizzazione agevolata degli stranieri della terza generazione (FF 2015 735)

11.03.2015	CN	Decisione secondo la proposta della Commissione
10.09.2015	CS	Entrare in materia. Rinvio alla commissione.
13.06.2016	CS	Divergenze.
13.09.2016	CN	Adesione.
30.09.2016	CN	Il decreto è adottato nella votazione finale.
30.09.2016	CS	Il decreto è adottato nella votazione finale.

Foglio federale 2016 6819;

**Disegno 2**

Legge federale sulla cittadinanza svizzera (Legge sulla cittadinanza, LCit) (Naturalizzazione agevolata degli stranieri della terza generazione) (FF 2015 737)

11.03.2015	CN	Decisione secondo la proposta della Commissione
10.09.2015	CS	Entrare in materia. Rinvio alla commissione.
13.06.2016	CS	Divergenze.
13.09.2016	CN	Divergenze.
15.09.2016	CS	Divergenze.
27.09.2016	CN	Divergenze.
28.09.2016	CS	Adesione.
30.09.2016	CN	La legge è adottata nella votazione finale.
30.09.2016	CS	La legge è adottata nella votazione finale.

**Il 30 settembre 2016 il Parlamento ha adottato un progetto di modifica della Costituzione federale e un progetto di modifica della legge sulla cittadinanza svizzera che concretizzano l'iniziativa parlamentare "La Svizzera deve riconoscere i propri figli" presentata da Ada Marra nel 2008. Con l'adozione di questi due progetti gli stranieri della terza generazione nati e cresciuti in Svizzera potranno beneficiare di una naturalizzazione agevolata, ma non automatica. Nonni, genitori e candidati devono inoltre soddisfare determinati criteri strettamente definiti nella legge. La votazione popolare del 12 febbraio 2017 riguarda unicamente la modifica costituzionale che attribuisce alla Confederazione la competenza di agevolare la naturalizzazione degli stranieri della terza generazione e dei fanciulli apolidi.**

**Disegno 1**

In entrambe le Camere, i partigiani dell'attuazione dell'iniziativa parlamentare hanno difeso la modifica costituzionale. Sarebbe un segnale positivo per i nipoti di immigrati ben integrati e consentirebbe di armonizzare prassi che differiscono fortemente da un Cantone all'altro. L'articolo costituzionale metterebbe così fine a un processo di naturalizzazione che taluni parlamentari definiscono una vera e propria lotteria.

Il Consiglio nazionale è entrato in materia con 121 voti contro 58. Il Gruppo UDC e alcuni membri dei gruppi RL e C hanno ritenuto che il progetto equivallesse all'introduzione de facto di uno ius soli, costituisse un primo passo verso una naturalizzazione automatica e mirasse in realtà a sopprimere l'esame dell'integrazione per tutti i candidati al passaporto svizzero.

Il Consiglio degli Stati si è espresso di misura in favore dell'entrata in materia grazie al voto preponderante del suo presidente, Claude Hêche (S, JU). L'opposizione nel Consiglio degli Stati non è venuta soltanto dai ranghi del Gruppo UDC, che temeva di "svendere" la nazionalità svizzera, ma anche da membri PPD e PLR. Gli avversari del progetto rifiutavano in effetti di interferire in una competenza cantonale.

Sulla questione della modifica della Costituzione, il Consiglio nazionale si è allineato senza discussione al parere del Consiglio degli Stati. Questo aveva ritenuto che la formulazione adottata in prima lettura dal Consiglio nazionale consentirebbe in teoria alla Confederazione anche di stabilire alcune norme in materia di naturalizzazione agevolata degli stranieri della seconda generazione e di avviare un progetto di applicazione dello ius soli. Il Consiglio degli Stati aveva quindi proposto, con 28 voti contro 6, una modifica della Costituzione federale relativa unicamente alla competenza per la Confederazione di agevolare la naturalizzazione degli stranieri della terza generazione e dei fanciulli apolidi.

**In votazione finale, il Consiglio nazionale ha approvato il decreto federale con 122 voti contro 75 e il Consiglio degli Stati con 25 voti contro 19.**

**Disegno 2**

La legge di applicazione della modifica costituzionale sarà pubblicata nel Foglio federale se il Popolo e i Cantoni accolgono il decreto federale del 30 settembre 2016 concernente la naturalizzazione agevolata degli stranieri della terza generazione. La pubblicazione ufficiale della legge segna l'inizio del termine referendario.

Dopo varie spole le Camere si sono messe d'accordo sui criteri da soddisfare per beneficiare della naturalizzazione agevolata. Il Consiglio degli Stati, seguito dal Consiglio nazionale, ha inasprito le condizioni di naturalizzazione degli stranieri di terza generazione all'articolo 24a capoverso 1 lettere a, b, c e d con criteri supplementari riguardanti i genitori, i nonni e il candidato stesso. Almeno uno dei genitori deve essere titolare di un permesso di domicilio, avere soggiornato durante almeno 10 anni in Svizzera e avervi compiuto almeno 5 anni di scolarità obbligatoria. Quest'ultima condizione si applica anche al candidato. Per contro, il Consiglio nazionale è rimasto fermo sul tipo di documento da

presentare per provare il soggiorno dei nonni. È sufficiente che uno dei nonni possa provare in modo credibile di fruire o di avere fruito di un diritto di soggiorno.

Secondo il compromesso proposto dal Consiglio nazionale e per finire accolto dal Consiglio degli Stati, le domande dovranno essere depositate prima dei 25 anni. Tuttavia, i nipoti di immigrati che avranno tra 26 e 35 anni al momento dell'entrata in vigore del progetto avranno cinque anni per depositare una domanda.

**In votazione finale, il Consiglio nazionale ha approvato la legge con 123 voti contro 75 e il Consiglio degli Stati con 25 voti contro 19.**



08.432

**Parlamentarische Initiative**
**Marra Ada.**
**Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen**
**Initiative parlementaire**
**Marra Ada.**
**La Suisse doit  
reconnaître ses enfants**
*Frist - Délai*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Le président** (Germanier Jean-René, président): Vous avez reçu un rapport de la Commission des institutions politiques. La commission propose sans opposition de proroger de deux ans, soit jusqu'à la session d'été 2013, le délai imparti pour l'élaboration d'un projet.

*Angenommen - Adopté*



08.432

**Parlamentarische Initiative**
**Marra Ada.**
**Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen**
**Initiative parlementaire**
**Marra Ada.**
**La Suisse doit  
reconnaître ses enfants**
*Frist - Délai*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Präsidentin** (Graf Maya, Präsidentin): Es liegt ein Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 3. Mai 2013 vor. Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um weitere zwei Jahre, d. h. bis zur Sommersession 2015, zu verlängern.

*Angenommen - Adopté*



08.432

**Parlamentarische Initiative**
**Marra Ada.**
**Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen**
**Initiative parlementaire**
**Marra Ada.**
**La Suisse doit  
reconnaître ses enfants**
*Erstrat - Premier Conseil*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

*Antrag der Mehrheit*

Eintreten

*Antrag der Minderheit*

(Fehr Hans, Amaudruz, Brand, Bugnon, Joder, Miesch, Rutz Gregor)

Nichteintreten

*Proposition de la majorité*

Entrer en matière

*Proposition de la minorité*

(Fehr Hans, Amaudruz, Brand, Bugnon, Joder, Miesch, Rutz Gregor)

Ne pas entrer en matière

**Tschümperlin** Andy (S, SZ), für die Kommission: Die parlamentarische Initiative hat einen langen Weg - oder besser gesagt einen langen Aufenthalt in der berühmten Schublade - hinter sich. Unsere Kollegin Nationalrätin Ada Marra weist in ihrer parlamentarischen Initiative darauf hin, dass in der Schweiz geborene Personen, deren Eltern ebenfalls bereits in der Schweiz geboren wurden und deren Grosseltern in die Schweiz emigriert waren, nicht mehr als Ausländerinnen und Ausländer betrachtet werden können. Diese Personen der dritten Ausländergeneration beherrschen die Sprache ihrer Grosseltern nur mangelhaft. Zum Herkunftsland der Grosseltern haben sie meistens nur noch eine symbolische Beziehung. Diese Personen der dritten Generation leben unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund mitten unter uns. Darum soll die Schweiz "ihre Kinder anerkennen".

AB 2015 N 276 / BO 2015 N 276





Bereits vor sieben Jahren wurde diese Initiative eingereicht. 49 Ratsmitglieder haben sie mitunterzeichnet. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates gab der Initiative bereits im Oktober 2008 mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Die SPK des Ständerates folgte diesem Entscheid im Januar 2009 mit 8 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Im Februar 2009 setzte die SPK des Nationalrates zur Umsetzung der Initiative eine Subkommission mit sieben Personen ein. In drei Sitzungen wurde die Vorlage ausgearbeitet, und an der Novembersitzung 2009 stimmte die SPK des Nationalrates dem Berichtsentwurf mit 16 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Im Februar 2010 wurde diese Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Die Kommission nahm dann im April 2010 Kenntnis von den Ergebnissen der Vernehmlassung und gab der Subkommission den Auftrag, die Vorlage zu ergänzen. Die Subkommission änderte daraufhin Artikel 24a Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes, indem sie die Formulierung der französischen und der italienischen Version anpasste. Für die Einbürgerung der dritten Generation wird somit die Kann-Formulierung verwendet. Die Behörden bekommen somit die Möglichkeit, das Einbürgerungsgesuch einer vertieften Prüfung zu unterziehen, wenn Zweifel über die Integration bestehen.

Die weitere Behandlung der parlamentarischen Initiative Marra wurde dann im Zuge der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes mehrmals verschoben. Im Juni 2014 haben die eidgenössischen Räte dem revidierten Bürgerrechtsgesetz zugestimmt, die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen. Darum hat die SPK des Nationalrates an ihrer Sitzung vom Oktober 2014 die beiden Erlassentwürfe - die Vorlage 1 mit 14 zu 7 Stimmen und die Vorlage 2 mit 15 zu 7 Stimmen - zuhanden der Räte verabschiedet.

Was ist nun Inhalt dieser Vorlage? Entwurf 2 umfasst eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, die auf einer Ergänzung der Bundesverfassung gemäss Entwurf 1 aufbaut. Damit in der Schweiz die Einbürgerung kraft der Geburt erkannt werden kann, erfordert die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes eine Ergänzung der Verfassung. Artikel 38 der Verfassung wird dadurch ergänzt, dass gemäss der neuen Formulierung die Bürgerrechte ausser durch Abstammung, Heirat und Adoption auch durch Geburt in der Schweiz erworben werden können. Ein automatischer Bürgerrechtserwerb ist für die dritte Ausländergeneration nicht vorgesehen. Es besteht aber die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung. Einerseits können - ich betone: können - die Eltern für ihr Kind nach der Geburt ein Gesuch auf erleichterte Einbürgerung stellen, andererseits kann die ausländische Person nach Erreichen der Volljährigkeit selbst ein entsprechendes Gesuch stellen.

Als Angehörige der dritten Ausländergeneration werden ausschliesslich Personen anerkannt, deren Grosseltern und Eltern bereits eng mit der Schweiz verbunden waren. Mindestens ein Grosseelternteil muss bereits ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz besessen haben. Ein Elternteil muss in der Schweiz geboren oder vor dem 12. Altersjahr in die Schweiz eingewandert sein. Weiter muss der Lebensmittelpunkt des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt in der Schweiz liegen. Der Vorschlag beinhaltet somit kein reines *ius soli* - also ein Recht auf Einbürgerung bei Geburt im Inland -, das Bürgerrecht muss vielmehr beantragt werden.

Die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen entsprechen den Voraussetzungen zur erleichterten Einbürgerung. Es wird von einer sogenannten Integrationsvermutung ausgegangen. Diese Integrationsvermutung kann widerlegt werden. Die Bundesbehörde hat darum eine Prüfung zur Einhaltung der Rechtsordnung und bezüglich der Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit durchzuführen. Wenn Verstösse gegen die Rechtsordnung nachgewiesen werden, dann kann das Bürgerrecht verweigert werden.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates ist am 30. Oktober 2014 mit 14 zu 7 Stimmen auf die beiden Vorlagen eingetreten. Eine Minderheit Fehr Hans will nicht auf die Vorlagen eintreten. Die SPK beantragt den Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration mit 14 zu 7 Stimmen zur Annahme. Mit 15 zu 7 Stimmen beantragt sie auch die Annahme eines neuen Artikels 24a mit der Überschrift "Personen der dritten Ausländergeneration" des Bürgerrechtsgesetzes.

Ich benutze die Gelegenheit, der Verwaltung für die Arbeit an diesen Vorlagen zu danken.

**Moret** Isabelle (RL, VD), pour la commission: Les projets de mise en oeuvre qui nous occupent sont issus de l'initiative parlementaire Marra 08.432, "La Suisse doit reconnaître ses enfants", datant, comme son numéro l'indique, de 2008. La commission travaille par conséquent sur le sujet depuis un certain temps.

Le rapporteur de langue allemande, Monsieur Tschümperlin, ayant déjà résumé les éléments techniques, je passerai donc plus rapidement sur cette partie. Une procédure de consultation, menée en 2010, a débouché sur des prises de position majoritairement positives. La commission a ensuite estimé qu'il était important de faire d'abord aboutir les travaux portant sur la loi sur la nationalité suisse, que vous avez adoptée le 20 juin 2014, et qui n'est pas encore entrée en vigueur. Il était important de procéder ainsi puisque ce projet relevait de la loi, alors que l'initiative parlementaire exigeait aussi une modification de la Constitution.

La loi sur la nationalité suisse étant désormais sous toit, nous pouvons nous pencher plus spécifiquement sur la mise en oeuvre de cette initiative parlementaire, qui nécessite une modification de la Constitution fédérale



et une modification de la loi sur la nationalité suisse. Les projets relatifs à ces modifications ont été approuvés par le Conseil fédéral et, à la suite de la procédure de consultation, notre commission a tenu compte des remarques qui ont été faites à cette occasion, en particulier en ajoutant le droit aux cantons d'être entendus dans le cadre de la procédure de naturalisation facilitée. Cet élément figure noir sur blanc dans le message du Conseil fédéral.

Si une modification de la Constitution fédérale est nécessaire, c'est parce que la procédure de naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération nécessite l'octroi de compétence de la Confédération à légiférer sur le point particulier de la naissance. Cette précision portant sur la naissance en Suisse est d'ailleurs faite à l'article 24a alinéa 1 lettre c de la loi sur la nationalité suisse.

Mais tout de suite après, en lisant l'alinéa 3, vous constaterez que cette procédure facilitée ne s'applique qu'aux étrangers de la troisième génération. Donc, en clair, nous donnons à la Confédération la compétence de prévoir une naturalisation facilitée pour les étrangers de la troisième génération. De cette manière, la Confédération, par la loi, épuise sa compétence et nous allons unifier sur tout le territoire suisse la manière dont sont traitées les procédures facilitées de naturalisation pour la troisième génération. Par contre, cette modification constitutionnelle ne touche pas la deuxième génération. Les cantons qui ont déjà pris des mesures de procédures facilitées pour les étrangers de la deuxième génération sont donc libres de continuer de le faire.

J'aimerais dire ici très clairement qu'il ne s'agit pas d'un droit du sol. J'aimerais aussi préciser qu'il ne s'agit pas d'une naturalisation automatique. Votre commission a pris en compte le résultat de la votation populaire de 2004 et a apporté des éléments extrêmement différents. En 2004, le projet contenait un automatisme, il n'y en a ici aucun car il faut qu'une demande soit déposée. Une autre différence par rapport au texte soumis au peuple en 2004 réside dans la définition de la troisième génération des étrangers, qui est plus restrictive dans le projet qui vous est soumis aujourd'hui que dans le projet de 2004. Ce qui vous est soumis ici, c'est une présomption d'intégration, c'est-à-dire que la condition d'intégration nécessaire à la naturalisation est présumée, mais cela n'empêche pas les autorités fédérales de demander un extrait du casier judiciaire. D'ailleurs, elles nous ont dit en commission qu'elles allaient le faire, puisque c'est un accès direct facile, et qu'en cas d'inscription au casier judiciaire, il y aurait la possibilité de mener une enquête puisque cette présomption pourrait être levée.

#### AB 2015 N 277 / BO 2015 N 277

Quelles sont les conditions nécessaires pour une demande de naturalisation facilitée? Il faut que la génération des grands-parents ait obtenu une autorisation de séjour. En clair, ce sont les grands-parents qui ont immigré en Suisse. Ensuite, la génération des parents doit soit être née en Suisse, soit avoir obtenu une autorisation de séjour avant ses douze ans, c'est-à-dire que la génération des parents a suivi sa scolarité en Suisse, a appris la langue du pays et s'est donc intégrée. C'est ensuite la troisième génération, celle des petits-enfants, qui doit être née en Suisse et avoir une attache avec la Suisse depuis la naissance.

Ce sont donc trois conditions cumulatives qui font qu'il y a ensuite présomption d'intégration. Il n'y a donc pas de droit immédiat automatique à la naturalisation. Il y a une présomption d'intégration qui peut être contestée, notamment lorsque l'on vérifie le casier judiciaire.

Quant au nombre de personnes concernées, d'après les estimations présentées à la commission, il s'agirait de 5000 à 6000 requérants potentiels.

La commission vous propose, par 15 voix contre 7, de soutenir ce projet.

**Nidegger** Yves (V, GE): Madame Moret, j'ai une question de compréhension générale. Si j'ai bien suivi la définition et le périmètre, est considérée de troisième génération toute personne qui peut se prévaloir à sa naissance en Suisse d'un grand-parent migrant. (*Remarque intermédiaire Moret: Plus!*) Plus d'un parent qui a mis pied sur le sol suisse à l'âge de douze ans au plus tard.

Je prendrai un cas pratique, celui d'un migrant de 40 ans, venant d'un pays à la culture fort différente de la nôtre, qui s'établirait en Suisse et amènerait avec lui sa fille de douze ans, laquelle accoucherait à l'âge de 18, 19 ou 20 ans. Il se serait ainsi passé cinq, six, sept ans entre l'arrivée du grand-parent migrant et la naissance de cet enfant, que vous qualifiez de "troisième génération" et pour lequel une présomption d'intégration devrait être donnée, au motif que lorsqu'on est en Suisse depuis si longtemps, on n'a pratiquement plus de liens avec son pays d'origine.

Pouvez-vous me confirmer que ma compréhension est correcte et puis peut-être tenter de justifier devant cette salle l'intégration présumée de la personne en question? J'ajouterai qu'il est possible que le grand-parent en question n'ait pas encore appris le français, l'allemand ou l'italien.

**Moret** Isabelle (RL, VD), pour la commission: Monsieur Nidegger, ce sont trois conditions cumulatives: il faut



que les grands-parents aient bénéficié d'un droit de séjour, il faut que les parents soient, soit nés en Suisse, soit titulaires d'une autorisation d'établissement avant leurs douze ans révolus, et l'enfant doit être né en Suisse et doit avoir, lui aussi, une autorisation d'établissement. Ce n'est qu'une présomption d'intégration. Dans votre cas particulier - et c'est un cas particulier parce qu'il est quand même assez rare qu'une jeune fille accouche aussi tôt -, le canton est entendu, et il aura donc la possibilité d'apporter des éléments permettant de prouver qu'il n'y a pas d'intégration dans le cas d'espèce. Les cantons peuvent même prévoir que les communes soient entendues. Donc on parle bien d'une présomption d'intégration, qu'il est tout à fait possible de lever en fonction du cas particulier. C'est pour cela que les cantons ont le droit d'être entendus. J'ajouterai qu'il y a un droit de recours des communes et des cantons qui existe en cas d'octroi de naturalisation.

**Fehr** Hans (V, ZH): Schauen Sie, wenn ich diese parlamentarische Initiative zu Gesicht bekomme, dann muss ich sagen: "Alle Jahre wieder!" Seit 2008 wird uns nun diese Zwängerei auferlegt, in regelmässiger Wiederholung. Sie ist dadurch nicht besser geworden.

"Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen" - das tönt gut. Sie alle, die Kinder haben, anerkennen Sie Ihre Kinder. Ich anerkenne meine zwei Kinder auch. Aber wir sind doch nicht bereit, Hunderttausende von sogenannten Kindern, die unsere Kinder sein sollen, anzuerkennen. Also, ich sehe das nicht ein. Schauen Sie, diese Initiative läuft auf einen Automatismus für die dritte Generation hinaus, auch wenn es natürlich von der Kommissionsmehrheit bestritten wird. 2004 schon hat das Schweizervolk mit grosser Mehrheit Nein zum Automatismus für die dritte Generation gesagt. Wir hatten in der Zwischenzeit weitere Versuche auf kantonaler Ebene, die abgelehnt wurden.

Wir in der Schweiz sind in der europäischen Spitzengruppe bezüglich Zahl der Einbürgerungen. In Bezug auf die Bevölkerungszahl bürgern wir fast am meisten Leute ein. Vor zwanzig Jahren waren es pro Jahr ungefähr 6000 Einbürgerungen. Heute bewegen wir uns im Bereich von 40 000, also die frühere Zahl mal Faktor 6 bis 7. Wir haben vor kurzer Zeit die ordentlichen Einbürgerungen erleichtert. Wir haben die Aufenthaltsdauer bei der ordentlichen Einbürgerung von zwölf auf zehn Jahre verkürzt, und die Aufenthaltsjahre zwischen dem Alter von 5 und 15 Jahren werden doppelt gerechnet. Frau Marra, was wollen Sie eigentlich noch mehr? Wollen Sie wirklich eine Masseneinbürgerung, ist das Ihr Ziel?

Ich habe mich gefragt, was eigentlich das Motiv der Befürworter ist. Das Motiv, Frau Marra und Co., kann eigentlich nur sein, dass Sie die Ausländerstatistik beschönigen wollen, damit Sie sagen können, wir hätten ja gar nicht 25 Prozent ausländische Mitbürger, sondern viel weniger. Die Statistik sieht dann sehr gut aus, und man kann wieder neue Anstrengungen unternehmen, um noch mehr Zuwanderer zu holen.

Meine Damen und Herren, Frau Marra - so geht das nicht. Ich möchte Ihnen noch als Letztes sagen, warum das schweizerische Bürgerrecht sorgfältig vergeben werden muss: Es geht nicht einfach um einen roten Pass, um ein rotes Büchlein. Es geht um die schweizerische Staatsbürgerschaft, und diese ist weltweit - das darf man sagen - einzigartig. Diese Staatsbürgerschaft gibt uns ein unglaubliches Mass an Volks- und Freiheitsrechten. Wir können oft an Wahlen teilnehmen und jedes Jahr häufiger abstimmen als z. B. ein Engländer in seinem ganzen Leben - von Diktaturen gar nicht zu reden. Tragen Sie zu diesem Bürgerrecht schweizerischer Prägung Sorge. Ich sehe nicht ein, warum Leute der dritten Generation, warum diese Kinder oder Jugendlichen nicht ordentlich eingebürgert werden können; mit der verkürzten minimalen Aufenthaltsdauer und mit der Doppelzählung der Jahre kann man das noch während der Primarschule tun. Frau Marra, ich sehe den Grund für Ihre Initiative nicht.

Ich bitte Sie, gehen Sie mit dem schweizerischen Bürgerrecht verantwortungsvoll um. Auch wenn eine solche Initiative jetzt seit 2008 zum x-ten Mal wieder vor uns liegt - lehnen Sie sie bitte ab.

**Humbel** Ruth (CE, AG): Wir alle kennen junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation. Sie sind von gleichaltrigen Schweizerinnen und Schweizern nicht zu unterscheiden. Sie fühlen sich als Schweizerinnen und Schweizer. Sie sind in der Schweiz geboren, sie sind da aufgewachsen, sie besuchen hier die Schulen und engagieren sich in Vereinen. Sie denken wie Schweizer, leben wie Schweizer, sprechen unsere Sprache und kennen ihr bürgerrechtliches Heimatland nur von den Ferien oder sogar nur von Erzählungen der Eltern oder Grosseltern. Emotional ist die Schweiz ihr Heimatland, rechtlich fehlt ihnen dazu der Pass.

Diese Ausländerinnen und Ausländer sollen den Schweizer Pass nicht automatisch bekommen, sondern auf Antrag hin mit erleichteter Einbürgerung. Wir gehen also mit der Vergabe des Schweizer Bürgerrechts nicht verantwortungslos um, wie das mein Vorredner ausgeführt hat, wir erleichtern vielmehr Schweizerinnen und Schweizern, die zwar vom Pass her Ausländer sind, die aber vom Herzen her Schweizer sind, den Zugang zum Schweizer Pass.

Es ist auch nicht richtig, dass alle paar Jahre das gleiche Thema komme. Wir hatten 2004 eine Volksabstim-



mung über eine Vorlage, welche eine automatische Einbürgerung für die dritte Generation vorsah. 2008 haben wir die vorliegende

AB 2015 N 278 / BO 2015 N 278

parlamentarische Initiative zurückgestellt, bis nach der Gesamtrevision des Bürgerrechtsgesetzes, und haben sie nun, nachdem wir diese Gesamtrevision im letzten Sommer verabschiedet haben, wieder aufgenommen. Es geht dabei nicht mehr um einen Automatismus, sondern es geht um einen erleichterten Zugang zum Schweizer Bürgerrecht.

Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt diese Vorlage. Sie ist wesentlich restriktiver ausgestaltet als diejenige, welche 2004 von Volk und Ständen abgelehnt worden ist. Es gibt im Gegensatz zur damaligen bundesrätlichen Vorlage vor elf Jahren keinen automatischen Bürgerrechtserwerb, sondern den Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung. Die Voraussetzungen sind restriktiv. Die Integrationskriterien müssen erfüllt sein, das antragstellende Kind muss in der Schweiz geboren sein. Wir haben die weiteren Voraussetzungen gehört: Mindestens ein Grosseelternteil muss hier ein Aufenthaltsrecht gehabt haben, und mindestens ein Elternteil muss spätestens mit zwölf Jahren in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung bekommen haben.

Mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes, welche wir in der letzten Sommersession beschlossen haben, werden formelle und materielle Einbürgerungsanforderungen vereinheitlicht. Für die dritte Ausländergeneration sind Einbürgerungserleichterungen kantonal noch unterschiedlich ausgestaltet. Mit dieser Vorlage erreichen wir daher auch bei der erleichterten Einbürgerung für Ausländer der dritten Generation eine Harmonisierung.

Wir haben zwei Entwürfe zu beraten: eine Anpassung von Artikel 38 der Bundesverfassung sowie die entsprechende Ausführungsgesetzgebung mit einem neuen Artikel 24a des Bürgerrechtsgesetzes. Der Verfassungstext untersteht dem obligatorischen Referendum. Wir sind uns in der CVP/EVP-Fraktion durchaus bewusst, dass Volksabstimmungen zu Ausländer- und Einbürgerungsfragen emotional geführt werden und nicht einfach zu gewinnen sind.

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 in Artikel 38 der Bundesverfassung dürften unbestritten sein. Gerade in Absatz 2, wo der Begriff "Mindestvorschriften" mit dem Begriff "Grundsätze" ersetzt wird, ist das adäquat mit Blick auf die Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes, wo wir einheitliche Grundsätze für Einbürgerungen festgelegt haben. Absatz 3 gibt dem Bund neu die Kompetenz, eine erleichterte Einbürgerung nicht nur für Staatenlose vorzusehen, sondern auch für Personen der dritten Ausländergeneration.

Es ist klar - es wird nicht leicht, für die Erweiterung der erleichterten Einbürgerung einen Abstimmungskampf zu führen. Aber ein schwieriger Abstimmungskampf darf uns nicht davon abhalten, diesen richtigen Schritt zu tun und der gut integrierten dritten Ausländergeneration den Weg zum Schweizer Pass zu erleichtern.

Die CVP/EVP-Fraktion unterstützt die Vorlage und bittet Sie, dies auch zu tun.

**Schenker** Silvia (S, BS): Manchmal ist es ja ausserhalb dieses Hauses nicht nachvollziehbar, warum kleine Schritte in die richtige Richtung als Erfolg zu bewerten sind. Mit dieser Vorlage machen wir einen dieser kleinen Schritte.

Für ihre Initiative und ihre Hartnäckigkeit möchte ich zuerst Ada Marra ganz herzlich danken. "Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen", so lautet der Titel der Initiative unserer Ratskollegin. Sie geht zu Recht davon aus, dass Kinder und Jugendliche, die in der Schweiz geboren sind, deren Eltern ebenfalls schon lange in der Schweiz leben und deren Grosse Eltern sogar schon in die Schweiz eingewandert sind, sich nicht als Ausländerin oder Ausländer fühlen. Sie fühlen sich zu unserem Land gehörig. Wir sollten sie in diesem Gefühl bestärken und es ihnen nicht unnötig schwermachen, den Schweizer Pass zu bekommen.

Die parlamentarische Initiative Marra zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Frage einer Einbürgerung für die dritte Generation mit einem klugen Ansatz angegangen ist. Es wird darin nämlich nicht verlangt, dass Kinder der dritten Generation automatisch eingebürgert werden. Vielmehr sollen diese auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden können.

Wenn die Behandlung dieser Initiative so lange gedauert hat, hat das mit der vor Kurzem abgeschlossenen Revision des Bürgerrechtsgesetzes zu tun. Es war primär das Anliegen der Bürgerlichen, zuerst die Revision des Bürgerrechtsgesetzes unter Dach und Fach zu bringen, bevor diese Vorlage hier in den Rat kommen würde.

Vielleicht haben Sie sich ja die Zeit genommen, den Bericht der SPK des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative zu lesen. Besonders interessant sind die Ausführungen, welche aufzeigen, wie lange schon um eine Lösung für die erleichterte Einbürgerung der zweiten und der dritten Generation gerungen wird. Selbst als wir uns hier im Parlament mit grossem Mehr für eine erleichterte Einbürgerung ausgesprochen hatten, wurde die



entsprechende Vorlage vom Volk abgelehnt. Das heisst eben auch, dass wir Lösungen suchen müssen, die bei der Bevölkerung eine Chance haben. Mit dieser sehr moderaten Vorlage sind wir auf einem guten Weg. Die Vorlage beinhaltet eine Verfassungsänderung und eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes. Wie ich schon eingangs erwähnt habe, ist kein Automatismus vorgesehen. Es braucht, damit die erleichterte Einbürgerung geprüft werden kann, ein entsprechendes Gesuch der Eltern. Ebenfalls sehr wichtig ist, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Mindestens ein Grosselternteil muss in der Schweiz geboren sein oder hier ein Aufenthaltsrecht besessen haben. Mindestens ein Elternteil muss in der Schweiz geboren sein oder muss vor dem vollendeten zwölften Altersjahr hier eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung erworben haben.

Wir wären seitens der SP sehr gerne weiter gegangen, das kann ich Ihnen sagen. Frau Marra hat sich mit ihrer Initiative auf das Machbare beschränkt. Dass wir schon so weit gekommen sind, und dies mit soliden Mehrheiten, spricht für das gewählte Vorgehen.

Wir bitten Sie, auf beide Vorlagen einzutreten, ihnen zuzustimmen und sie dann dem Volk zur Annahme zu empfehlen.

**Fehr Hans (V, ZH):** Sie als Sachverständige: Wo liegt denn der Unterschied zur automatischen Einbürgerung, ausser dass man vielleicht noch ein SMS "möchte eingebürgert werden" oder eine Postkarte für einen Franken schicken muss?

**Schenker Silvia (S, BS):** Ich habe leider nicht verstanden, als was Sie mich betitelt haben. Ich gebe Ihnen aber trotzdem gern eine Antwort: "Auf Gesuch" heisst eben, dass nachher eine Prüfung erfolgen muss oder geprüft werden kann, ob die Integration wirklich gewährleistet ist. Das ist etwas ganz anderes als ein Automatismus.

**Flach Beat (GL, AG):** Wir Grünliberalen werden einstimmig auf die Vorlage eintreten und der Mehrheit folgen. Es ist höchste Zeit. Sie haben es schon gehört, dieser Vorstoss stammt aus dem Jahr 2008. Er wurde sistiert, er hat die Revision des Bürgerrechtsgesetzes überlebt und wurde jetzt auch nach Abstimmungen wieder hervorgeholt, und zwar mit gutem Grund.

Herr Kollege Fehr, Sie haben vorhin ausgeführt, wie sehr der Schweizer Pass und das Schweizersein mit Tradition behaftet seien. Da gebe ich Ihnen völlig Recht. Allerdings verwechseln Sie in meinen Augen etwas den Sinn und Zweck dieser Tradition. Ich bin nämlich der Meinung, dass, wer bereits in der dritten Generation in der Schweiz ist, diese Tradition bereits lebt. Und die Tradition, das ist, wie Sie wissen, die Weitergabe des Feuers und nicht die Anbetung der Asche. Darum sind diese Menschen, deren Grosseltern, womöglich Urgrosseltern, schon in der Schweiz waren, von denen ebenfalls mindestens ein Elternteil in der Schweiz aufgewachsen ist oder spätestens seit dem zwölften Lebensjahr hier ist, in meinen Augen nichts anderes als jetzt schon Schweizer. Ihnen fehlt einfach der Pass. Aber sie sind von der Sprache, von der Mentalität her von niemand anderem zu unterscheiden, der per Zufall, möchte ich sagen, den Schweizer Pass schon hat.

AB 2015 N 279 / BO 2015 N 279

Es ist eine sinnvolle Lösung, es ist kein Automatismus. Ein SMS oder eine Postkarte reichen nicht, sondern es braucht einen gehörigen Antrag. All diese Anforderungen, die Sie in der Fahne finden, sind einzuhalten. Fehlt eine, ist das ganze Gesuch hinfällig. Darum ist es eine vernünftige Lösung, und ich bitte Sie, auf die Vorlagen einzutreten und ihnen zuzustimmen.

**Fluri Kurt (RL, SO):** Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen mehrheitlich, auf die Vorlagen einzutreten und die parlamentarische Initiative wie vorgeschlagen umzusetzen.

Aufgrund von verschiedenen Fragen - auch von Herrn Hans Fehr und anderen -, die zu Verwirrung führen können und wahrscheinlich auch so gedacht sind, muss man einmal mehr festhalten, dass es heute in der Verfassung einen Unterschied zwischen der erleichterten und der ordentlichen Einbürgerung gibt. Die neue Regelung gemäss parlamentarischer Initiative Marra wäre ein weiterer Sachverhalt, der unter die erleichterte Einbürgerung fällt. Dort liegt die Regelungshoheit beim Bund. Hingegen liegt bei der ordentlichen Einbürgerung die Regelungshoheit bei den Kantonen, das haben wir ja vor Kurzem im neuen Bürgerrechtsgesetz neu gefasst. Es wäre hier also eine Ausweitung der erleichterten Einbürgerung.

Bereits heute aber sind die erleichterte und die ordentliche Einbürgerung Rechtsansprüche. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - bei der ordentlichen Einbürgerung ist das die Integration, bei der erleichterten Einbürgerung der Erwerb durch Abstammung oder Heirat - und wenn die Integration nicht durch die Behörden widerlegt wird, besteht ein Rechtsanspruch. Eine anderslautende Initiative wurde ja seinerzeit vom Volk verworfen. Der Unterschied zur knapp gescheiterten Vorlage vom Jahre 2004 - die Nein-Mehrheit betrug da-



mals 51,6 Prozent - ist eben gerade, dass diesmal kein Automatismus vorgeschrieben wird. Es geht eben nicht darum, dass man nur ein SMS oder was auch immer schicken kann, und dann ist man Schweizerin oder Schweizer: So geht das nicht. Es muss ein Gesuch gestellt werden.

Wir wollten mit dieser erleichterten Einbürgerung für die dritte Ausländergeneration eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung sicherstellen. Die Mehrheit der SPK-NR ist der Auffassung, dass eben nach dieser langen Aufenthaltsdauer und mit dieser Abstammungskette davon ausgegangen werden darf, dass die Integration vorliegt und dass die Integrationskriterien, wie wir sie eben neulich beim Bürgerrechtsgesetz für die ordentliche Einbürgerung detailliert aufgezählt haben, erfüllt sind. Es geht darum, dass man von einer Integrationsvermutung ausgeht. Diese kann aber wie jede rechtliche Vermutung im Einzelfall widerlegt werden. Die Beweislast ist jedoch gewissermassen umgekehrt: Bei der ordentlichen Einbürgerung liegt die Beweislast beim Einbürgerungswilligen, bei der erleichterten Einbürgerung liegt die Widerlegung dieser Vermutung, die Beweislast, bei der Behörde.

Diese Bundesbehörde muss gemäss Artikel 32 des Bürgerrechtsgesetzes den Kanton vorher anhören, und die meisten Kantone haben kantonsintern ein Anhörungsrecht der entsprechenden Gemeinde vorgesehen. Mit anderen Worten: Der Unterschied zur ordentlichen Einbürgerung ist nicht mehr erheblich, mit Ausnahme der Beweislastumkehr. Das ist zuzugestehen, dessen sind wir uns bewusst. In Anbetracht der langen Aufenthaltsdauer sind wir aber der Auffassung, dass erstens die Integrationsvermutung gerechtfertigt ist, dass sich zweitens daraus die Beweislastumkehr ergibt, dass die Anhörungen der Kantone gewährleistet sind und dass das Verfahren eben nicht automatisch ist. Somit sind wir der Auffassung, dass man jetzt ohne den Automatismus eine bessere Ausgangslage hat und dass wir diese Vorlage auch beim Volk durchbringen.

Wir bitten Sie also, im Sinne der Mehrheit zu entscheiden, auf die Vorlage einzutreten und ihr anschliessend zuzustimmen.

**Glättli Balthasar (G, ZH):** "Was ist Ihr Motiv?" Das haben Sie gefragt, Herr Fehr. Was ist das Motiv dafür, dass wir Grünen bei der Einbürgerungspolitik eine fundamental andere Haltung haben als die SVP? Ich kann es Ihnen erklären. Unser Motiv ist eine bessere Demokratie. Wir glauben, die Qualität einer Demokratie misst sich daran, dass sie von Entscheiden Betroffene zu Beteiligten macht; dass sie Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern auch das Recht gibt, darüber abzustimmen, was mit ihren Abgaben gemacht werden soll; dass sie die Zukunft des gemeinsamen Zusammenlebens auch von der Gesamtheit aller Menschen entschieden haben will, die in diese Zukunft gehen. Ich glaube auch: Es ist das Signal einer guten Demokratie - einer Demokratie, die im tiefstschweizerischen Sinne auch als Willensnation funktioniert -, dass wir Zukunft statt Herkunft zum Massstab unseres Handelns machen.

Wir Grünen sind es leid, uns bei Ihnen zu entschuldigen, Herr Fehr, weil wir Menschen, die schon längst Hiesige sind, auch als Hiesige behandelt haben wollen. Aber das hat mit dieser Vorlage sehr wenig zu tun; denn diese Vorlage ist ein Beispiel dafür, dass Politik manchmal nicht das langsame Bohren dicker Bretter ist, sondern das unheimlich langsame Bohren eines ganz dünnen Sperrholzplättchens.

Diese Vorlage genügt bei Weitem nicht dem, was wir uns unter einem zukunftsfähigen Bürgerrechtswesen vorstellen. Ich glaube, auch die SP und die Initiantin dieser parlamentarischen Initiative, Ada Marra, hätten ganz andere Wünsche, wenn sie selbst bestimmen könnten, wie unser Bürgerrechtswesen aussieht. Manchmal gibt es in der Politik aber auch Momente, in denen man nicht den Spatz in der Hand kriegt und darum mit dem Kolibri in der Hand vorliebnehmen muss. Ein solcher Fall ist heute gegeben: Bei der erleichterten Einbürgerung gibt es keinen Automatismus, und sie betrifft hier nur die dritte Ausländergeneration. Das ist es, worüber Sie heute abstimmen können.

Deshalb bitte ich Sie: Machen Sie nicht den Fehler, das jetzt in der gleichen verhärtet-fundamentalistischen Art zu bewerten, wie Sie es zum Teil bei der Revision des Bürgerrechtsgesetzes getan haben. Es wäre ein sehr kleines, aber wichtiges Signal an Menschen, die seit Jahren in unserer Schweiz leben, arbeiten und Steuern zahlen, dass zumindest ihre Kinder oder Grosskinder die Möglichkeit haben, erleichtert eingebürgert zu werden. Um mehr geht es nicht. Mindestens das, hoffe ich doch, ist in dieser Schweiz auch im heutigen politischen Klima möglich.

**Schibli Ernst (V, ZH):** Sehr geehrter Herr Glättli, sind Sie nicht auch der Auffassung, dass die Schweiz mit einem Ausländeranteil von bald 25 Prozent bei der Einbürgerungspolitik ohne Weiteres eine höhere Hürde ansetzen darf, als das in anderen Ländern der Fall ist?

**Glättli Balthasar (G, ZH):** Mir geht es nicht darum, dass sich die Schweiz mit anderen Ländern vergleichen muss. Ich glaube, auch die SVP findet im Moment eher, das eigene Recht sei das, was für uns zählen solle. Zum eigenen Recht gehört für mich die eigene Begründung. Die Begründung dafür, dass wir Grünen grund-



sätzlich sagen, dass man Menschen, die hier leben und die weiterhin hier leben wollen, auch einbürgert, haben Sie vorhin gehört: Ich finde, dass die Demokratie besser wird, wenn diejenigen Menschen, die von ihr betroffen sind, auch mitreden können.

**Sommaruga** Simonetta, Bundespräsidentin: Ich war kürzlich an einer Veranstaltung einer kantonalen Handelskammer. Da waren etwa 500 bis 600 Personen anwesend. Der Veranstalter hat dann im Saal gesagt, es sollten alle die Hand hochhalten, die nicht in der Schweiz geboren seien. Das waren ein paar. Dann hat er gesagt, zusätzlich sollten alle die Hand hochhalten, die einen Vater oder eine Mutter hätten, die nicht in der Schweiz geboren seien. Da waren es schon einige mehr. Dann hat er gesagt, es sollten alle die Hand hochhalten, die einen Grossvater oder eine Grossmutter hätten, die nicht in der Schweiz geboren seien. Sie hätten

AB 2015 N 280 / BO 2015 N 280

gestaunt: Es waren nicht mehr viele, die die Hand nicht hochhielten.

Es war ein sehr eindrückliches Bild. Es zeigte, dass viele Menschen in dritter Generation hier leben. Bei den meisten wüssten Sie wahrscheinlich gar nicht, dass die Familie ursprünglich nicht aus der Schweiz stammt. Es sind Menschen, die hier leben, die hier geboren sind. Schon ihre Eltern sind hier geboren, ihre Grosseltern waren schon hier. Diese Menschen leben hier, sie zahlen Steuern, sie arbeiten hier, sie sterben hier. Sie leiten Turnvereine und führen Pfadilager durch. Ihre Familien sind in der dritten Generation hier. Um diese Menschen geht es heute, wenn Sie den Entwurf Ihrer Kommission beraten.

Ihre Kommission möchte Anpassungen in der Bundesverfassung und im Bürgerrechtsgesetz vornehmen. Im Bürgerrechtsgesetz soll neu die erleichterte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation eingeführt werden. Sie sollen ein Einbürgerungsgesuch stellen können - ein Gesuch stellen, nicht eine SMS schicken, es wurde richtigerweise schon gesagt -, wenn sie in der Schweiz geboren sind und wenn sie über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen. Damit wäre auch die Frage geklärt, wie gut sie integriert sind, denn ohne Integration bekommen sie gar keine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Die dritte Voraussetzung ist, dass auch ihre Eltern und Grosseltern einen engen Bezug zur Schweiz haben oder hatten; die Kommissionssprecherin hat die Details dazu ausgeführt.

Ihre Kommission sieht also keinen automatischen Bürgerrechtserwerb bei Geburt in der Schweiz vor, sondern die Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung, und zwar wie gesagt unter relativ strengen formellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Eine vertiefte Prüfung der Integration im Einzelfall wird nicht vorgenommen, der Bund kann aber die Einbürgerung verweigern, wenn sich Integrationsdefizite zeigen, indem zum Beispiel erhebliche Straftaten begangen worden sind oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sind.

Der Entwurf Ihrer Kommission unterscheidet sich damit von einer früheren Vorlage. Es stimmt, dass über diese Frage in den letzten Jahren dreimal abgestimmt wurde. Die Vorlage aus dem Jahr 2001 wurde von der Bevölkerung abgelehnt. Diese Vorlage sah aber für die dritte Ausländergeneration einen automatischen Bürgerrechtserwerb bei Geburt in der Schweiz vor, also das *ius soli*. Diese Vorlage sah auch Einbürgerungserleichterungen für die zweite Ausländergeneration vor. Diese Einbürgerungserleichterungen für die zweite Ausländergeneration und die Einbürgerung für die dritte Generation gemäss dem *ius soli* scheiterten dann in der Volksabstimmung im Jahr 2004.

Gemäss Bundesverfassung darf der Bund heute nur den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung, Heirat und Adoption umfassend regeln. Für den Erwerb des Bürgerrechts durch Geburt in der Schweiz fehlt eine Regelungskompetenz. Deshalb schlägt Ihre Kommission vor, die Bundesverfassung entsprechend zu ergänzen. Der Bund soll zusätzlich auch den Erwerb des Bürgerrechts durch Geburt in der Schweiz regeln können.

Der Bundesrat hat am 21. Januar dieses Jahres zum Entwurf Ihrer Kommission Stellung genommen. Er hat den Entwurf Ihrer Kommission begrüsst. Einbürgerungserleichterungen für in der Schweiz aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer sind dem Bundesrat seit Langem ein Anliegen. Schon 1982 hat er eine Vorlage mit Einbürgerungserleichterungen vorgeschlagen. Damals sah er aber auch erleichterte Einbürgerungen für Flüchtlinge und für Staatenlose vor. Diese Vorlage wurde 1983 abgelehnt. Die weiteren Anläufe habe ich erwähnt, diese erfolgten in den Jahren 1994 und 2004. Letztere Vorlage ging aber weiter als das, was Ihre Kommission Ihnen heute vorschlägt. Sie sah eben eine Einbürgerung für die zweite Ausländergeneration vor. Das geltende Bürgerrechtsgesetz enthält also bis heute keine speziellen Einbürgerungserleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind. Daran ändert auch die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes, die Sie beschlossen haben, nichts. Der Bundesrat hat damals, weil diese parlamentarische Initiative Marra bereits hängig war, darauf verzichtet, in der Totalrevision diese Frage anzusprechen, in der Hoffnung, dass Sie sich diese Frage nach der Verabschiedung der Totalrevision wieder



vornehmen würden. Das hat Ihre Kommission erfreulicherweise getan. Ich denke, dass jetzt der Moment da ist, und der Bundesrat begrüsst es, dass nun die Einbürgerung für junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation erleichtert werden soll.

Es wurde gesagt, dass die Schweiz in Bezug auf die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung eine Spitzenposition einnehme. Ich sage Ihnen nur ganz kurz, wie die Situation in Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg und Spanien ist: Dort gibt es nämlich eine automatische Einbürgerung für die zweite Generation. Ich denke, dass wir, auch wenn Sie diesen Schritt machen, den Ihre Kommission vorschlägt, weit davon entfernt sind, eine Spitzenposition einzunehmen.

Dann wurde noch nach der Absicht der Vorlage gefragt. Warum will man eigentlich jungen Menschen, die seit Langem hier leben und deren Eltern und Grosseltern hier waren, überhaupt das Bürgerrecht geben?

Ich glaube, die Frage, die man sich stellen muss, ist: Warum will man ihnen das Bürgerrecht verweigern? Nimmt man irgendjemandem in diesem Land etwas weg, nur weil man jemanden einbürgert, der hier lebt, arbeitet, Steuern bezahlt und sein ganzes Leben hier verbracht hat? Wir nehmen niemandem etwas weg, aber wir geben jemandem die Möglichkeit, der hier ist, sich auch an der Gestaltung der Zukunft unseres Landes zu beteiligen, und das ist doch begrüssenswert.

**Tschümperlin** Andy (S, SZ), für die Kommission: Ich möchte noch auf ein Votum eingehen. Herr Fehr hat gesagt, dass mit dieser zusätzlichen Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung, nämlich der dritten Generation, Hunderttausende eingebürgert würden. Das stimmt so nicht. Die Berechnungen haben gezeigt, dass rund 100 000 Menschen in diesem Lande diese Voraussetzungen erfüllen würden. Und selbst wenn sich diese 100 000 Menschen tatsächlich erleichtert einbürgern lassen würden - was ja nicht der Fall ist, weil ein Gesuch gestellt werden muss und die Leute das auch noch wollen müssen -, würde das nicht zu einer massiven Senkung des Ausländerinnen- und Ausländeranteils in der Schweiz führen. Wir haben in der Schweiz heute 1,9 Millionen Ausländerinnen und Ausländer, das sind 23,75 Prozent der Wohnbevölkerung. Selbst wenn wir annehmen, dass sich jetzt alle diese 100 000 Personen in einem Schritt einbürgern lassen würden, wäre das eine Senkung des Ausländeranteils um 1,25 Prozentpunkte auf 22,5 Prozent. Selbst dann wäre das so.

Und wenn man diese Zahlen weiterdenkt - nach dem Schritt, den man gesetzgeberisch machen würde -, wären es pro Jahr rund 5000 bis 6000 Personen, die zur dritten Generation gehören würden. Aber man muss auch bedenken, dass diese Einbürgerungen, die dann erleichtert geschehen würden, sonst vielleicht im ordentlichen Verfahren gemacht würden. Dann ist die Rechnung relativ schnell gemacht: Es ist vor allem ein Abbau von Bürokratie, weil heute mit der ordentlichen Einbürgerung auch die Integration von Leuten geprüft werden muss, für die die Integration schon längstens gegeben ist.

Der wesentliche Unterschied zur heutigen Regelung ist - Herr Fluri hat das sehr richtig gesagt -: Die erleichterte Einbürgerung ist eine Hoheit des Bundes. Man geht von der Integrationsvermutung aus, davon, dass Leute der dritten Generation integriert sind. Die ordentliche Einbürgerung, das ist richtig so, werden weiterhin die Kantone machen, und die Bürgerrechtskommissionen in den Gemeinden werden diese Gesuche weiterhin überprüfen. Fazit: Diese parlamentarische Initiative ist auch ein Abbau von Bürokratie. Sprechen Sie einmal mit Personen, die in solchen Kommissionen arbeiten, dann wissen Sie, dass das so ist.

AB 2015 N 281 / BO 2015 N 281

Es geht nicht, ich betone das noch einmal, um einen Automatismus, weil jeder, der in diesem Lande erleichtert eingebürgert werden will, ein Gesuch stellen muss. Das ist mit dieser parlamentarischen Initiative so gewährleistet.

Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit zu folgen und entsprechend abzustimmen.

**Fehr** Hans (V, ZH): Herr Tschümperlin, bei aller Schönrederei: Ist Ihnen bekannt, dass schon vor Jahren, als wir über diese Situation gesprochen haben, von offizieller Seite mehrfach die Zahl von 300 000 möglichen Leuten genannt wurde, die durch diese Initiative erleichtert eingebürgert werden könnten? Sie untertreiben massiv!

**Tschümperlin** Andy (S, SZ), für die Kommission: Ich untertreibe nicht, sondern diese Zahl steht in der Botschaft. Sie vermischen das jetzt wieder mit der Abstimmung im Jahr 2004. Dort ging es um die zweite Generation bzw. sowohl um die dritte als auch um die zweite Generation. Sie haben diese Zahlen wieder zusammengerechnet. Wir haben eine ganz klare Zahl erhalten, das sind diese 100 000 Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen würden. Das ist Fakt - ich weiss nicht, wo Sie Ihre Zahlen hernehmen.

**Le président** (Rossini Stéphane, président): Nous votons sur la proposition de non-entrée en matière de la





minorité Fehr Hans.

*Abstimmung - Vote*

(namentlich – nominatif; 08.432/11526)

Für Eintreten ... 121 Stimmen

Dagegen ... 58 Stimmen

(5 Enthaltungen)

**1. Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration**  
**1. Arrêté fédéral concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération**

*Detailberatung - Discussion par article*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**

*Antrag der Kommission: BBI*

**Titre et préambule, ch. I, II**

*Proposition de la commission: FF*

*Angenommen - Adopté*

*Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 08.432/11524)

Für Annahme des Entwurfes ... 123 Stimmen

Dagegen ... 58 Stimmen

(4 Enthaltungen)

**2. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration)**  
**2. Loi sur la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération)**

*Detailberatung - Discussion par article*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**

*Antrag der Kommission: BBI*

**Titre et préambule, ch. I, II**

*Proposition de la commission: FF*

*Angenommen - Adopté*

*Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 08.432/11525)

Für Annahme des Entwurfes ... 122 Stimmen

Dagegen ... 58 Stimmen

(4 Enthaltungen)

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 45*



08.432

**Parlamentarische Initiative**
**Marra Ada.**
**Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen**
**Initiative parlementaire**
**Marra Ada.**
**La Suisse doit  
reconnaître ses enfants**
*Zweitrat - Deuxième Conseil*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

*Antrag der Mehrheit*

Nichteintreten

AB 2015 S 775 / BO 2015 E 775

*Antrag der Minderheit*

(Comte, Abate, Cramer, Egerszegi-Obrist, Stöckli)

Eintreten

*Proposition de la majorité*

Ne pas entrer en matière

*Proposition de la minorité*

(Comte, Abate, Cramer, Egerszegi-Obrist, Stöckli)

Entrer en matière

**Le président** (Hêche Claude, président): Je vous propose de tenir un seul débat d'entrée en matière sur les projets 1 et 2.

**Niederberger** Paul (CE, NW), für die Kommission: Die parlamentarische Initiative Marra verlangt eine Anpassung der Bundesverfassung und eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes. Artikel 38 der Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden: In Absatz 1 soll nebst Abstammung, Heirat und Adoption auch die Geburt erwähnt werden. In Absatz 3 Buchstabe a soll die Einbürgerung bei Personen der dritten Ausländergeneration erleichtert werden. Im Bürgerrechtsgesetz ist Artikel 24a neu.



Zur Ausgangslage: In der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde über Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung mit folgendem Inhalt befunden: "Der Bund regelt den Erwerb der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie durch Geburt in der Schweiz, wenn mindestens ein Elternteil hier aufgewachsen ist. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung." Die Volksinitiative wurde mit 51,6 zu 48,4 Prozent der Stimmen abgelehnt.

Am 9. Juni 2008 hat die parlamentarische Initiative Marra dieses Thema in abgeschwächter Form wiederaufgenommen. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat dieser parlamentarischen Initiative am 24. Oktober 2008 mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Am 15. Januar 2009 hat ihr die Staatspolitische Kommission unseres Rates mit 8 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung ebenfalls Folge gegeben. Damit war die erste Phase der Behandlung erledigt.

Heute liegen der Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates, der Bundesbeschluss zur Änderung von Artikel 38 der Verfassung sowie der Bundesbeschluss für den neuen Artikel 24a des Bürgerrechtsgesetzes vor.

Nun zur Beratung unserer Kommission: Die Mehrheit Ihrer Staatspolitischen Kommission empfiehlt Ihnen, auf die Verfassungsänderung nicht einzutreten. Für den Fall, dass auf das Geschäft eingetreten wird, beantrage ich im Namen der Mehrheit der Kommission, die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes an die Kommission zur Beratung zurückzuweisen. Falls der Rat die parlamentarische Initiative ablehnt, wird eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes obsolet.

An der Sitzung vom 16./17. April 2015 ist die SPK Ihres Rates mit 7 zu 4 Stimmen auf die Verfassungsänderung eingetreten. Sie hat dann aber beschlossen, die Absätze 1 und 2 von Artikel 38 zu streichen. Damit hat sie dem geltenden Recht den Vorzug gegeben. Das Bürgerrechtsgesetz wurde an der gleichen Sitzung in einer ersten Runde beraten. Aufgrund von Anträgen und vieler offener Fragen wurde die Detailberatung aber nicht zu Ende geführt. Die Verwaltung hatte insbesondere den Auftrag, einen Vergleich der Vorlage des Nationalrates mit den in der Kommission des Ständerates gestellten Anträgen vorzunehmen. Ebenso wurde eine Übersicht der kantonalen Regelungen für Einbürgerungserleichterungen für junge Ausländerinnen und Ausländer verlangt; 16 Kantone kennen bereits heute Erleichterungen. Zudem ist zu beachten, dass das Bürgerrechtsgesetz geändert wurde; die Änderung ist vom Bundesrat aber noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Aufgrund der verlangten zusätzlichen Unterlagen hat Ihre SPK an der Sitzung vom 22./23. Juni 2015 eine vertiefte Diskussion geführt. Sie hat dann in der Gesamtabstimmung die Gesetzesvorlage mit 7 zu 5 Stimmen abgelehnt. Damit hat sich das Stimmenverhältnis gegenüber der Sitzung vom 16./17. April 2015 geändert, sodass auch die Verfassungsänderung keine Mehrheit mehr fand.

Einige Gründe zur Ablehnung des Gesetzentwurfes: Der vom Nationalrat beschlossene Gesetzentwurf und auch die geprüften Varianten verursachen einen weit grösseren administrativen Aufwand als die im Bürgerrechtsgesetz vorgesehenen Regelungen für die ordentliche Einbürgerung. Es ist fraglich, ob die Beweismittel überhaupt erbracht werden können. Ich bitte Sie, schauen Sie Artikel 24a Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes an. Gemäss dem revidierten Bürgerrechtsgesetz, welches aber noch nicht in Kraft ist, ich habe es erwähnt, müssen bei einer erleichterten Einbürgerung dieselben Integrationskriterien erfüllt sein wie bei einer ordentlichen Einbürgerung. Bereits heute ist eine massgebende Erleichterung vorgesehen, indem die Aufenthaltsdauer zwischen dem 8. und dem 18. Altersjahr für die Anrechenbarkeit doppelt gezählt wird; dies gilt auch für die dritte Ausländergeneration. Ich verweise hierzu auf Artikel 9 Absatz 2 des revidierten Bürgerrechtsgesetzes. Ich verweise auch auf Artikel 23 Absatz 1, in welchem es um staatenlose Kinder geht: "Ein minderjähriges staatenloses Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung." Und Artikel 24 Absatz 1, "Kind eines eingebürgerten Elternteils", hält fest: "Ein ausländisches Kind, das im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuches eines Elternteils minderjährig war und nicht in die Einbürgerung einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung."

Die Minderheit will für die angesprochenen Personengruppen eine gesamtschweizerische, einheitliche Handhabung der Einbürgerungsvoraussetzungen. Der Bundesrat begrüsst im Sinne der Klarheit den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates. Der Nationalrat stimmte am 11. März 2015 der Verfassungsänderung mit 123 zu 58 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes genehmigte er mit 122 zu 58 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Ich ersuche Sie aufgrund der kurzen Argumentation im Namen der Mehrheit der Staatspolitischen Kommission, auf die Verfassungsänderung nicht einzutreten.



**Comte Raphaël (RL, NE):** La question de la naturalisation facilitée revient régulièrement dans le débat, environ tous les dix ans, puisque des objets ont déjà fait l'objet de discussions en 1983, en 1994 et en 2004. Il était donc logique, dix ans après le dernier débat, que de nouvelles réflexions soient faites à ce sujet.

En 2004, un projet prévoyant la naturalisation automatique pour la troisième génération et la naturalisation facilitée pour la deuxième génération a été refusé par le peuple. L'initiative parlementaire qui nous occupe se concentre uniquement sur la troisième génération pour laquelle elle prévoit une naturalisation facilitée et non automatique.

Les travaux de la commission laissent à la minorité de cette dernière un goût un peu amer. Parfois, des dynamiques qu'on peine à comprendre ont cours au sein des commissions. En effet, comme l'a mentionné le rapporteur, la commission est dans un premier temps entrée en matière sur la modification de la Constitution fédérale puis, lors de la réflexion portant sur la concrétisation législative, un certain nombre de doutes ont été émis. Enfin, lors du vote sur l'ensemble, un renversement de la position affichée initialement par la commission a eu lieu.

Le changement d'opinion de la commission s'explique peut-être par le fait que le texte proposé par le Conseil national, notamment la modification de la Constitution fédérale, manquait un peu de clarté ou, à tout le moins, allait au-delà de ce qui était souhaité. En effet, notre commission a dû se rendre compte que la version proposée par la commission

#### AB 2015 S 776 / BO 2015 E 776

du Conseil national allait plus loin que ce qui était initialement souhaité par l'initiative parlementaire, puisqu'elle introduisait de facto, par l'intermédiaire de la notion "naissance en Suisse", un droit du sol à l'article 38 de la Constitution fédérale. Cela ne correspond vraiment pas à l'objectif de l'initiative parlementaire et c'est pour cette raison que la commission du Conseil des Etats a envisagé de modifier la proposition du Conseil national pour se limiter à demander la naturalisation facilitée pour la troisième génération, sans introduire le droit du sol.

De longues discussions sur la concrétisation de ce principe ont eu lieu. Elles ont malheureusement abouti à un vote sur l'ensemble négatif, remettant donc en question l'entrée en matière sur le projet.

Aujourd'hui, nous devons répondre à une question de principe: désirons-nous entrer en matière ou pas? Si nous nous prononçons en faveur de l'entrée en matière, la commission devra à nouveau se pencher sur le dossier et formuler des propositions susceptibles de recueillir une majorité.

La question que l'on peut se poser est de savoir s'il vaut la peine de renvoyer le dossier à la commission. Dans certaines situations, lorsque l'on voit difficilement comment une majorité pourrait se dessiner, le jeu n'en vaut pas la chandelle. Ici, l'exercice est véritablement nécessaire. On a vu en effet que, dans un premier temps en tout cas, une majorité était favorable à ce que le droit en vigueur soit modifié. C'est dans la discussion par article que différentes propositions ont été difficiles à concilier. Je pense néanmoins que si le conseil donne un signal fort à la commission, des solutions pourront être trouvées.

Dans ses grandes lignes, le projet prévoit de faciliter la naturalisation des étrangers de la troisième génération. On parle de personnes qui sont donc parfaitement intégrées. Ce sont en fait des Suisses sans passeport suisse, des personnes qui n'ont aucune différence avec des Suisses établis ici depuis des siècles. Ce sont donc des personnes qui, dans notre pays, sont considérées comme des étrangers, mais qui dans d'autres pays auraient peut-être la nationalité de leur pays de domicile.

Le critère d'intégration est le critère fondamental en matière de naturalisation. Je rappelle que lors de la dernière révision de la loi sur la nationalité, c'est le critère fondamental que nous avons fixé. Les personnes intégrées mériteraient donc de bénéficier d'un geste supplémentaire en faveur d'une naturalisation facilitée.

Je le répète: il ne s'agit pas d'introduire un droit du sol. Cela n'apparaît pas dans le dépliant, puisque la commission propose de ne pas entrer en matière. Toutefois, lors des discussions, la commission proposait clairement de modifier le texte de la Constitution pour qu'aucun droit du sol ne puisse être introduit. Il s'agit donc uniquement de faciliter la naturalisation des étrangers de la troisième génération.

Autre point important: il ne s'agit pas de créer un automatisme. On parle bien de naturalisation facilitée, et non pas de naturalisation automatique. En 2004, le projet qui a été soumis au peuple, et qui a été rejeté à 51,6 pour cent, prévoyait une acquisition automatique de la nationalité. Ici, on parle bien de naturalisation facilitée. Enfin, le rapporteur a exprimé sa crainte d'une bureaucratie excessive. Il est vrai que la loi devra fixer un certain nombre de conditions pour savoir ce qu'est un étranger de la troisième génération, et les différents critères devront faire l'objet, par la personne qui déposerait une demande, de moyen de preuves. Ainsi, ce sera à l'étranger déposant une demande de naturalisation facilitée d'apporter les différents éléments qui permettront de déterminer s'il est effectivement issu de la troisième génération. Il me semble qu'en termes de bureaucratie,



cela n'a absolument rien d'excessif.

En conclusion, je pense que nous devons donner un signal en faveur des étrangers de la troisième génération, qui sont extrêmement bien intégrés dans notre pays. Il s'agit donc de permettre à la commission de se pencher à nouveau sur cet objet. Ensuite, si nous entrons en matière, j'espère que nous aboutirons à un projet qui permettra à la population de pouvoir au final se prononcer à nouveau sur cette question.

En 2004, un projet de naturalisation automatique avait été refusé à une courte majorité. J'ai le sentiment qu'il est en tous les cas nécessaire de poursuivre le débat et de permettre à la population de se prononcer sur un objet qui irait moins loin que le projet de 2004 et que la population pourrait peut-être, dans sa majorité, estimer souhaitable.

Je vous invite à soutenir ma proposition de minorité.

**Cramer Robert (G, GE):** Je fais partie des défenseurs de la proposition de la minorité Comte. En complément des propos de Monsieur Comte, je souhaiterais souligner les éléments suivants.

Tout d'abord, nous sommes dans un processus qui a débuté le 9 juin 2008. C'est à cette date que Madame Marra a déposé son initiative parlementaire. Cela fait sept ans que nous travaillons sur ce dossier. Le Conseil des Etats était au début d'accord sur le principe de l'initiative parlementaire. Le Conseil national a donc pu élaborer un projet de législation dans ce domaine, qui nous a été ensuite transmis. Je trouve un peu brutal que nous interrompions d'un coup un processus qui aura duré sept ans.

En outre, le Conseil national s'est prononcé, le 11 mars 2015, en faveur du projet, par 122 voix contre 58 et 4 abstentions. Cette acceptation à une très large majorité exige que nous examinions soigneusement la question avant de dire qu'il faut finalement aller à l'encontre de la décision du Conseil national.

On doit examiner le projet d'autant plus soigneusement que si on le regarde de près - Monsieur Comte l'a dit assez clairement -, la demande est extrêmement modeste, ne portant que sur la troisième génération. De plus, on demande à l'article 24a que des preuves d'intégration soient réunies pour chacune des trois générations. En ce qui concerne les grands-parents, on demande qu'ils soient nés en Suisse ou qu'ils aient été titulaires d'un droit de séjour en Suisse.

Ensuite, les parents doivent soit être nés en Suisse, soit s'être établis en Suisse avant l'âge de 12 ans et doivent être titulaires d'une autorisation de séjour ou d'une autorisation d'établissement. Quant aux enfants, celui qui pourrait bénéficier de la naturalisation facilitée doit, d'une part, être né en Suisse et, d'autre part, être titulaire d'une autorisation de séjour ou d'une autorisation d'établissement. Pour donner la possibilité à quelqu'un de faire la demande de naturalisation facilitée qui, bien sûr, sera examinée et pourra être refusée, on demande des preuves d'intégration portant sur trois générations, c'est-à-dire ses parents et ses grands-parents.

Pour ces trois générations, il faut apporter la preuve de l'intégration et surtout de l'attachement à notre pays, de l'attachement à notre collectivité. Cet attachement, il faut le relever, s'est souvent exprimé au niveau de la première génération par de très durs labeurs. On parle ici de gens dont les grands-parents sont venus en Suisse pour travailler la terre, sur des chantiers ou dans l'hôtellerie, pour toutes ces tâches peu prestigieuses, pénibles, qui ont contribué à notre prospérité actuelle. Accepter d'accorder une naturalisation facilitée et non automatique à la troisième génération, c'est aussi rendre hommage à travers leurs descendants à ces artisans de la Suisse d'aujourd'hui. Si l'on parle ici de la troisième génération, je pense aussi à la première. Nous devons bien à ces artisans de notre pays cette marque de reconnaissance.

C'est en ce sens que je vous invite à entrer en matière. La commission examinera ensuite de façon approfondie ce qu'il en est des propositions du Conseil national.

**Stöckli Hans (S, BE):** Im Rahmen der Vernehmlassung haben 21 Kantone diese Vorlage unterstützt, nur die restlichen Kantone waren nicht einverstanden. Das heisst, es gab eine grosse, satte Mehrheit unserer Kantone für diese Vorlage. Aber auch unsere Parteien haben diese Vorlage unterstützt: Ich erinnere daran, dass die FDP/die Liberalen, die CVP, die SP und die Grünen diese Vorlage in der Vernehmlassung unterstützt haben. Meine Vorredner haben bereits ausgeführt, dass der Nationalrat zweimal, beim Eintreten und bei der Gesamtabstimmung, klare Verhältnisse geschaffen hat: 121 respektive 122

AB 2015 S 777 / BO 2015 E 777

zu 58 Stimmen. Die Verhältnisse waren also zu Beginn der Beratung und am Ende der Beratung klar und unmissverständlich. Ich denke, es würde uns als Ständerat gut anstehen, wenn wir diese Arbeit nicht verweigern und auf das Geschäft eintreten würden.

Es geht ja nicht darum, dass wir eine Verpflichtung, einen Automatismus der Einbürgerung einführen. Wir möchten, nach den bereits bestehenden erleichterten Einbürgerungen von Ehegatten und Staatenlosen, auch



die erleichterte Einbürgerung der dritten Generation - der dritten Generation! - einführen, und zwar dergestalt, dass die Voraussetzungen durch ein Gesetz des Bundes geregelt werden. Es geht also darum, dass wir eintreten und die Arbeit machen, die uns vorliegt.

Das Argument, das sei kompliziert und die Differenz zur heute in den Kantonen bestehenden Einbürgerungspraxis sei nur gering, vermag nicht zu überzeugen: Die Kantone haben ja im Rahmen der Vernehmlassung bereits zur Kenntnis nehmen können, wie das Verfahren gestaltet werden soll, und beispielsweise aus meinem Kanton, das entsprechende Departement ist bürgerlich regiert, kam die klare Aussage, dass man diese Lösung als geeignet betrachte und dass es sinnvoll und gerechtfertigt sei, dass wir in dieser Frage einen wichtigen Schritt machen. Wir haben es bei der Revision des Bürgerrechtsgesetzes gesehen: Der letzte Schritt der Integration ist die Einbürgerung. Und wenn wir der dritten Generation die Einbürgerung erleichtern, dann sind wir klug.

Ich ersuche Sie, den Minderheitsantrag zum Mehrheitsbeschluss zu machen.

**Föhn Peter (V, SZ):** Ich bitte Sie, entgegen meinem Vorredner, die Mehrheit zu unterstützen. Die Vorlage ist sicher gut gemeint, aber nie zufriedenstellend durchführbar. Wir sind ja in der Kommission auf diese Vorlage eingetreten, haben versucht, das Beste daraus zu machen. Nach der Beratung hat man gemerkt: Man kann es gar nicht so einfach lösen, wie es immer angedacht war. Es kamen Vorschläge zuhauf, Vorschläge wurden wiederum korrigiert, und dann war wieder etwas nicht gut. Man merkte, es ist nicht lösbar, zumindest nicht so wie angedacht.

Wenn wir hier der Mehrheit folgen, ersparen wir uns viel politischen Ärger, denn das sage ich Ihnen: Vor dem Volk wird das wohl kaum Chancen haben, das wissen Sie sehr wahrscheinlich auch. Einzig der Titel ist sehr süffig: "Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen." Ja, wir anerkennen unsere Kinder. Ich bin natürlich auch dafür, dass jemand dann eingebürgert werden kann, wenn er alle Bedingungen erfüllt - aber nicht so. Wir schaffen uns hier einzig und allein Probleme mit einem riesigen bürokratischen Aufwand.

Wir haben, noch einmal, bei der Gesamtabstimmung klar gesagt: "Nein, so nicht!" Weshalb? Immer wieder sprechen wir von einem einzigen Grosselternteil, von einem Elternteil. Ich kenne diese Beispiele, und ich spreche noch von einem Beispiel, das ich gerade in nächster Nähe erlebt habe. Dann will man es so drehen und wenden, und wenn jetzt das Kind in der Schweiz geboren wird, sollte man es sofort erleichtert einbürgern können. Ich glaube, wir kommen so einfach nicht zum Ziel. Ein Mann kann eine Frau über Nacht heiraten. Das ist in meiner nächsten Nähe so geschehen: In den Sommerferien wurde geheiratet, diese Frau war aber noch gar nie in der Schweiz. Der Vater würde dann den Status absolut erfüllen, aber die Frau kann überhaupt kein Wort Deutsch. Ein Elternteil und ein Grosselternteil würden alles erfüllen, und mit dieser neuen Gesetzgebung könnte das eben so gehandhabt und ausgeführt werden.

Faktisch würden wir so, von mir aus gesehen, eine automatische Einbürgerung schaffen, und das ist unnötig und kontraproduktiv. Es steht den Kantonen heute schon frei, im kantonalen Recht solche erleichterten Einbürgerungen vorzusehen - lassen wir den Föderalismus stehen!

Ich bitte Sie dringendst, der Mehrheit zu folgen. Ich sage es noch einmal: Wir ersparen uns so recht viel politischen Ärger.

**Sommaruga Simonetta, Bundespräsidentin:** Ich war vor einiger Zeit an einer Veranstaltung einer kantonalen Handelskammer. Da waren etwa 500 bis 600 Personen im Saal. Dann hat der Veranstalter gesagt, es sollten einmal alle die Hand hochhalten, die nicht in der Schweiz geboren sind. Das waren ein paar. Dann hat er gesagt, es sollten zusätzlich noch alle die Hand hochhalten, die einen Vater oder eine Mutter haben, der oder die nicht in der Schweiz geboren ist. Da waren es schon einige mehr. Dann hat er gesagt, jetzt sollten noch zusätzlich alle die Hand hochhalten, die einen Grossvater oder eine Grossmutter haben, der oder die nicht in der Schweiz geboren ist. Sie hätten gestaunt - es waren nur noch wenige, die die Hand nicht hochgehalten haben.

Es war sehr eindrücklich und hat bewusstgemacht, wie viele Menschen, die hier anwesend sind, einen Grosselternteil haben, der nicht in der Schweiz geboren ist. Von vielen wissen wir wahrscheinlich gar nicht, dass sie ursprünglich nicht aus der Schweiz stammen. Es sind Menschen, die hier leben, die hier geboren sind. Schon ihre Eltern sind hier geboren, ihre Grosseltern waren hier. Sie zahlen Steuern, sie arbeiten hier, sie leiten Turnvereine, sie führen Pfadilager durch, sie sterben hier; ihre Familien sind eben in der dritten Generation hier. Um diese Menschen geht es heute in dieser Vorlage, nicht um das Beispiel, das Sie, Herr Föhn, soeben erwähnt haben, wo der Vater die Mutter über Nacht heiratet und diese kein Wort Deutsch kann.

Die Abstimmung von 2004 wurde erwähnt. Ich glaube, es ist wichtig, wenn Sie das, was Sie heute beraten, mit dem vergleichen, worüber man 2004 abgestimmt hat. Das war eine Abstimmung, die ja knapp verloren wurde.



Das sind schon zwei grundlegend andere Projekte, das wurde auch von Ständerat Comte gesagt. Es ging damals um die automatische Einbürgerung der dritten Generation. Zusätzlich hatte man in der Abstimmungsvorlage ein progressives Konzept für die zweite Generation vorgesehen, indem nämlich schon 18-Jährige, die mit ihren Eltern in die Schweiz kamen, als Angehörige der zweiten Generation galten. Daran sieht man auch, wie sich die Zeiten geändert haben - aus meiner Sicht leider so, dass man die Tür jetzt eher wieder zumacht. Warum hatte man die Vorlage damals so formuliert? Weil man überzeugt war - daran hat sich bis heute nichts geändert -, dass es für die Integration von Menschen, die hier wohnen, leben und sterben, das Beste ist, wenn man ihnen die Möglichkeit zur Einbürgerung gibt.

Wir haben vor nicht allzu langer Zeit eine Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes beschlossen. Wir haben damals eine Verschärfung vorgenommen, indem wir gesagt haben: Bevor man ein Gesuch um Einbürgerung stellen kann, muss man eine Niederlassungsbewilligung haben. Man hat also diese Hürde eingebaut. Ich erinnere mich daran, dass einige von Ihnen dagegen waren. Der Bundesrat hat aber gesagt, das mache Sinn; es sei zwar eine zusätzliche Hürde, aber er wolle dieses stufenweise Vorgehen mit der Einbürgerung als letzter Stufe, die kommt, nachdem man eine Niederlassungsbewilligung hat.

Ich erinnere mich aber auch daran, dass ich Ihnen damals gesagt habe, dass wir dann noch eine Lösung für die dritte Generation finden müssen, denn das Erfordernis der Niederlassungsbewilligung ist für die Angehörigen der dritten Generation wirklich nicht mehr zeitgemäss. Ich habe Sie damals darauf aufmerksam gemacht, dass diese parlamentarische Initiative vorliegt. Sie wurde dann ja zurückgestellt; man hat gesagt, man mache zuerst die Totalrevision. Aber es war immer klar, dass diese Frage nach der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes noch einmal auf den Tisch kommen muss. Der Bundesrat hat sich schon damals positiv zu dieser parlamentarischen Initiative geäußert und gesagt, was wir im Bürgerrechtsgesetz mit der zusätzlichen Hürde der Niederlassungsbewilligung vorsehen, macht Sinn, aber für die dritte Generation müssen wir noch eine Lösung finden. Was Ihnen hier mit der Verfassungsänderung unterbreitet wird, ist jetzt eben ein Teil dieser Lösung. Es ist keine automatische Einbürgerung, wie man sie 2004 vorschlug, sondern nur eine erleichterte.

#### AB 2015 S 778 / BO 2015 E 778

Dann wurde gesagt, ja, die Kantone machen das selber, 16 Kantone haben ja schon solche Erleichterungen vorgesehen. Ja, und dann gibt es eben noch zehn Kantone, die das nicht vorgesehen haben. Ich denke, es macht Sinn, dass wir für diese ganz spezifische Gruppe von Personen, die integriert sind, die hier sind, die hierbleiben werden, die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung schaffen, und zwar harmonisiert, nicht so, dass jeder Kanton einmal schauen kann. Und wie gesagt: Es gibt neben den 16 Kantonen auch die anderen, die diese Erleichterung nicht vorgesehen haben.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Kommissionsmehrheit der Meinung ist, das Gesetz sei jetzt zu kompliziert geworden, am Schluss wisse man gar nicht mehr, ob es überhaupt besser sei als das, was man jetzt habe. Deshalb teile ich die Auffassung, dass es richtig ist, das Gesetz in der Kommission noch einmal anzuschauen. Und ich biete Ihnen an, dass wir Sie bei dieser Arbeit wirklich mit Fachwissen unterstützen, dass wir das mit Ihnen zusammen anschauen. Aber geben Sie Ihrer Kommission die Möglichkeit, diese Überprüfung noch einmal vorzunehmen. Wenn Sie dann mit dem Resultat nicht einverstanden sind, wenn Sie das Resultat nicht überzeugt, dann haben Sie sich heute nichts vergeben, dann können Sie immer noch Nein stimmen und sagen: Wir wollen das nicht. Aber ich denke, im jetzigen Zeitpunkt bereits das ganze Geschäft zu versenken - und das tun Sie, wenn Sie heute nicht darauf eintreten -, das wäre zu einem Zeitpunkt, der aus meiner Sicht zu früh wäre, weil man noch zu wenig abgeklärt hat, wie man diese Umsetzung vornehmen könnte. Ich bitte Sie wirklich, Ihrer Kommission diese Chance zu geben! Noch einmal: Damit haben Sie noch keinen Entscheid gefällt, aber die Chance gegeben, diese Arbeit noch einmal anzuschauen - in Ruhe, in Sachlichkeit, vor dem Hintergrund dessen, was im Zusammenhang mit dem Bürgerrechtsgesetz beschlossen worden ist. Schauen Sie sich das in Ruhe noch einmal an: Was haben Sie im Bürgerrechtsgesetz beschlossen? Was ist hier jetzt noch zu tun für die dritte Generation?

Ich bitte Sie, die Kommissionsminderheit zu unterstützen und Ihrer Kommission diese Chance zu geben.

**Le président** (Hêche Claude, président): Nous votons sur la proposition d'entrer en matière de la minorité Comte. Le vote vaut pour les projets 1 et 2.

#### *Abstimmung - Vote*

Für Eintreten ... 21 Stimmen

Dagegen ... 21 Stimmen

(1 Enthaltung)



**AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL**

Ständerat • Herbstsession 2015 • Vierte Sitzung • 10.09.15 • 08h15 • 08.432  
Conseil des Etats • Session d'automne 2015 • Quatrième séance • 10.09.15 • 08h15 • 08.432



*Mit Stichentscheid des Präsidenten  
wird Eintreten beschlossen  
Avec la voix prépondérante du président  
l'entrée en matière est décidée*

**Le président** (Hêche Claude, président): L'objet retourne donc à la commission pour que celle-ci procède à la discussion par article.

**Niederberger** Paul (CE, NW), für die Kommission: Ich habe bereits beim Eintreten gesagt: Wenn auf die parlamentarische Initiative eingetreten wird - das ist jetzt der Fall -, dann soll das Geschäft in die Kommission zurückgegeben werden. Wir werden dann das Bürgerrechtsgesetz weiterberaten.

**Le président** (Hêche Claude, président): Merci, Monsieur le rapporteur, d'avoir rappelé les propos que vous aviez tenus tout à l'heure.



08.432

**Parlamentarische Initiative****Marra Ada.****Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen****Initiative parlementaire****Marra Ada.****La Suisse doit  
reconnaître ses enfants***Fortsetzung - Suite*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Le président** (Comte Raphaël, président): Notre conseil a décidé d'entrer en matière sur les projets 1 et 2 le 10 septembre 2015, mais a renvoyé ces projets à la commission.

AB 2016 S 449 / BO 2016 E 449

**Müller Philipp** (RL, AG), für die Kommission: Gestatten Sie mir, vorab etwas zur Geschichte dieser von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates ausgearbeiteten Vorlage auszuführen:

Unsere Kommission ist im April 2015 auf den Entwurf der SPK-NR eingetreten. An der Junisitzung des letzten Jahres hat die Kommission die Gesetzesvorlage beraten. Nach der Beratung des Gesetzentwurfes verwarf aber unsere Kommission die Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 7 zu 5 Stimmen. Die Kommission kam damals zum Schluss, dass die administrativen Aufwendungen zu gross seien. Am 10. September 2015 hat dann aber unser Rat - also Sie - entgegen dem Antrag der Kommission mit 21 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung und mit Stichentscheid des Präsidenten beschlossen, auf diese Vorlage einzutreten. Nach diesem Eintretensbeschluss des Ständerates in der Herbstsession 2015 hat sich die Kommission an zwei weiteren Sitzungen mit der Vorlage befasst. An ihrer Sitzung vom 22. Januar 2016 hat die SPK-SR darüber diskutiert, ob man das Anliegen der parlamentarischen Initiative Marra auch ohne Verfassungsänderung umsetzen könne, ob also dieses Anliegen lediglich über eine Änderung des Bürgerrechtsgesetzes umgesetzt werden könne. Als Folge dieser Debatte beauftragte die Kommission die Verwaltung, zusätzliche Formulierungsvorschläge für Verfahrensvereinfachungen auszuarbeiten. An der Sitzung der SPK-SR vom 4. April ist dann die Detailberatung durchgeführt worden; das Ergebnis finden Sie in der vor Ihnen liegenden Fahne zur Vorlage 08.432.

Es hat sich gezeigt, dass Verfahrensvereinfachungen auf Gesetzesstufe zwar durchaus möglich sind, aber inhaltlich keine wirklichen Erleichterungen für Personen der dritten Ausländergeneration darstellen. Die diskutierten Verfahrensvereinfachungen hätten vor allem symbolische Bedeutung. Trotzdem wären sie aber mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Die Kommission ist daher zum Schluss gekommen,





dass man um eine Verfassungsänderung nicht herumkommt, wenn man für die dritte Generation bei der Einbürgerung wirklich eine Erleichterung erreichen will. Auch die Kantone haben damals in der Vernehmlassung grossmehrheitlich eine Verfassungsänderung unterstützt.

Ich gehe nun noch kurz - ich nehme an, dass das so in Ordnung ist - auf die Details der Vorlage ein. Der damalige Antrag der SPK-SR vom 16. April 2015 wurde durch die Ablehnung in der Gesamtabstimmung hinfällig. Der Antrag lautete damals, bei Artikel 38 der Bundesverfassung seien die Absätze 1 und 2 zu streichen und Absatz 3 sei gemäss dem nationalrätlichen Beschluss zu übernehmen. Die Kommissionmehrheit beantragt Ihnen dies nun heute erneut. Bei Absatz 3 hat sich die Kommission mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Nationalrat angeschlossen. Damit wird nun in der Verfassung der Grundsatz der erleichterten Einbürgerung für die dritte Generation von Ausländerinnen und Ausländern festgelegt. Den Antrag der Minderheit Engler wird Ihnen Herr Engler selber begründen.

Zum Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht: In Artikel 24a des neuen, noch nicht in Kraft stehenden Bürgerrechtsgesetzes werden die Details und Modalitäten festgelegt. Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a definiert in Abweichung von der Fassung des Nationalrates die erste Generation. Dabei wurde insbesondere die Glaubhaftmachung des Besitzes eines Aufenthaltsrechts als kaum praktikabel und zu vage gestrichen. Mindestens aufgrund des Steuerregisters oder eines Eintrags in der Einwohnerkontrolle müsste nachvollziehbar sein, dass diese Personen der ersten Generation in der Schweiz ansässig waren. Ihre Kommission hat die neue Variante mit 8 zu 2 Stimmen derjenigen des Nationalrates vorgezogen. Der Antrag der Minderheit Stöckli wird durch Herrn Stöckli selbst begründet.

Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe b definiert die zweite Generation, ebenfalls in Abweichung von der Fassung des Nationalrates. Die Variante des Nationalrates mit den einzigen Kriterien der Geburt und der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hat die Kommission nicht überzeugt. Wenn bei der zweiten Generation die Integration in einer Weise vorausgesetzt sein soll, dass bei der folgenden Generation tatsächlich von der dritten Generation gesprochen werden kann, ist das Erfordernis von fünf Jahren Schule in der Schweiz richtig. Fünf Jahre Schule bedeuten, dass die Kinder oder die Jugendlichen die Sprache erlernen, denn Integrationsmittel Nummer eins ist nun einmal die Sprache. Mindestens ein Elternteil sollte daher in der Schweiz fünf Jahre zur Schule gegangen sein. Ihre Kommission hat die neue Variante gegenüber jener des Nationalrates mit 10 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen bevorzugt.

Die Buchstaben c und d definieren die dritte Generation, wobei bei Buchstabe c die Variante des Nationalrates übernommen wurde. Bei der dritten Generation hat die Kommission die strengsten Kriterien beschlossen: Gestrichen hat die Kommission die Aufenthaltsbewilligung, wie sie in der nationalrätlichen Version enthalten ist, sie verlangt hier eine Niederlassungsbewilligung. Zudem wurde auch noch das Erfordernis der mindestens fünf Jahre Schulbesuch in der Schweiz aufgenommen - dies, weil es möglich ist, dass jemand in der Schweiz geboren ist, eine Niederlassungsbewilligung erhält und die Schulzeit nicht in der Schweiz verbringt. Gemäss den Artikeln 42 und 43 des Ausländergesetzes zum Thema Familiennachzug erhalten die Kinder, wenn sie weniger als zwölf Jahre alt sind, eine Niederlassungsbewilligung. Ihre Kommission hat die Abweichung zum Nationalrat mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen.

Zu Artikel 24a Absatz 1bis: Damit die erleichterte Einbürgerung nicht ausgenützt wird, um den Militärdienst zu umgehen, hat die Kommission mit 8 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen, Artikel 1bis hinzuzufügen. Ich bitte Sie, überall in der Vorlage die Anträge der Kommissionmehrheit zu unterstützen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich schlage vor, dass ich mich zuerst zur Verfassungsänderung äussere. (*Zwischenruf des Präsidenten: L'ensemble, si vous souhaitez!*) Gut, dann werde ich gleich beide Vorlagen, also die Verfassungs- und die Gesetzesänderung, kurz präsentieren und aus Sicht des Bundesrates kommentieren. Der Kommissionssprecher hat es bereits gesagt: Ihre Kommission hat sich nach dem Ratsentscheid vom letzten September noch einmal eingehend mit der Vorlage des Nationalrates zur erleichterten Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration auseinandergesetzt. Sie hat nochmals geprüft, ob sich das Anliegen der parlamentarischen Initiative Marra ausschliesslich mit Verfahrensvereinfachungen im Bürgerrechtsgesetz umsetzen liesse, ohne dass eine entsprechende Verfassungsänderung nötig wäre. Die Kommission ist im Rahmen dieser Prüfung zum Schluss gekommen, dass eine sinnvolle und schweizweit einheitliche Einbürgerungserleichterung für Personen der dritten Generation nur erreicht werden kann, indem dem Bund auf Verfassungsstufe eben die Kompetenz für die erleichterte Einbürgerung erteilt wird. Der Kommissionssprecher hat es ausgeführt, ich muss es nicht noch einmal sagen.

Die Kommission hat verschiedene Massnahmen geprüft, wie man allenfalls eben auf Gesetzesstufe eine gewisse Erleichterung und/oder Vereinheitlichung erreichen könnte, zum Beispiel durch eine Reduktion des Aufenthalts- oder des Wohnsitzerfordernisses. Bei genauer Betrachtung hat die Kommissionmehrheit aber



dann festgestellt, dass Verfahrensvereinfachungen grundsätzlich vielleicht zwar möglich wären, am Schluss aber doch keine wirklichen Erleichterungen für die Personen der dritten Generation brächten respektive dass diese Vereinfachungen eher symbolische Bedeutung hätten. Zudem müssten die betroffenen Kantone ihre Gesetze dann wieder ändern. Da sie das ja soeben, nach der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes, gemacht haben, wäre in den Kantonen die Lust, das Bürgerrecht schon wieder zu ändern, wahrscheinlich also eher klein.

Der Kommissionssprecher hat es ebenfalls gesagt: Die Anpassung der Bundesverfassung, wie sie jetzt die Kommissionmehrheit beantragt, wurde auch von einer Mehrheit der Kantone unterstützt. Deshalb beantragt Ihnen die

AB 2016 S 450 / BO 2016 E 450

Kommisionmehrheit, diese Verfassungsänderung vorzunehmen. Die Kommission hat allerdings Änderungen an der Vorlage des Nationalrates vorgenommen, die Klarheit bringen und die die Verfassungsbestimmung auf den eigentlichen Zweck der parlamentarischen Initiative Marra beschränken, nämlich auf die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration. Damit kann und soll auch das Missverständnis ausgeräumt werden, dass die neue Verfassungsbestimmung sozusagen als Grundlage für eine spätere Einführung eines "ius soli", also der automatischen Einbürgerung von Ausländern aufgrund ihrer Geburt in der Schweiz, dienen könnte. Das ist eine Klärung; das unterstützt der Bundesrat.

Ich sage jetzt gleich noch etwas zum Gesetzentwurf. Ihre Kommission hat in den Gesetzentwurf im Vergleich zu den Beschlüssen des Nationalrates zusätzliche Anforderungen aufgenommen, die erfüllt sein müssen, damit sich Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation erleichtert einbürgern lassen können. Mit diesen zusätzlichen Anforderungen wird das Verfahren, für das künftig ausschliesslich der Bund zuständig ist, aufwendiger. Gleichzeitig hat Ihre Kommission mit ihren Formulierungen den Kreis der Anspruchsberechtigten, also derjenigen, die überhaupt in den Genuss von erleichterten Einbürgerungen kommen könnten, noch einmal eingeschränkt. Bei der dritten Generation wird nicht bloss die Geburt in der Schweiz vorausgesetzt, sondern es wird mindestens auch ein zehnjähriger Aufenthalt verlangt, und das Gesuch um eine erleichterte Einbürgerung muss vor Vollendung des 25. Altersjahrs eingereicht werden.

Ich unterstütze die Bemühungen Ihrer Kommission grundsätzlich, im Gesetzentwurf Bedingungen vorzusehen, die den Kreis der Personen, die für die erleichterte Einbürgerung infrage kommen, klar definieren. Inwiefern die Einschränkungen, namentlich bei der dritten Generation, sinnvoll sind, wird der Nationalrat, sofern Sie Ihrer Kommission folgen, noch einmal im Detail studieren müssen.

In Bezug auf die erste Generation, also die Grosseltern - das möchte ich noch ganz kurz etwas ausführen -, möchte ich Sie bitten, der Kommissionsminderheit zu folgen, die eine Glaubhaftmachung des Aufenthaltsrechts entsprechend dem Beschluss des Nationalrates verlangt.

Das ist ein für die Umsetzung nicht unwichtiges Element. Es wäre in der Praxis unter Umständen sehr schwierig, in Einzelfällen vielleicht sogar aussichtslos, den geregelten Aufenthalt der Grosseltern nachzuweisen, je nachdem, wie weit zurück in der Vergangenheit nachgeforscht werden müsste. Der Nachweis für einen geregelten Aufenthalt kann nämlich normalerweise nur auf der Grundlage eines Ausweises, eines fremdenpolizeilichen amtlichen Dokumentes oder eines Eintrags in einem dafür vorgesehenen fremdenpolizeilichen Register erbracht werden. Das Zentrale Ausländerregister wird erst seit 1972 elektronisch geführt. Viele der Grosseltern jener dritten Generation, über die wir jetzt sprechen, sind vor 1972 in die Schweiz gekommen. Sie sehen, dass es ganz praktische Gründe gibt, die den Nachweis eines Aufenthaltsrechts im konkreten Fall unter Umständen sehr schwierig machen. Die Kantone führten zwar wie gesagt schon vor 1972 eigene Datensammlungen über ausländische Personen, wir müssen aber davon ausgehen, dass diese Sammlungen in Bezug auf Qualität und Vollständigkeit je nach Kanton äusserst unterschiedlich sind.

Wie in Ihrer Kommission besprochen, läge zudem eine Möglichkeit darin, andere Register, also z. B. das Steuerregister oder das Geburtenregister, beizuziehen. Inwiefern solche Daten dann auch Grundlage für den Nachweis eines Aufenthalts sein können, müsste man allenfalls noch auf Verordnungsstufe klären.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, in der Detailberatung den Antrag Ihrer Kommission für eine Verfassungs- und Gesetzesänderung sowie den Antrag der Minderheit Stöckli zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes gemäss Nationalrat zu unterstützen.

## **1. Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration** **1. Arrêté fédéral concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération**



*Detailberatung - Discussion par article*

**Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, ch. I introduction**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen - Adopté*

**Art. 38**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1, 2*

Unverändert

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Engler, Föhn, Minder)

*Abs. 3*

Unverändert

**Art. 38**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1, 2*

Inchangé

*Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*

(Engler, Föhn, Minder)

*Al. 3*

Inchangé

**Engler** Stefan (C, GR): In der Chronologie des Behandlungsablaufs dieser beiden Vorlagen haben der Sprecher der Mehrheit und jetzt auch die Departementsvorsteherin ihre Standpunkte bereits erläutert und dargelegt, weshalb die privilegierte Einbürgerung der Ausländerinnen und Ausländer dritter Generation auf dem Weg der erleichterten Einbürgerung erfolgen soll und nicht auf dem Weg einer vereinfachten Einbürgerung im ordentlichen Verfahren. Für mich steht ausser Frage, dass die Möglichkeit bestehen soll, dass sich Ausländerinnen und Ausländer dritter Generation privilegiert einbürgern lassen können. Ich bin aber der Meinung, dass der hier gewählte Weg über die Verfassung der falsche Weg ist. Ich möchte Ihnen die Überlegungen der Minderheit der Kommission dazu kurz erläutern.

Wenn Sie noch vor einer Woche die Harmonisierung der Ladenöffnungszeiten durch ein Bundesgesetz aus föderalistischen Gründen abgelehnt haben, müssten Sie bei diesem Geschäft den gleichen Massstab anlegen und sich einer schleichenden Zentralisierung des Bürgerrechts widersetzen, auch wenn diese Zentralisierung als Spezialfall bezeichnet daherkommt. Es handelt sich letztlich um einen Entzug von Kompetenzen der Kantone und Gemeinden und um die Verlagerung neuer Bürgerrechtskompetenzen auf den Bund.

Es gibt bereits eine ganze Reihe von Kantonen, nämlich sechzehn an der Zahl, die heute schon vereinfachte Voraussetzungen der Einbürgerung für die erwähnten Personengruppen kennen. Diese Vereinfachungen beziehen sich etwa auf den Verzicht auf Sprach- und Staatskudetests, auf die Reduktion der Einbürgerungstarife, auf kürzere Wohnsitzfristen oder generell auf vereinfachte Verfahren. Hier knüpft die Minderheit an, wenn sie sich auf den Standpunkt stellt: Es ist gescheiter, beim ordentlichen Verfahren zu bleiben und den Kantonen die Möglichkeit zu geben, die



## AB 2016 S 451 / BO 2016 E 451

Privilegierung solcher Einbürgerungen selber zu bestimmen, oder aber im Bürgerrechtsgesetz einen Rahmen zu skizzieren, an dem sich die Kantone in dieser Frage zu orientieren haben.

Es geht also um vereinfachte Einbürgerung statt erleichterte Einbürgerung. Bei der vereinfachten Einbürgerung bleiben die Kompetenzen beim Kanton und bei den Gemeinden. Die parlamentarische Initiative und die Mehrheit verfolgen die Absicht, die Einbürgerung dieser Kategorie von Ausländerinnen und Ausländern beim Bund einheitlich für die ganze Schweiz zu zentralisieren. Ich halte diesen Plan für einen gesetzgeberischen "Murks", bei dem eine Verfassungsabstimmung in Kauf genommen wird, ohne dass der Mehrwert dies rechtfertigen würde, umso mehr, als - ich habe es gesagt - schon eine Vielzahl von Kantonen die Möglichkeit der vereinfachten Einbürgerung kennt.

Sie haben es vorhin gehört: Die erleichterte Einbürgerung, wie sie von der Mehrheit verlangt wird, verlangt von den Gesuchstellern, dass sie die Biografie ihrer Grosseltern belegen müssen. Sie müssen also genau wissen, woher ihre Grosseltern gekommen sind und unter welchem Aufenthaltstitel sie sich in der Schweiz aufgehalten haben; das Gleiche müssen sie auch bezüglich der eigenen Eltern wissen. Materiell nämlich haben die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller genau die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen, wie wir sie bei der ordentlichen Einbürgerung gerade beschlossen und in Kraft gesetzt haben. Es wird nämlich eine Integrationsprüfung verlangt, die in Zukunft in diesen Fällen aber durch den Bund zu erfolgen hat. Ich sehe da wirklich keinen grossen Gewinn für die interessierten Einbürgerungswilligen der dritten Ausländergeneration. Unter dem Strich stimmt für mich dieses gesetzgeberische Projekt mit einer Verfassungsabstimmung nicht mit dem überein, was wir den einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation in Aussicht stellen. Das, was auf der Verpackung steht, steht letztlich nicht mit dem Inhalt im Einklang, im Gegenteil: Wir riskieren sogar, hinter die heutige Regelung gewisser Kantone, die das vereinfachte Verfahren bereits kennen, zurückzufallen.

Es wurde fairerweise durch den Kommissionssprecher und auch von der Bundesrätin zu Recht gesagt, dass es für die Kantone noch weitere Möglichkeiten der Vereinfachung gäbe. Man könnte die Reduktion der minimalen Aufenthaltsdauer oder Erleichterungen beim Wohnsitzerfordernis vorsehen. Vor allem aber könnte man für Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation eine Integrationsvermutung schaffen. Sie hätten dann nicht einmal den Beweis anzutreten, dass sie integriert sind: Es würde die Vermutung gelten, dass, wer hier geboren ist und so lange bei uns ist, die Integrationsanforderungen bereits erfüllt.

Es kommt dazu, dass wir nebst der gerade in Kraft gesetzten grossen Revision des Bürgerrechtsgesetzes und dieser Revision des Bürgerrechtsgesetzes noch eine dritte Revision von Verfassung und Bürgerrechtsgesetz auf dem Tisch haben: Es geht nämlich um die Einbürgerungsvoraussetzungen bei eingetragenen Partnerschaften. Das wäre die dritte Vorlage, die uns innert ganz kurzer Zeit ebenfalls noch beschäftigen wird.

Das alles führt mich zu einer anderen Schlussfolgerung als der der Kommissionsmehrheit: Ich komme nämlich zur Schlussfolgerung, dass es sich nicht lohnt, die föderalistische Ordnung des Einbürgerungsverfahrens aufs Spiel zu setzen, weil der Gewinn dafür zu klein ist. Man sollte den Kantonen vertrauen, dass sie im Rahmen der vereinfachten Einbürgerung Vereinfachungen und Privilegierungen der Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation vorsehen können.

Wenn Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen, bedeutet dies, dass wir die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung aus der Verfassung streichen. Das heisst mit anderen Worten: Auch Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation unterliegen somit der ordentlichen Einbürgerung, dort aber unter vereinfachten Voraussetzungen.

Das ist der Antrag der Kommissionsminderheit, die hier nicht einen neuen Spezialfall erleichterter Einbürgerungen schaffen will.

**Cramer Robert (G, GE):** Force est de constater qu'après les travaux de la commission, la modification constitutionnelle qui vous est proposée est de très, très petite portée. La commission a entendu les arguments de Monsieur Engler, elle a voulu se montrer fédéraliste, et c'est la raison pour laquelle elle propose, à l'article 38 alinéas 1 et 2, d'en rester au texte actuel de la Constitution. C'est réellement dans ces deux dispositions que résidait peut-être une partie des problèmes dénoncés par Monsieur Engler, lesquels consistaient au passage à un système de naturalisation beaucoup moins fédéraliste et beaucoup plus centralisateur. Aujourd'hui, il ne reste de cela qu'une seule chose: la modification proposée à l'article 38 alinéa 3 qui vise à faciliter la naturalisation d'étrangers qui sont forcément bien intégrés dans notre pays, puisque ce sont des étrangers de la troisième génération. Et, en définitive, ce dont on parle ici, c'est simplement de mettre en place une procédure de naturalisation qui soit un peu moins bureaucratique qu'actuellement.



Pour ma part, ce que je considère aussi, c'est qu'avec ces quelques facilités dont bénéficieront les étrangers de troisième génération, c'est aussi l'occasion pour nous de rendre hommage aux étrangers de la première génération. Il s'agit des grands-parents de ceux pour lesquels on se propose de faciliter la naturalisation, ces étrangers qui pour la plus grande partie d'entre eux étaient des travailleurs, qui sont venus en Suisse avec un statut de saisonnier et qui n'ont obtenu qu'après plusieurs années de travail dans notre pays le droit de séjour. Leurs petits enfants pourront désormais s'en prévaloir, ce qui leur permettra de bénéficier de la naturalisation facilitée. Je crois qu'il est juste que nous rendions hommage à ces travailleurs qui ont largement contribué à la prospérité de notre pays.

Cependant, s'il s'agit d'une toute petite modification, il s'agit néanmoins d'une modification de la Constitution fédérale. Cela signifie que pour pouvoir être acceptée, elle exigera non seulement que l'Assemblée fédérale y soit favorable, mais surtout que le peuple et les cantons l'acceptent. C'est la raison pour laquelle il est indispensable que la proposition de modification constitutionnelle soit très largement soutenue, le plus largement possible.

C'est exactement cet élément qui a fait l'objet de nos travaux: nous ne nous sommes pas posé la question de savoir quel serait dans l'idéal la meilleure des législations, mais quelle serait la législation la plus susceptible de recueillir le soutien du peuple et des cantons. Finalement, nous avons essayé de trouver la solution à laquelle chacun, ou presque, puisse se rallier. Cette solution, c'est celle que nous vous proposons, et c'est en ce sens que je vous recommande de suivre la majorité de la commission, qu'il s'agisse de la modification constitutionnelle ou de la modification législative.

**Stöckli** Hans (S, BE): Ich bitte Sie auch, der Mehrheit zuzustimmen und der Minderheit Engler nicht zu folgen. Herr Engler, Sie haben den Entscheid bezüglich der Vereinheitlichung der Ladenöffnungszeiten erwähnt, um die föderalistische Struktur in unserem Land zu verteidigen. Sie haben aber vergessen, einen grossen, wichtigen Punkt zu nennen: Bei den Ladenöffnungszeiten waren alle Kantone gegen eine Vereinheitlichung der Regel auf schweizerischem Territorium. Hier, bei der erleichterten Einbürgerung, Herr Kollege Engler, haben 21 Kantone in ihrer Vernehmlassungsantwort klar den Willen zum Ausdruck gebracht, dass sie das Thema unterstützen und wollen, dass der Bund von seiner Seite aus diese erleichterte Einbürgerung in seine Kompetenz aufnimmt, und zwar, weil hier eben eine Vereinheitlichung nötig ist.

Es stimmt, dass zwei Drittel aller Kantone heute bereits Vereinfachungen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren eingeführt haben. Es gibt solche, die auf Sprach- und Staatskundetests verzichten, die den Einbürgerungstest bei Bewerberinnen und Bewerbern unter 16 Jahren nicht vollziehen, die den Sprachnachweis nicht verlangen, die kürzere kantonale Wohnsitzfristen vorsehen, die beispielsweise bei Bewerberinnen und Bewerbern unter 25 Jahren auch Gebührenreduktionen vorsehen. Ihr Kanton Graubünden hat

AB 2016 S 452 / BO 2016 E 452

keine solchen Vereinfachungen vorgenommen. Mir scheint, dass es etwas kurios ist, wenn bei einer derart wichtigen Frage in unserem Land 26 verschiedene Regimes zur Anwendung gelangen sollten, umso mehr, als sich die erleichterte Einbürgerung eben voll in die Überlegungen und Konzepte der von uns vor kurzer Zeit verabschiedeten Bürgerrechtsgesetzgebung integriert.

Die Integrationsvermutung, Herr Kollege Engler, ist auch bei der erleichterten Einbürgerung eben gegeben, indem Artikel 20 des heute geltenden Bürgerrechtsgesetzes zwar schreibt, dass die Integrationskriterien erfüllt sein müssen, dass das im Verfahren vom SEM nach Anhörung der Kantone entschieden wird und die Vermutung dann eben durch Stellungnahme der Kantone allenfalls infrage gestellt werden soll. Aber insgesamt ist diese erleichterte Einbürgerung dergestalt, dass sie eben ermöglicht, die Entscheide über die ganze Schweiz hinweg nach einheitlichen Kriterien zu fällen.

Es ist richtig, dass wir diese Vorlage jetzt verabschieden. Selbstverständlich würde die Gesetzgebung, wenn Sie mit dem Antrag Ihrer Minderheit durchkämen, nicht vollzogen werden können, weil die verfassungsmässige Grundlage fehlen würde. Frau Bundesrätin Sommaruga hat erwähnt, dass die Kommission dort bereits wesentliche Veränderungen am Text des Nationalrates vorgenommen hat. Wir wollen kein "ius soli", dementsprechend ist von der Kommission in Artikel 38 Absatz 1 das Kriterium der Geburt in der Schweiz gestrichen worden. Auch die nationalrätliche Präzisierung von Absatz 2, also die Ersetzung von "Mindestvorschriften" durch "Grundsätze", wollen wir jetzt in diesem Prozess nicht vornehmen. Aber damit wir die erleichterte Einbürgerung vornehmen können, braucht es eine Kompetenz, und die wird dann in Absatz 3 Litera a gegeben. Ich ersuche den Rat, diese Verfassungsbestimmung zu ändern.

**Föhn** Peter (V, SZ): Ich bitte Sie dringend, der Minderheit Engler zu folgen. Herr Engler sprach von einem gesetzgeberischen "Murks", ich spreche gar von einer Salamtaktik. Und ich bin da nicht so sicher, ob wir



vor dem Volk letztendlich Erfolg haben, wenn ich hier drin die Diskussionen höre oder eben auch an jene denke, die ich in der Kommission gehört habe. Es war immer sehr, sehr eng bei der Entscheidung, ob man die Änderung einführen wollte, ja oder nein.

Die Kommission beantragte - und hat es hier auch so vorgebracht - vergangenes Jahr Nichteintreten auf den Entwurf zur parlamentarischen Initiative Marra. Hier im Rat hat man dann gesagt, man wolle doch eintreten, was einzig und allein mit Stichentscheid des damaligen Präsidenten gelang. Mit solchen hauchdünnen Mehrheiten wollen Sie bzw. sollten wir dann letztendlich eine Abstimmung gewinnen! Ich meine, wir haben heute wichtigere Dinge, als einmal mehr eine dieser Fragen dem Volk vorzulegen. Wir haben insbesondere in der Migration wichtigere anstehende Probleme, die gelöst werden wollen. Es geht hier eben immer wieder um die Grundsatzfrage: Will man Einbürgerungen erleichtern, ja oder nein? Und wir haben es, glaube ich, auch schon gehört: Das Volk oder zumindest etliche Kantone wollen das nicht, auch wenn die Mehrheit der Kantone jetzt hier bei der Vernehmlassung gesagt hat, dass sie das will. Aber lassen wir doch, Herr Stöckli, all diesen Kantonen, die diese erleichterte Einbürgerung nicht wollen, eben die Freiheit, die darin besteht, dass ihnen das faktisch nicht aufgezwungen wird. Wenn Sie in Ihrem Kanton die erleichterte Einbürgerung wollen - und, wie Sie sie vorhin aufgezählt haben, mit möglichst vielen Vereinfachungen -, dann können und sollen Sie das auch einführen. Da haben wir im Kanton Schwyz nichts dagegen. Das können und sollen und dürfen Sie machen. Aber lassen Sie uns oder all jene Kantone, die das eben nicht wollen, es so handhaben, wie es heute ist.

Ich meine, für Ausländer der dritten Generation sollte die ordentliche Einbürgerung problemlos möglich sein. Eine faktisch automatische Einbürgerung ist meiner Meinung nach unnötig und kontraproduktiv. Ich sage es noch einmal: Es wird ein weiterer Schritt in Richtung Vereinheitlichung der Einbürgerungspraxis getan. Den Kantonen steht es heute frei, im kantonalen Recht Einbürgerungserleichterungen für Ausländer der dritten Generation vorzusehen - es steht ihnen frei! Wie oft sprechen wir hier vom Föderalismus, wie oft wird er hier hoch gepriesen, wie oft heisst es, wir müssten ihn hochhalten - und trotzdem will man wieder etwas vereinheitlichen. Ich bitte Sie dringend, hier der Minderheit zu folgen.

Es geht dann auch noch darum - das muss ich Ihnen aus eigener Erfahrung sagen -, dass es einen riesigen administrativen Mehraufwand geben wird, um die erforderlichen Nachweise nachvollziehen zu können. Sind die Eltern, die Kinder jetzt jahrelang zur Schule gegangen? Die Details zu den Eltern und den Grosseltern, zu den Aufenthalts- und den Niederlassungsbewilligungen müssen Sie dann in den Gemeinden und Kantonen erfragen. Da halsen wir uns eine administrative Mehrbelastung auf, die wir wirklich kaum bewältigen können.

Ich sage es noch einmal: Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass der Schulbesuch kaum mehr nachvollziehbar ist, wenn die Betroffenen nicht ihre eigenen Zeugnisse vorlegen können, besonders wenn der Schulbesuch eine oder gar zwei Generationen zurückliegt.

Ich bitte Sie dringend, hier der Minderheit Engler zu folgen.

#### *Abstimmung - Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen  
 (1 Enthaltung)

#### **Ziff. II**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Ch. II**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

#### *Angenommen - Adopté*

#### *Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 08.432/1440)  
 Für Annahme des Entwurfes ... 28 Stimmen  
 Dagegen ... 6 Stimmen  
 (7 Enthaltungen)



## 2. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration)

### 2. Loi sur la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération)

*Detailberatung - Discussion par article*

#### **Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Titre et préambule, ch. I introduction**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen - Adopté*

#### **Art. 24a**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

...

a. Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder hatte ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz.

b. Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der

AB 2016 S 453 / BO 2016 E 453

Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

...

d. Das Kind besitzt eine Niederlassungsbewilligung und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

*Abs. 1bis*

Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag der Minderheit*

(Stöckli, Bruderer Wyss)

*Abs. 1 Bst. a*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 24a**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

...

a. l'un de ses grands-parents au moins est né en Suisse ou était titulaire d'un droit de séjour en Suisse;

b. l'un de ses parents au moins était titulaire d'une autorisation d'établissement, a séjourné en Suisse pendant au moins dix ans et a accompli au moins cinq ans de scolarité obligatoire en Suisse;

...

d. il est titulaire d'une autorisation d'établissement et a accompli au moins cinq ans de scolarité obligatoire en Suisse.

*Al. 1bis*

La demande doit être déposée jusqu'à l'âge de 25 ans révolus.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition de la minorité*





(Stöckli, Bruderer Wyss)

*Al. 1 let. a*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Stöckli** Hans (S, BE): Wie die Frau Bundesrätin bereits ausgeführt hat, machen sich die zuständigen Behörden gewisse Gedanken, wie der Nachweis und damit der Beweis für ein Aufenthaltsrecht in unserer Schweiz erbracht werden kann. Auch mein Kanton hat mich *expressis verbis* auf diese Schwierigkeit hingewiesen und mir ans Herz gelegt, mich dafür einzusetzen, dass wir zu diesem Problem eine geeignete, praxisbezogene Lösung finden.

Der Sprecher der Mehrheit hat bereits verlauten lassen, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dass auch ein Steuerregisterauszug zum Nachweis eines Aufenthaltsrechtes in der Schweiz dienlich sein könnte. Es geht um die erste Generation, die Grosseltern von Personen der dritten Ausländergeneration, die in den Fünfziger-, Sechziger-, Siebzigerjahren da waren und vielleicht eben als Saisonniers nicht über alle Zweifel erhabene Dokumente vorweisen können.

Der Nationalrat und der Bundesrat haben dementsprechend mit dem Kriterium der Glaubhaftmachung einen konkreten Lösungsansatz dargelegt. Der Unterschied zwischen dem direkten Beweis und dem Glaubhaftmachen liegt darin, dass "glaubhaft machen" weniger als "beweisen", aber mehr als "behaupten" bedeutet. Glaubhaft gemacht ist eine Behauptung, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das Wichtigste am Glaubhaftmachen liegt darin, dass das Glaubhaftmachen eben mit Anhaltspunkten, mit Indizien erfolgt. Es braucht dann nicht den Beweis für ein konkretes bewilligtes Gesuch, für eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung. Dementsprechend sollten Auszüge aus Steuerregistern oder Geburtenregistern, sollten Arbeitsverträge, Mitgliedschaften bei Gewerkschaften oder AHV-Beiträge dazu dienen, dass man den Aufenthalt während einer bestimmten Zeit in der Schweiz nachweisen kann, glaubhaft machen kann.

Selbstverständlich wird auf Verordnungsstufe zu regeln sein, was unter "Aufenthalt" verstanden wird. Artikel 33 des revidierten Bürgerrechtsgesetzes wird bereits einen ersten Hinweis geben: Damit verbunden sind nämlich Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, auch für Saisonniers, vorläufige Aufnahmen und die Legitimationskarte des EDA oder vergleichbare Aufenthaltstitel.

Es geht jetzt hier darum, dass wir für den Nachweis eines Aufenthaltsrechtes nur das Glaubhaftmachen verlangen und nicht den hieb- und stichfesten Beweis. Wenn ich den Sprecher der Mehrheit richtig interpretiere, bringt auch er eine weitere Überlegung in die Beweisführung ein. Es wäre dann vielleicht interessant, bei der Bereinigung der Differenzen noch die richtige Formulierung dafür zu finden, dass hier eben nicht der strikte Beweis nötig ist, sondern auch ein Indizienbeweis möglich sein soll.

Ich beantrage deshalb mit meiner Minderheit, beim Beschluss des Nationalrates zu bleiben.

*Abstimmung - Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 11 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Ziff. II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. II**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Adopté*

*Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 08.432/1442)

Für Annahme des Entwurfes ... 34 Stimmen

Dagegen ... 3 Stimmen

(0 Enthaltungen)



08.432

**Parlamentarische Initiative**
**Marra Ada.**
**Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen**
**Initiative parlementaire**
**Marra Ada.**
**La Suisse doit  
reconnaître ses enfants**
*Differenzen - Divergences*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration  
1. Arrêté fédéral concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération**
**Art. 38 Abs. 1, 2**
*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 38 al. 1, 2**
*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen - Adopté*
**2. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration)  
2. Loi sur la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération)**
**Art. 24a**
*Antrag der Mehrheit*
*Abs. 1 Bst. a*

Festhalten

*Abs. 1 Bst. b, d; 1bis*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates




*Antrag der Minderheit*

(Addor, Brand, Burgherr, Chiesa, Glarner, Nidegger, Rutz Gregor, Steinemann, Zanetti Claudio)

*Abs. 1 Bst. a*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Piller Carrard, Amarelle, Barrile, Fluri, Glättli, Masshardt, Moser, Wermuth)

*Abs. 1bis*

Streichen

**Art. 24a**
*Proposition de la majorité*
*Al. 1 let. a*

Maintenir

*Al. 1 let. b, d; 1bis*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Addor, Brand, Burgherr, Chiesa, Glarner, Nidegger, Rutz Gregor, Steinemann, Zanetti Claudio)

*Al. 1 let. a*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Piller Carrard, Amarelle, Barrile, Fluri, Glättli, Masshardt, Moser, Wermuth)

*Al. 1bis*

Biffer

**Addor** Jean-Luc (V, VS): Ma proposition de minorité à l'alinéa 1 lettre a prévoit d'adopter la version du Conseil des Etats, qui exige comme condition à la naturalisation facilitée qu'un des grands-parents soit né en Suisse ou ait été titulaire d'un droit de séjour. La commission de notre conseil a décidé de maintenir sa position initiale, se contentant d'exiger qu'il puisse être établi de manière crédible qu'un des grands-parents était titulaire d'un droit de séjour en Suisse.

Nous parlons ici de passeport suisse, quelque chose qui, à nos yeux, est important; nous ne voulons pas que l'on brade ce passeport. Si le statut de leurs aïeux n'est pas clair, il reste toujours aux étrangers qui souhaitent devenir Suisses la voie de la naturalisation ordinaire. Mais s'il s'agit d'octroyer une naturalisation facilitée, nous pensons qu'elle ne peut être octroyée qu'aux étrangers dont le statut est établi de manière claire et indiscutable.

On a bien entendu en commission des discussions assez oiseuses sur ce qu'il faut comprendre par "établir de manière crédible". Nous pensons que, dans une loi, il faut fixer des critères clairs et non créer des incertitudes quant à son application.

Je vous remercie de soutenir ma proposition de minorité pour que la situation soit absolument claire.

**Piller Carrard** Valérie (S, FR): Ma proposition de minorité vise purement et simplement à biffer l'alinéa 1bis de l'article 24a ajouté par le Conseil des Etats, qui prévoit que la demande de naturalisation des étrangers de troisième génération soit déposée avant l'âge de 25 ans. C'est clairement une contrainte supplémentaire.

D'après les informations reçues en commission, la version de notre conseil permettrait chaque année à 100 000 personnes de demander une naturalisation facilitée. Mais la version corrigée par le Conseil des Etats correspond à un durcissement des critères pour ce type de naturalisation. A l'alinéa 1bis notamment, les sénateurs ont ajouté une limite d'âge pour déposer la demande, afin que les candidats à la naturalisation facilitée n'utilisent pas cette dernière pour esquiver le service militaire.

Cette limite d'âge de 25 ans révolus et les autres éléments modifiés par le Conseil des Etats auraient pour conséquence qu'un tiers des candidats potentiels à la naturalisation facilitée devraient y renoncer, soit environ 30 000 personnes. En Commission des institutions politiques, cette limite d'âge a été acceptée par 17 voix contre 8.

Du point de vue de la minorité que je défends ici, le Conseil des Etats a déjà passablement durci les conditions de naturalisation des étrangers de troisième génération à l'article 24a alinéa 1 lettres a, b, c et d, avec des



critères supplémentaires concernant les parents, grands-parents et la

AB 2016 N 1264 / BO 2016 N 1264

scolarisation du candidat ou de la candidate à la naturalisation. Il n'y a donc pas lieu d'"en remettre une couche" en imposant un délai pour déposer une telle demande. Je rappelle que l'on parle ici d'étrangers issus de la troisième génération.

Si les autres conditions sont remplies, chaque personne doit être libre de déposer sa demande de naturalisation au moment où cela a un sens pour elle. Les jeunes adultes étant souvent confrontés à des questions identitaires jusqu'à 30 ans, voire plus selon les individus, il faut leur laisser le temps de la réflexion.

Pour toutes ces raisons, je vous demande de soutenir la minorité que je représente à l'article 24 alinéa 1bis, soit de biffer cet alinéa.

**Wermuth Cédric (S, AG):** Wir bitten Sie, bei der Differenz zu Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a der Kommissionmehrheit und bei der Differenz zu Absatz 1bis dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Der Ständerat möchte bei Absatz 1 Buchstabe a präzisieren, dass für die erste Generation ein Aufenthaltsrecht nachgewiesen werden muss. Damit wir uns im Klaren sind, worüber wir sprechen: Das betrifft die Generation meiner Grossmutter, die 1940 eingewandert ist. Nachdem ich nachweisen muss, dass ich hier fünf Jahre in die Schule gegangen bin, dass mindestens ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung hat oder hatte und mindestens zehn Jahre in der Schweiz verbracht hat und ebenfalls hier in der Schule gewesen ist, müsste ich auch noch beweisen können, dass beispielsweise für meine Grossmutter, die nicht mehr lebt, für die Zeit von 1940 ein formelles Dokument nachgewiesen werden kann. Konkret heisst das: Ich müsste nach Bern ins Staatsarchiv gehen und dort nachmittagelang zusammen mit der Verwaltung ein Konjunkturprogramm aufziehen, um ein solches Dokument zu finden.

Wir bitten Sie: Auf dieser präzisen Formulierung zu beharren ist wirklich nur noch eine Schikane. Nach 75 Jahren - in meinem Fall wäre das die Situation - von den Leuten diese Informationen zu verlangen, weil man meint, nicht ganz sicher zu sein, ob die Leute der dritten Generation voll integriert sind, weil für die Grossmutter kein schriftlicher Nachweis eines formellen Aufenthaltsrechts erbracht werden kann, scheint uns nicht mehr adäquat zu sein. Das ist es insbesondere dann nicht - bitte bedenken Sie das -, wenn wir doch wissen, dass das Zentrale Ausländerregister ja erst 1972 in der Schweiz eingeführt worden ist.

Wenn Sie sich zudem die Materialien anschauen, dann sehen Sie, dass die Idee des Ständerates war, hier mehr Präzision zu schaffen. Faktisch tut er aber genau das Gegenteil. In der ständerätlichen Kommission wurde denn auch klar, dass man es in den Einzelfällen, in denen es eben gar nicht möglich ist, ein solches Aufenthaltsrecht nachzuweisen - zum Beispiel bei den Saisoniers -, dann schon nicht so genau meine mit diesem strikten Nachweis.

Damit schaffen wir anstatt der vermeintlichen Klarheit Interpretationsspielraum, also auch wieder Futter für die Juristinnen und Juristen, und am Schluss ist es ein weniger konzises Konzept als die offene Formulierung, die unser Rat beschlossen hat. Darum bitten wir Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Im Übrigen meinen wir, dass unser Rat im Generellen das konzisere Konzept vorgestellt hat als der Ständerat.

Bei Absatz 1bis ist es umgekehrt: Dort möchte die Mehrheit unserer Kommission verhindern, dass über den Weg der erleichterten Einbürgerung die Militärdienstpflicht umgangen wird. Erstens torpediert dieser Absatz die Idee des Gesetzes - nach Schätzungen der Verwaltung fällt ein Drittel der Personen aus. Zweitens haben wir gestern den Geburtstag dieses Landes gefeiert; es sind 168 Jahre. 1848 war es selbstverständlich, das Bürgerrecht direkt an die Wehrpflicht zu binden und das Stimm- und Wahlrecht auch, aber seither hat sich dieses Land doch etwas weiterentwickelt. Einige Gruppen, die damals noch nicht das Stimm- und Wahlrecht hatten, also nicht vollwertige Bürgerinnen und Bürger waren, namentlich die Frauen, haben dieses Recht heute auch ohne Dienst- und Militärflicht. Das Paradebeispiel in dieser Einbürgerungs- und Integrationsdebatte ist ja immer die Schweizer Fussballnationalmannschaft, jene der Männer notabene. Die Zeitung "Schweiz am Sonntag" hat 2010 einmal untersucht, wie viele Spieler militärdiensttauglich sind. Im damaligen Kader von Ottmar Hitzfeld waren aus der Stammelf ganze zwei Personen militärdiensttauglich. Aus dem 23-Mann-Kader, das an der WM in Brasilien war, waren es sechs Personen. Niemand würde aber behaupten, nur weil diese jungen Männer keinen Militärdienst geleistet haben, hätten sie nicht Grossartiges für das Image dieses Landes vollbracht. Es gibt heute andere Möglichkeiten der Loyalitätsbekundung, als sie diese enge Eingrenzung auf die Militärdienstpflicht vorsieht. Es geht um Menschen, die in der dritten Generation in diesem Land leben, die ihren Beitrag und den Nachweis der Integration längst erbracht haben. Ersparen wir auch ihnen die ordentliche Einbürgerung.



**Flach Beat** (GL, AG): Wir befinden uns hoffentlich hier in der letzten Runde und können den Sack dieses Gesetzes jetzt zubinden. Ich glaube, wir haben grosso modo eine gute Lösung gefunden, um mit einbürgerungswilligen Menschen der dritten Generation in diesem Land würdig umzugehen.

Im Namen der grünliberalen Fraktion bitte ich Sie, bei Artikel 24a Absatz 1 Litera a der Mehrheit zu folgen. Es wurde von der Minderheit ausgeführt, dass es wichtig sei, hier Klarheit und keinen Graubereich zu schaffen, wer denn nun tatsächlich eine Person sei, die in der dritten Generation in der Schweiz lebt. Ich muss Ihnen aber Folgendes sagen: Es ist unsinnig, ein wirklich überbordender Bürokratismus, wenn man fordert, dass von der Grossmutter oder vom Grossvater aus der Mitte des 19. Jahrhunderts noch Dokumente vorzulegen seien, wonach sie hier einen ordentlichen Aufenthaltsstatus hatten. Wir können diese Frage getrost allenfalls dem Richter überlassen, dem nach der Meinung der Mehrheit glaubhaft gemacht werden muss, dass die erste Generation von diesen dreien hier in der Schweiz einen Aufenthaltsstatus gehabt hat.

Seien Sie mal ehrlich: Wie viele Dokumente Ihrer Grossmutter haben Sie heute noch im Schrank? Wie viele sind wohl verlorengegangen im Laufe der Zeit? Wie oft ist wohl umgezogen worden, wobei irgendwelche Dokumente amtlicher Art der Grossmutter oder des Grossvaters diese Umzugsaktion nicht überlebt haben, weil niemand, wirklich niemand mehr daran gedacht hat, dass so ein Papier irgendwann noch einmal von Nutzen sein soll?

Ich bitte Sie deshalb, hier dieser pragmatischen Lösung zuzustimmen. Sie legt das Augenmerk auf den Richter oder die Verwaltungsstelle, die dann mit Augenmass entscheiden müssen, ob hier tatsächlich ein Aufenthaltsstatus gegeben war. Die Glaubhaftmachung reicht vollkommen.

Bei Artikel 24a Absatz 1bis ersuche ich Sie, der Minderheit zu folgen. Die Minderheit legt im neuen Artikel 51a eine Übergangsbestimmung fest. Diese macht auf der einen Seite Sinn, um diese "Abschleicher", wie sie genannt wurden, die das Gesuch erst stellen, wenn sie nicht mehr militärdienstpflichtig sind, auch mit aufzunehmen. Auf der anderen Seite setzt sie beim Einführen eines neuen Gesetzes - und das tun wir ja in diesem Moment - eine vernünftige Übergangsfrist, die eben dann auch die nächste Generation wahrnehmen kann. Ich bitte Sie, hier der Minderheit zu folgen.

**Nantermod Philippe** (RL, VS): Le groupe libéral-radical soutient le principe de la naturalisation facilitée pour la troisième génération. Contrairement au projet qui avait été rejeté par le peuple de justesse en 2004, il ne s'agit pas ici d'une naturalisation automatique pour la troisième génération, mais bien d'une naturalisation facilitée, une déclaration de volonté du naturalisé étant nécessaire. Ce principe qui nécessite une modification constitutionnelle, nous le soutenons avec une vraie volonté. Il s'agit aujourd'hui de traiter des divergences et donc de quelques points de détail.

A l'article 24a de la loi sur la naturalisation, nous sommes en présence des propositions de minorité Addor et Piller Carrard. A l'alinéa 1 lettre a, il s'agit d'un problème de preuve:

AB 2016 N 1265 / BO 2016 N 1265

faut-il exiger que le requérant établisse la preuve que son grand-parent disposait d'un titre de séjour ou faut-il qu'il le rende vraisemblable? La majorité de la commission, tout comme le groupe libéral-radical, estiment que la vraisemblance suffit. En effet, nous parlons d'apporter la preuve d'un titre qui a été établi il y a des années, voire des décennies et, nous le savons, les titres se perdent avec le temps et il peut être difficile d'établir la preuve de l'existence d'un titre pouvant dater d'avant la guerre. Pour ces raisons, il nous semble que cela relèverait quasiment d'un formalisme excessif que de demander d'apporter la preuve d'un tel titre.

En ce qui concerne l'alinéa 1bis et la fameuse limite d'âge fixée à 25 ans, cette dernière est assez fondamentale par rapport au concept même de naturalisation. La nationalité sous-tend des droits et des obligations. Au rang des droits - on les connaît -, il y a le droit de vote et le droit d'éligibilité. Au rang des obligations, il y a l'obligation de servir sous les drapeaux et, son corollaire, celle de payer la taxe militaire pour celles et ceux qui auraient été réformés.

J'en ai moi-même fait les frais jusqu'à il y a peu de temps. Pour éviter que des personnes soient tentées de ne profiter que des droits tout en échappant aux obligations, la commission a choisi, à juste titre, de mettre cette limite d'âge de 25 ans, qui laisse au requérant 25 années pour décider si, oui ou non, il veut bénéficier de la naturalisation facilitée. Il s'agit d'éviter qu'on puisse faire du "pick and choose", à savoir choisir les droits sans prendre les obligations qui l'accompagnent. La disposition transitoire permet d'éviter par ailleurs que certains ne puissent bénéficier de cette naturalisation facilitée alors qu'ils y auraient eu droit s'ils étaient nés un petit peu plus tard.

Bref, il s'agit d'éviter des abus de droit, de permettre aux gens de bénéficier de cette naturalisation facilitée sans en abuser. Le groupe libéral-radical se rallie à la majorité de la commission pour ces deux dispositions.



Je vous remercie donc de la soutenir.

**Glättli** Balthasar (G, ZH): Ja, man hofft wirklich, dass das jetzt der letzte Schritt sei in dieser langen Geschichte. Man muss sich das mal vor Augen halten: Diese parlamentarische Initiative ist, lange bevor ich in diesen Rat eingetreten bin, eingereicht worden; man hat sich wirklich viel Zeit genommen, um diese Pendeuz nun aufzuarbeiten. Es wäre schade, wenn wir sozusagen nicht nach dem Motto "Was lange währt, wird endlich gut", sondern nach dem Motto "Was lange währt, bleibt schlecht" verfahren würden.

Wenn Sie aber hier bei Absatz 1 Buchstabe a dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen, dann stellt das wirklich ein Problem dar. Es kann nämlich nicht sein, dass wir über Jahrzehnte hinaus beweiskräftige Dokumente unserer Grosseltern aufbewahren müssen, zumal man damals ja gar nicht daran gedacht hat, dass diese Dokumente irgendwann einmal eine bestimmte Beweiskraft haben würden. Einen solchen Beweis zu verlangen ist umso absurder, wenn ja der Staat selbst die entsprechenden Informationen gar nicht hat. Das ist dann, finde ich, doch etwas problematisch, wenn wir das von der dritten Generation verlangen. Dass man für ein solches erleichtertes Einbürgerungsverfahren beweiskräftige Informationen über die erste Generation vorbringen muss, die der Staat selbst gar nicht hat, zeigt ja auch, in welche Zeit wir zurückgehen. Dementsprechend hoffe ich, dass sich hier der Antrag der Kommissionsmehrheit durchsetzt.

Ich nehme auch bereits zu Absatz 1bis Stellung. Da empfehlen Ihnen die Grünen, mit der Minderheit zu stimmen. Wir freuen uns vor allem, dass es in der Kommission gelungen ist, Artikel 51a mit den Übergangsbestimmungen zu klären. Hier wurde wirklich ein Schritt gemacht. Selbst wenn also Absatz 1bis mit der Altersgrenze von 25 Jahren eine Mehrheit finden sollte, war es in der Kommission unbestritten, dass für diejenigen, die bereits über 25 Jahre alt sind, eine fünfjährige Übergangsperiode gilt.

Ich möchte später nicht nochmals das Wort ergreifen und deshalb noch kurz eine Bewertung dieser Vorlage aus grüner Sicht vornehmen. Es wird immer wieder gesagt, in der Schweiz sei das Bürgerrecht quasi zu billig zu haben. Meines Erachtens muss man dies in den richtigen Zusammenhang stellen. Wir Grünen finden, dass unser Bürgerrecht viel wert ist, und zwar deshalb, weil in unserer direkten Demokratie die Bürgerinnen und Bürger mehr zu sagen haben als in einer anderen Demokratie, wo man nur alle vier Jahre wählt. Die Demokratie ist deshalb besser, weil sie grösser ist und denjenigen Menschen, die von den Entscheiden betroffen sind, mehr Möglichkeiten gibt, diese Entscheidungen auch zu beeinflussen. Entsprechend ist umgekehrt unsere Demokratie kleiner, schwächer, unglaubwürdiger, wenn sie Menschen aus Familien, die bereits seit drei Generationen hier leben, unsinnig hohe Hürden in den Weg stellt, zu jenen Steuerzahlern gehören zu dürfen, die mitentscheiden, was mit ihren Steuern passiert.

Wenn wir eine bessere Demokratie wollen, dann heisst das, dass wir jenen Menschen, die von diesen Entscheiden betroffen sind, auch die Möglichkeit geben mitzureden. Hier machen wir einen solchen Schritt, einen kleinen Schritt für die dritte Generation. Ich hoffe, dass er Bestand hat.

**Pantani** Roberta (V, TI): Siamo all'eliminazione delle divergenze, siamo alla fine di questo lungo processo legislativo, e la nostra posizione in merito rimane chiara: rimaniamo contrari a questa modifica costituzionale. L'ottenimento della cittadinanza svizzera è già molto agevolata a partire dalla seconda generazione e un'ulteriore agevolazione, a nostro modo di vedere, è inutile. Ciò che più stona con questa iniziativa è il tentativo di motivarla e giustificarla adducendo la spiegazione che la terza generazione sarebbe più integrata della seconda - un'equazione che scontata però non è.

Wir werden morgen die Vorlage zur Änderung des Ausländergesetzes im Bereich der Integration diskutieren. In dieser Vorlage - obwohl es in der SPK-NR abgelehnt wurde - werden neue Regelungen, neue Kriterien für die Integration von Ausländern in unserem Land festgehalten.

Diese parlamentarische Initiative geht da in die falsche Richtung. Man sagt, dass es sich um keinen Automatismus handle. Aber mit dieser Vorlage begibt man sich einfach auf den Weg von Einbürgerungen gemäss dem "ius soli". Wir haben es mit der bekannten Salamtaktik zu tun: Auf der einen Seite haben wir im Bürgerrechtsgesetz die Anforderungen für die Einbürgerung erhöht, auf der anderen Seite versucht man mit dieser Vorlage, die Kriterien zu lockern. Diese neue Bundesverfassungsbestimmung wird noch einer Abstimmung unterliegen. Wie sich Volk und Stände zu diesem Thema äussern werden, ist für uns klar und voraussehbar.

Das Prinzip des "ius soli" gehört nicht zu unserer Rechtsordnung. Auf jeden Fall ist diese neue Bestimmung unnötig und überflüssig. Ausländische Kinder, die in der Schweiz wohnen und in die Schule gehen, haben schon heute die Möglichkeit, den Weg der erleichterten Einbürgerung zu wählen, und das auch ohne grosse Probleme. Es reicht, in den verschiedenen Gemeindekanzleien nachzufragen, um zu sehen, wie viele Einbürgerungsgesuche dieses Typs es gibt.



Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Addor zuzustimmen und sowohl den Antrag der Minderheit Piller Carrard als auch die beiden Vorlagen abzulehnen. Diese parlamentarische Initiative entspricht nicht unserer Vorstellung von Integration, sie entspricht auch nicht den Wünschen der Bevölkerung und verletzt die Prinzipien unseres Landes.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Sie haben sich vor knapp eineinhalb Jahren klar für die Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Marra und somit für die erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration ausgesprochen. Inzwischen hat sich auch der Ständerat mit der Vorlage auseinandergesetzt. Die jetzt im Vergleich zur Fassung des Nationalrates vom Ständerat beschlossenen Änderungen beim Verfassungsentwurf dienen der Klarheit und beschränken die Verfassungsbestimmung auf den eigentlichen Zweck der parlamentarischen Initiative Marra, nämlich auf eine erleichterte Einbürgerung für die dritte Ausländergeneration. Insbesondere wird damit ein Missverständnis ausgeräumt - Frau Nationalrätin Pantani hat es

AB 2016 N 1266 / BO 2016 N 1266

vorhin erwähnt, deshalb möchte ich es noch einmal in aller Klarheit sagen: Die neue Verfassungsbestimmung ist nicht eine Grundlage für eine spätere Einführung des "ius soli". Das wurde jetzt mit der Präzisierung im Ständerat noch einmal deutlich gemacht. Es geht hier nicht um eine automatische Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern aufgrund ihrer Geburt in der Schweiz.

Nun zum Gesetzentwurf: Hier gibt es ja noch diese zwei Minderheiten. Der Gesetzentwurf des Ständerates enthält im Vergleich zu demjenigen, den Sie damals verabschiedet haben, zusätzliche Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit sich Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation einbürgern lassen können. In Abweichung davon beantragt Ihnen die Mehrheit Ihrer vorberatenden Kommission, an der Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Aufenthaltsrechts der ersten Generation, also der Grosseltern, festzuhalten und bei der dritten Generation hinsichtlich der Altersbeschränkung für die Einreichung eines Gesuchs eine Übergangsfrist vorzusehen.

Ich bitte Sie, diese beiden Anträge der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Ich äussere mich zuerst zur Glaubhaftmachung, das ist Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a: Es war auch im Ständerat unbestritten, dass es in der Praxis schwierig, in Einzelfällen vielleicht sogar aussichtslos sein wird, den geregelten Aufenthalt der Eltern bzw. der Grosseltern nachzuweisen, je nachdem wie weit zurück die entsprechenden Nachforschungen betrieben werden müssen. Der Nachweis für einen geregelten Aufenthalt kann nur auf der Grundlage eines Ausweises, eines fremdenpolizeilichen amtlichen Dokuments oder eines Eintrags in einem dafür vorgesehenen fremdenpolizeilichen Register erbracht werden. Das Zentrale Ausländerregister - das hat Herr Nationalrat Wermuth erwähnt - wird jedoch erst seit 1972 überhaupt geführt. Das heisst, die Kantone führten zwar zuvor schon eigene Datensammlungen über ausländische Personen, deren Datenqualität und Vollständigkeit rückblickend aber nur schwer beurteilt werden können; das ist das Problem.

Wie im Ständerat besprochen, liegt eine Möglichkeit darin, andere Register wie zum Beispiel das Steuerregister oder das Geburtenregister beizuziehen. Wenn jedoch auf Register zurückgegriffen werden muss, die zu anderen Zwecken geführt werden, und auf dieser Grundlage auf den Aufenthalt der betroffenen Person geschlossen werden kann, dann muss schlussendlich der Aufenthalt an sich nicht nachgewiesen, sondern eben glaubhaft gemacht werden. Das muss im Einzelfall genügen, insbesondere wenn der Aufenthalt der ersten Generation in der Schweiz schon sehr weit zurückliegt. Wenn wir Jahrzahlen wie 1940 hören, dann ist, glaube ich, jedem klar, dass wir uns hier mit der Glaubhaftmachung begnügen müssen, weil andere Nachweise eigentlich schwierig bis unmöglich sind.

Ich komme noch zur Übergangsfrist von fünf Jahren. Der Ständerat hat für die Einreichung eines Gesuchs um die erleichterte Einbürgerung eine Altersgrenze von 25 Jahren eingeführt. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen, gleichzeitig aber natürlich auch die Übergangsbestimmung, wie sie Ihre Kommission zu dieser Regelung vorschlägt, gutzuheissen.

Junge Schweizer werden mit dem Erreichen der Volljährigkeit bekanntlich stellungspflichtig und müssen anschliessend die Rekrutenschule absolvieren. Die Altersgrenze von 25 Jahren führt dazu, dass sich die jugendlichen Ausländer durch eine späte Gesuchseinreichung der Dienstpflicht nicht entziehen können. Mit der vorgeschlagenen Übergangsfrist werden Personen, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung diese Altersgrenze bereits überschritten haben, während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nicht vom Verfahren der erleichterten Einbürgerung ausgeschlossen. Damit wird ein vom Ständerat eben nicht beabsichtigter Effekt der Altersgrenze, nämlich dass ausgerechnet jene bestraft werden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung für die Rekrutenschule ohnehin bereits zu alt sind, korrigiert.

Ich denke, damit haben Sie diese Grenze eingeführt - das ist nachvollziehbar -, gleichzeitig werden aber mit der



Übergangsbestimmung nicht ausgerechnet Leute bestraft, die wegen des Inkraftsetzungsdatums dieser Vorlage von dieser erleichterten Einbürgerung ausgeschlossen wären. Ich glaube, das ist eine sinnvolle Ergänzung Ihrer Kommission, und ich bitte Sie, bei beiden Bestimmungen die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

**Moret** Isabelle (RL, VD), pour la commission: Pour mémoire, ce projet fait suite à une initiative parlementaire déposée par Madame Marra en juin 2008 déjà. En mars 2015, vous avez adopté en première lecture, par 123 voix contre 58 et 4 abstentions et par 122 voix contre 58 et 4 abstentions, ces deux projets d'arrêtés fédéraux. Actuellement, la loi sur la nationalité suisse ne comprend aucune facilité pour les jeunes étrangers, à l'exception du doublement des années de résidence en Suisse pendant les jeunes années. De leur côté, les cantons sont libres d'inscrire dans leur droit des facilités de procédure en faveur des étrangers de la troisième génération. Les cantons de Berne, de Fribourg, du Jura, de Neuchâtel et de Vaud notamment y recourent. Ce projet vise une réglementation uniforme à l'échelle nationale.

Pour mémoire, cette révision comporte une modification de la Constitution et une révision de la loi sur la nationalité suisse. Le Conseil des Etats a estimé que la première version de notre conseil avait une formulation qui permettrait théoriquement aussi à la Confédération de poser des règles en matière de naturalisation facilitée des étrangers de la deuxième génération, et de lancer un projet d'application de droit du sol. Le Conseil des Etats a estimé que cette porte ne devait pas être laissée ouverte dans la Constitution fédérale, et la commission de notre conseil s'est ralliée sans opposition à cette vision.

Reste maintenant la modification de la loi sur la nationalité suisse, avec deux propositions de minorité. La minorité Addor vous propose de suivre la version du Conseil des Etats qui est plus restrictive que la première version que nous avons adoptée dans ce conseil, et qui propose qu'il soit possible d'établir de manière crédible la titularité d'un droit de séjour. Messieurs Nantermod et Wermuth ainsi que Madame la conseillère fédérale Sommaruga vous ont expliqué la vision de la majorité et pourquoi il convenait de maintenir la formulation "de manière crédible". En résumé, il s'agit de permettre une preuve de ce droit de séjour par d'autres biais qu'un titre strict, par exemple par des pièces émanant des impôts ou par un extrait du registre des naissances. C'est la première version de notre conseil que la commission propose de maintenir, par 17 voix contre 8.

Quant à la proposition de la minorité Piller Carrard, à l'article 24a alinéa 1bis, elle vise à maintenir la décision de notre conseil. La commission, par 17 voix contre 8, vous invite pour sa part à vous rallier au Conseil des Etats, soit à n'offrir une possibilité de naturalisation facilitée qu'aux étrangers de la troisième génération qui auront encore des obligations militaires. Il s'agit d'éviter que certains étrangers de la troisième génération attendent de ne plus avoir d'obligations militaires pour bénéficier de cette facilitation.

Je vous remercie de bien vouloir suivre la majorité de la commission en rejetant ces deux propositions de minorité.

**Humbel** Ruth (C, AG), für die Kommission: Bei Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a des Bürgerrechtsgesetzes beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, an der nationalrätlichen Fassung festzuhalten. Der Ständerat hat eine strengere Formulierung beschlossen und fordert den Nachweis des Aufenthaltsrechts eines Grosselternteils in der Schweiz. Gemäss der nationalrätlichen Fassung genügt es, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein Grosselternteil eine Aufenthaltsbewilligung besessen hat. Materiell ist die Differenz nicht so gross, wie es scheint. In der ständerätlichen Debatte wurde nämlich darauf hingewiesen, dass der Nachweis eines Aufenthaltsrechts auch durch den Beizug eines Steuer- oder Geburtenregisters erbracht werden kann. Wie von der Bundesrätin darauf hingewiesen worden ist, existiert das Zentrale

AB 2016 N 1267 / BO 2016 N 1267

Ausländerregister erst seit 1972. Die ständerätliche Fassung ist daher nicht so exakt, wie sie auf den ersten Blick erscheint, und lässt einen Interpretationsspielraum, der auch zu Unsicherheiten führt. Die Glaubhaftmachung - kein Beweis, aber mehr als eine Vermutung - ist ein gängiger Rechtsbegriff, dem eine entsprechende Praxis zugrunde liegt.

Im Namen der Kommissionsmehrheit, der Entscheid fiel mit 17 zu 8 Stimmen, beantrage ich Ihnen daher, an der nationalrätlichen Fassung festzuhalten.

Bei den Buchstaben b und d folgt die Kommission den strengeren Bestimmungen des Ständerates. Gemäss Buchstabe b muss ein Elternteil über eine Niederlassungsbewilligung verfügt haben, muss sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten haben und fünf Jahre die obligatorische Schule besucht haben. Auch das Kind selber muss über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und muss mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben.

Mit 17 zu 8 Stimmen unterstützt die Kommission den Beschluss des Ständerates in Absatz 1bis, wonach das



Gesuch um erleichterte Einbürgerung bis zum 25. Altersjahr eingereicht werden muss. Mit dieser Begrenzung soll eine Umgehung des Militärdienstes verhindert werden. Durch diese Bestimmung würden ältere Personen der dritten Ausländergeneration aus dem Begünstigtenkreis fallen. Um diesen Personen gerecht zu werden, schlägt Ihnen die Kommission neu die Übergangsbestimmung in Artikel 51a vor. Personen der dritten Ausländergeneration, welche das 26. Altersjahr bereits erreicht haben und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, können während fünf Jahren ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

Noch eine Bemerkung zur Vorlage 1, zur Verfassungsänderung, welche dem obligatorischen Referendum untersteht: Die Kommission folgt der Fassung des Ständerates. Der bisherige Artikel 38 der Bundesverfassung wurde nicht neu formuliert, sondern einzig durch Absatz 3 ergänzt. Der Bund regelt demnach die Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration sowie, gemäss geltendem Recht, die Einbürgerung von staatenlosen Kindern. Damit wird eine automatische Einbürgerung, das heisst das "ius soli", ausgeschlossen, und es wird Klarheit geschaffen. Sinn und Zweck der parlamentarischen Initiative Marra, die erleichterte Einbürgerung für Personen der dritten Ausländergeneration, wird so erfüllt.

Zusammenfassend bitte ich Sie, bei allen Differenzen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

*Abs. 1 Bst. a - Al. 1 let. a*

*Abstimmung - Vote*

(namentlich – nominatif; 08.432/13793)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 72 Stimmen

(2 Enthaltungen)

*Abs. 1bis - Al. 1bis*

*Abstimmung - Vote*

(namentlich – nominatif; 08.432/13794)

Für den Antrag der Mehrheit ... 127 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen

(1 Enthaltung)

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

## **Art. 51a**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

*Text*

Personen der dritten Ausländergeneration, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes das 26. Altersjahr bereits erreicht haben und die Voraussetzungen von Artikel 24a Absatz 1 Buchstaben a bis d erfüllen, können nach dem Inkrafttreten während fünf Jahren ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

## **Art. 51a**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Disposition transitoire relative à la modification du ...

*Texte*

Les étrangers de la troisième génération qui, au moment de l'entrée en vigueur de la modification du ... de la présente loi, ont déjà atteint l'âge de 26 ans et remplissent les conditions fixées à l'article 24a alinéa 1 lettres a à d disposent de cinq ans après l'entrée en vigueur de la loi pour déposer une demande de naturalisation facilitée.

*Angenommen - Adopté*



08.432

**Parlamentarische Initiative**
**Marra Ada.**
**Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen**
**Initiative parlementaire**
**Marra Ada.**
**La Suisse doit  
reconnaître ses enfants**
*Differenzen - Divergences*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**2. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration)**
**2. Loi sur la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération)**
**Art. 24a Abs. 1 Bst. a**
*Antrag der Mehrheit*

Festhalten

AB 2016 S 670 / BO 2016 E 670

*Antrag der Minderheit*

(Stöckli, Abate, Bruderer Wyss, Caroni, Cramer)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 24a al. 1 let. a**
*Proposition de la majorité*

Maintenir

*Proposition de la minorité*

(Stöckli, Abate, Bruderer Wyss, Caroni, Cramer)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Müller Philipp** (RL, AG), für die Kommission: Sie sehen es an der Geschäftsnummer dieser Vorlage, 08.432, dass es eine parlamentarisch gesehen mittlerweile doch sehr alte Vorlage ist. Sie funktioniert nach dem Motto: Zwei Schritte vorwärts und einer zurück - und am Schluss noch ein bisschen Drehen an Ort.





Worum geht es? Personen der dritten Ausländergeneration sollen kraft ihrer Geburt in der Schweiz erleichtert eingebürgert werden können. Nachdem bereits ihre Grosseltern in die Schweiz eingewandert und ihre Eltern in der Schweiz aufgewachsen sind, fühlen sie sich in der Regel als Schweizerinnen und Schweizer und werden in der Regel auch als solche betrachtet. Im Unterschied zu der im Jahre 2004 knapp gescheiterten Vorlage sieht die jetzige Vorlage keinen Automatismus der Einbürgerung aufgrund der Geburt in der Schweiz, also nicht das sogenannte "ius soli", vor. Die Einbürgerung kann auf Gesuch hin erteilt werden. Das heisst: Die Erteilung erfolgt nur im Nachgang einer bewussten und willentlichen Erklärung der Eltern oder der betroffenen Person selbst.

Obwohl die vorgeschlagene Lösung keine automatische Einbürgerung bei Geburt im Sinne eines "ius soli" vorsieht, wird die Erteilung des Bürgerrechts letztlich dennoch von der Geburt in der Schweiz abhängig gemacht. Die vorgeschlagene Änderung des Bürgerrechtsgesetzes setzt daher eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung voraus. Eine Abstimmung ist also angesagt.

Mit der Vorlage soll im Bereich der Einbürgerung für die dritte Ausländergeneration eine gesamtschweizerische, einheitliche Regelung sichergestellt werden. Die heute stark unterschiedlich ausgestalteten kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen für diese Personenkategorien werden zunehmend als stossend, rechtsungleich und zufällig empfunden. Die Vorlage liegt auch in der Tradition des vom Parlament im letzten Jahr verabschiedeten Bürgerrechtsgesetzes, das aber noch nicht in Kraft ist und welches ebenfalls für eine Vereinheitlichung der Voraussetzungen und Kriterien für eine ordentliche Einbürgerung in der Schweiz sorgen soll.

Nachdem nun sowohl Nationalrat wie auch Ständerat mehrfach über die Vorlage beraten und sie zwischenzeitlich zurückgewiesen haben, nachdem die Kommissionen sich sehr oft darüber gebeugt haben, kann man nun davon ausgehen, dass dies hier eine Vorlage ist, die das Ziel und den Zweck der ursprünglichen parlamentarischen Initiative Marra erreicht.

Es gibt jetzt noch zwei Differenzen. Ihre Kommission hat heute früh diese zwei Differenzen beraten und mehrheitlich beschlossen, bei beiden Differenzen festzuhalten.

Bei der ersten Differenz geht es um die Grosselterngeneration, um es so zu sagen, also um die erste Generation. Die Kommissionsmehrheit will hier an der ursprünglich von unserem Rat beschlossenen Formulierung festhalten. Der Nationalrat seinerseits hat ebenfalls festgehalten.

Es geht hier darum, wie man nachweisen oder - gemäss Nationalrat - glaubhaft machen soll, dass ein Grosselternteil vor langer Zeit einmal ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hatte. Der Nationalrat ist der Meinung, es genüge ein Glaubhaftmachen. Die Kommission hat sich mehrheitlich für das indikative Modell, sprich für einen Nachweis des Aufenthalts eines Grosselternteils, ausgesprochen. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen - das Stimmenverhältnis war 7 zu 5 -, an der von Ihnen beschlossenen Variante festzuhalten.

Das Hauptargument war, dass auch bei der jetzt von der Kommission beschlossenen Variante ein indirekter Nachweis durch ein Steuerregister, durch Schulzeugnisse und dergleichen, also durch ein schriftliches amtliches Dokument, genügen sollte; dies zuhanden der Materialien. Die zugehörige Verordnung würde diese Details entsprechend regeln und festhalten.

Die zweite Differenz finden Sie bei den Übergangsbestimmungen auf Seite 3 der deutschsprachigen Fahne. Wir haben ja grundsätzlich beschlossen, dass wir die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation auf die Jahre bis zum vollendeten 25. Altersjahr beschränken wollen; dies aus Gründen des Militärdienstes, konkret, damit die Militärdienstpflicht nicht umgangen wird, indem gewartet wird, bis die Militärdienstpflicht nicht mehr gegeben ist.

Nun hat der Nationalrat die Überlegung angestellt, dass andere, nämlich die älteren Drittgenerations-Ausländerinnen und -Ausländer, ebenfalls die Möglichkeit haben sollen, eine erleichterte Einbürgerung zu erreichen. Er hat in den Übergangsbestimmungen entsprechend eine Änderung eingefügt - Sie können sie lesen; ich muss sie Ihnen ja wahrscheinlich nicht vorlesen. Wir haben in der Kommission diesen Punkt diskutiert und Folgendes festgehalten - ich spreche von der Kommissionsmehrheit -: Wir reden eben nach wie vor von Kindern, also von der dritten Generation, eben von den Kindern der zweiten Generation. In diesem Zusammenhang wollen wir eben nicht, dass 40- oder gar 50- und 60-Jährige, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung erfüllen, dann sozusagen als Kind davon profitieren können. Dies beruht nicht zuletzt auf der Überlegung, dass eine ordentliche Einbürgerung nach so langer Zeit in der Schweiz zumutbar und selbstverständlich auch möglich ist, zumal ja die Kriterien auch bei der erleichterten Einbürgerung gesetzt sind und eben eine gute Integration voraussetzen.

Mit 8 zu 4 Stimmen hat daher heute Morgen die SPK Ihres Rates beschlossen, Ihnen zu beantragen, dass wir auch hier festhalten und die Übergangsbestimmung, die der Nationalrat eingefügt hat, streichen wollen.



**Stöckli Hans (S, BE):** Der Sprecher der Kommissionsmehrheit hat gesagt, unser Ziel sei es, die Idee der erleichterten Einbürgerung, welche mit der parlamentarischen Initiative Marra ins politische Diskussionsfeld gerückt ist, zu verwirklichen. Ich stelle mir aber die Frage, ob das mit dem Vorhaben der Kommissionsmehrheit wirklich erreicht werden kann.

Worum geht es? Es geht darum, dass die erleichterte Einbürgerung ja nur möglich ist, wenn ein Kind die Niederlassungsbewilligung hat und mindestens fünf Jahre in der Schweiz zur Schule gegangen ist. Das muss aber ein Kind eines Elternteils sein, der selbst auch die Niederlassungsbewilligung hat und mindestens zehn Jahre in der Schweiz gelebt hat, wovon er aber mindestens fünf Jahre in der obligatorischen Schule gewesen sein muss. Man muss sich das einmal vorstellen: Das ist eine erhebliche Einschränkung.

Nun geht es noch um die zweite Vorgeneration, um die Grosseltern, die in den Vierziger-, Fünfziger-, Sechziger- oder Siebzigerjahren in unserem Land gelebt haben. Die Kommissionsmehrheit möchte für diese den direkten Beweis des Aufenthaltsrechts verlangen, obwohl es zu diesem Zeitpunkt noch gar keine nationalen Register gab; die entsprechende Gesetzgebung ist nämlich erst im Jahre 1972 in Kraft gesetzt worden. Wie der Nationalrat erachtet es auch die nun grössere Kommissionsminderheit als ausreichend, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Grosselternanteil ein Aufenthaltsrecht besass. Der Unterschied zwischen dem Glaubhaftmachen und dem Direktbeweis liegt nämlich darin, lieber Kollege Müller, dass auch der Beizug weiterer Beweismittel als nur eines Ausländerausweises, eines ausländerrechtlichen Dokumentes oder eines Eintrages in die ausländerrechtlichen Register möglich ist. Wie Sie selbst sagen, wäre es auch möglich, Auszüge aus dem Steuerregister, aus dem Geburtenregister, Schulrodel oder

AB 2016 S 671 / BO 2016 E 671

andere Beweise für das Aufenthaltsrecht in der Schweiz vorzulegen.

Ich denke, in Bezug auf die erste Generation, die Grosseltern, wäre das absolut genügend. Denn diese Leute haben kaum während eines halben Jahrhunderts ihre Ausländerdokumente vererbt oder dergestalt aufbewahrt, dass sie in der Lage sind, diesen direkten Beweis zu erbringen. Ich erinnere nochmals an die bundesgerichtliche Praxis, die da sagt: Glaubhaft gemacht ist eine Behauptung, von deren Wahrheit der Richter nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das bedeutet Glaubhaftmachen. Es wird eine sehr hohe Anforderung an die Indizien gestellt. Dementsprechend kann keine Rede davon sein, dass mit der Version des Nationalrates irgendwelche ungerechtfertigten Vorteile erhalten werden können - umso mehr, als das Gesuch durch den Bund, durch die Bundesbehörden geprüft werden muss und die Gefahr nicht besteht, dass 26 verschiedene Auslegungen stattfinden. Zudem hat Frau Bundesrätin Sommaruga heute Morgen klar zu erkennen gegeben, dass sie gewillt ist, in der Verordnung, die es sowieso braucht, um den Aufenthalt zu definieren, die Dokumente, welche die Glaubhaftmachung ermöglichen sollten, namentlich zu erwähnen. Damit sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass wir hier tatsächlich denjenigen die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, welche sie auch verdienen.

**Sommaruga Simonetta, Bundesrätin:** Der Nationalrat hat die Änderungen, die Sie bei dieser Vorlage vorgenommen haben, weitgehend übernommen. Es gibt jetzt noch bei zwei Punkten eine Differenz. Ich habe in der Diskussion von heute Morgen festgestellt, dass eigentlich sehr viel Einigkeit besteht. Es besteht nämlich Einigkeit darüber, dass die Grosseltern bereits ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz gehabt haben müssen, damit die dritte Generation ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen kann. Die Frage ist jetzt nur noch, wie man das beweist oder was man hier vorlegen muss. Sie sind sich auch einig: Weil das elektronische Ausländerregister ja erst seit 1972 geführt wird, müssen auch andere Beweismittel gelten, zum Beispiel eben Einträge im Geburtenregister, im Steuerregister oder in anderen Registern. Solche Beweismittel sollen ebenfalls gelten; auch da besteht also keine Differenz.

Es stellt sich jetzt einfach die Frage, wie wir dabei vorgehen sollen. Sie haben in der letzten Debatte gesagt, Sie möchten es so formulieren, dass es einen Nachweis des Aufenthaltsrechtes in der Schweiz braucht, haben dann aber selber gesagt, in der Verordnung könne man das relativ breit fassen. Im Nationalrat wurde eigentlich genau das Gleiche gesagt und ergänzt, man solle im Gesetz doch gleich festhalten, dass es sich um eine Glaubhaftmachung handle, und in der Verordnung nachher definieren, um welche Register es gehe.

Ich glaube, die Differenzen sind äusserst klein. Die beiden Räte könnten das jetzt zwar noch hin und her debattieren, sie meinen aber genau das Gleiche. Was ich Ihnen heute sagen kann, ist erstens: Die erleichterte Einbürgerung ist ein zentrales Verfahren. Gerade hier wird es also nicht je nach Kanton unterschiedlich sein. Dieses Verfahren definiert eben gerade der Bund. Das gehört zum Wesen der erleichterten Einbürgerung. Zweitens ist es ein schriftliches Verfahren. Es ist also auch nicht so, dass jemand kommen und sagen kann: Ich kannte den Grossvater des Gesuchstellers. Das geht nicht mündlich, es muss schriftlich eingereicht wer-



den. Drittens werden wir in der Verordnung ohnehin festlegen müssen, um welche Registereinträge es geht. Auch hier gibt es keine Differenzen. Wir werden das tun, und zwar abschliessend; wir werden nicht einfach beispielhaft aufzählen.

Jetzt ist die Frage wirklich nur noch: Ist die Glaubhaftmachung - mit der Klärung der Frage auf Verordnungsstufe, um welche Registereinträge es sich handelt - die richtige Piste? Das ist der Beschluss des Nationalrates. Oder wollen Sie beim Nachweis bleiben? Da muss ich dann ehrlich sagen: Es ist vielleicht nicht mehr ganz korrekt, dass Sie einerseits sagen, es brauche einen Nachweis, welcher letztlich eben ein Eintrag in einem fremdenpolizeilichen Register wäre, und dass Sie das andererseits dann in der Verordnung aber etwas weiter definiert haben wollen. Ich denke, das Wichtigste ist das, was Sie hier zuhanden der Materialien festhalten. Noch einmal: Da gibt es keine Differenz, materiell kann ich keine Differenz feststellen.

Nachdem Ihnen der Nationalrat in sämtlichen anderen Punkten entgegengekommen ist, würde ich Ihnen in diesem Fall gerne beliebt machen, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen, solange es hier ja eben keine materiellen Differenzen gibt. Die Verordnung werden wir machen. Wir werden sie Ihren Kommissionen auch gerne vorlegen; Sie haben das Recht, dazu konsultiert zu werden. Von daher glaube ich, dass hier eine Einigung möglich sein sollte.

Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen und sich dem Nationalrat anzuschliessen.

#### *Abstimmung - Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen  
 Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

#### **Art. 51a**

*Antrag der Mehrheit*  
 Streichen

#### *Antrag der Minderheit*

(Caroni, Bruderer Wyss, Cramer, Stöckli)  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 51a**

*Proposition de la majorité*  
 Biffer

#### *Proposition de la minorité*

(Caroni, Bruderer Wyss, Cramer, Stöckli)  
 Adhérer à la décision du Conseil national

**Le président** (Comte Raphaël, président): Le rapporteur de la commission, Monsieur Müller Philipp, a déjà évoqué cette divergence.

**Caroni** Andrea (RL, AR): Es geht hier um die Frage der Alterslimite beziehungsweise der Übergangsregelung dieses Gesetzes. Die ursprüngliche Fassung von Bundesrat und Nationalrat sah gar keine Alterslimite vor. Sie sah einfach vor, dass sich erleichtert einbürgern lassen darf, wer in der dritten Generation gewisse Bedingungen erfüllt. Unser Rat hat dann in seiner Weisheit erkannt: Moment, hier besteht ein Missbrauchspotenzial! Es könnte sein, dass sich jemand vor dem Militärdienst drückt und mit der erleichterten Einbürgerung wartet, bis er 26 Jahre alt ist - daher diese Alterslimite, die wir zu Recht eingeführt haben. Der Nationalrat hat nun in seiner ergänzenden Weisheit gemerkt: Moment, es gibt Leute, die heute schon 26 Jahre alt sind, alle geforderten Kriterien erfüllen und den Militärdienst gar nicht umgehen könnten! Warum sollen wir für diese eine sie ausschliessende Alterslimite einführen? Das heisst, der ursprüngliche Grund für diese Limite fällt bei diesen Personen weg, und der Nationalrat hat das korrigiert beziehungsweise ergänzt. So wäre der Zweck dieser Limite wirklich nur auf die potenziellen "Militärdienstverweigerer" bezogen.

Nun stelle ich fest, dass die Kommissionmehrheit dennoch an dieser Limite festhalten will, aber mit komplett neuen Argumenten - der Militärdienst ist als Thema jetzt ja erledigt. Der Kommissionsprecher hat die beiden neuen Argumente erwähnt: Das erste Argument ist, dass ja kein Kind mehr ist, wer über 25 Jahre alt ist, im Titel der diesem Gesetz zugrundeliegenden parlamentarischen Initiative aber steht, es müsse um "Kinder" der Schweiz gehen. Hierzu möchte ich einfach sagen, dass es im Sinne dieses Gesetzes bei den Kindern um



Nachkommen der dritten Generation geht. In diesem Sinne sind wir alle - also der Kommissionssprecher mit 64 Jahren und ich mit 36 Jahren - Kinder und Grosskinder unserer Vorfahren. Diese Einschränkung war vom

AB 2016 S 672 / BO 2016 E 672

Gesetz nie so angedacht. Ich meine, auch mit 25 Jahren ist man ja kein "Kind" mehr.

Das zweite Argument, das vorgebracht wurde, lautet, dass, wer so alt ist, wahrscheinlich ja so lange in der Schweiz ist, dass er sich ordentlich einbürgern lassen kann. Das stimmt. Nur: Wenn wir das Gesetz, wie wir es heute verschärft haben, genau anschauen, stellen wir fest, dass fast alle anderen, auch die Jungen, sich auch schon ordentlich einbürgern lassen können. Jene, die von diesem Gesetz erfasst werden, müssen nämlich fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben und hier geboren sein. Wenn Sie das zusammenrechnen, kommen Sie locker auf neun oder zehn Jahre; das reicht dann meistens für eine ordentliche Einbürgerung.

Zusammengefasst: Dieses Gesetz erfasst eigentlich durch die Bank von 10-Jährigen bis 99-Jährigen fast immer nur Leute, die sich auch ordentlich einbürgern lassen könnten. Der Benefit oder das Privileg, das wir der dritten Generation einräumen, ist nicht, dass sie sich überhaupt neu einbürgern kann, sondern dass sie es eben erleichtert tun kann. Sie müssen dann nicht bei der Gemeindebehörde antraben und ihre Sprachkenntnisse nach der Schulzeit unter Beweis stellen, sondern sie haben das einfache Bundesverfahren. Das gilt aber für alle Altersklassen. Daher gibt es, abgesehen vom geregelten Militärdienst, eigentlich keinen Grund, jetzt an dieser künstlichen Hürde für alle festzuhalten, weshalb ich Ihnen beantrage, hier dem Nationalrat zu folgen.

Ich darf noch die Ironie des Momentes festhalten, dass ich als Zweitjüngster im Rat Sie dazu aufrufen möchte: Bitte vergessen Sie auch die älteren Menschen in diesem Lande nicht!

**Müller Philipp** (RL, AG), für die Kommission: Nach diesem rhetorischen juristischen Feuerwerk und angesichts der Tatsache, dass ich offenbar zumindest juristisch gesehen noch ein Kind bin, erlaube ich mir eine kurze Replik.

Wenn Sie sich die Vorlage anschauen, dann sehen Sie, dass Kollege Caroni Recht hat: Ein Elternteil bzw. die betreffende Person, die erleichtert eingebürgert werden will, muss mindestens fünf Jahre in der Schweiz zur Schule gegangen sein. Damit ist eigentlich auch schon klar, dass diese Übergangsbestimmung ein Anachronismus ist. Wer hier in die Schule gegangen ist und mit 30, 40 oder 50 Jahren plötzlich auf die Idee kommt, sich erleichtert einbürgern zu lassen, muss sich doch die Frage gefallen lassen, weshalb er dies nicht schon lange im ordentlichen Verfahren getan hat.

Heute sind ordentliche Verfahren - zumindest sehe ich dies in meiner Gemeinde hautnah - nicht mehr Modalitäten unterworfen, wie wir sie aus dem Film "Die Schweizermacher" kennen. Ordentliche Verfahren sind - ich kann das nur für meine Gemeinde sagen, höre dies aber auch von anderen Gemeinden - relativ einfache Verfahren, man könnte fast sagen Massenverfahren, die eine gewisse Routine im Ablauf beinhalten. Es stellt sich deswegen die Frage: Wenn wir eine Vorlage mit der ausdrücklichen Formulierung "für Drittgenerationsausländer, in der Regel Kinder, die hier zur Schule gegangen sein müssen" machen, ist es dann nötig, dass wir auch jenen, die jahrzehntelang in der Schweiz gelebt haben und sich nie ordentlich einbürgern lassen wollten, plötzlich eine erleichterte Einbürgerung ermöglichen? Das kann ich nicht nachvollziehen.

Ich bitte Sie, im Sinne der Kommissionmehrheit an unserer Fassung festzuhalten und den Antrag des Nationalrates bzw. der Minderheit abzulehnen.

**Sommaruga Simonetta**, Bundesrätin: Es ist natürlich mit dieser Vorlage schon nicht so, dass sie einfach für Personen gedacht ist, die schon lange hier leben. Die erleichterte Einbürgerung ist vielmehr für Menschen vorgesehen, die hier leben, in die Schule gegangen sind, deren Eltern auch schon hier in die Schule gegangen sind und deren Grosseltern auch schon hier gelebt haben. Das ist natürlich eine andere Qualität von Hier-anwesend-Sein und Sich-hier-auch-zu-Hause-Fühlen. Wie gesagt, es gibt sehr viele solche Personen einer Drittgeneration, die keinen Schweizer Pass haben, von denen wir das gar nicht wissen. Wir haben keine Ahnung, dass sie nicht den Schweizer Pass haben. Wir wissen einfach, dass es für diese Menschen schon etwas sehr anderes ist, ein Einbürgerungsgesuch zu stellen und dann vor der Gemeindegemeinschaft noch zu sagen, dass sie tatsächlich richtig Deutsch sprechen können, und plötzlich noch Fragen zur Schweizer Geschichte und Schweizer Staatskunde beantworten zu müssen. Die Hürde, dass man befürchtet, dass dann plötzlich irgendetwas nicht gutgeht oder irgendetwas herauskommt oder irgendetwas nicht gut ist, ist offenbar höher als bei Personen, die hierher gekommen sind, ihre 12 Jahre hier verbracht haben und ein Einbürgerungsgesuch stellen. Es ist schon eine andere Geschichte. Stellen Sie sich das vor: Ihre Eltern sind hier zur Schule gegangen, Ihre Grosseltern haben hier gelebt. Das ist ein Anwesenheitsgefühl, denke ich, ein Heimatgefühl,



das doch in einem ganz besonderen Ausmass vorhanden ist. Deshalb machen Sie ja diese ganze Vorlage. Sie machen sie nicht einfach, um ein paar Jugendlichen die Einbürgerung zu erleichtern. Die Vorlage hat eine Vorgeschichte mit dieser Voraussetzung, dass eben bereits die dritte Generation hier anwesend ist.

In diesem Sinne, denke ich, ist die Übergangsbestimmung, wie sie der Nationalrat vorschlägt, eigentlich richtig. Ich habe auch Ihre Einschränkung unterstützt. Ich denke, es kann nicht sein, dass jemand so lange wartet, bis er den Militärdienst oder die Rekrutenschule nicht mehr absolvieren muss, und dann das Gesuch stellt. Für diese Einschränkung habe ich Verständnis. Aber dass Sie jetzt diese Frist eingefügt haben und alle anderen, die jetzt schon hier sind, dann einfach plötzlich von der erleichterten Einbürgerung nicht profitieren können, ist auch etwas willkürlich. Eine solche Fristsetzung ist ja immer willkürlich. Ich denke, der Nationalrat hat hier eigentlich eine sehr gute Lösung gefunden, wie Sie mit dieser Frist, die Sie zu Recht gesetzt haben, umgehen können. Ich bitte Sie auch hier, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Wenn es dann zur Einigungskonferenz kommt - ich sage das einfach mal so -, müsste man sich vielleicht im Zusammenhang mit dem Thema, das Sie vorher abgehandelt haben, nochmals zum Wort Glaubhaftmachung Gedanken machen. Ich merke einfach, dass Sie sich offenbar jetzt etwas stark daran stören. Hier müsste man vielleicht halt dann noch einmal eine Alterslimite einsetzen, damit mindestens Jugendliche, die jetzt zufällig gerade schon 26 Jahre alt sind, nicht einfach von dieser erleichterten Einbürgerung ausgeschlossen werden. Aber wir sind ja noch nicht so weit. Es besteht Hoffnung, dass Sie sich dem Nationalrat anschliessen und diese Differenz ausräumen, was ich Ihnen gerne empfehlen würde.

*Abstimmung - Vote*

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2016 S 673 / BO 2016 E 673



08.432

**Parlamentarische Initiative**
**Marra Ada.**
**Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen**
**Initiative parlementaire**
**Marra Ada.**
**La Suisse doit  
reconnaître ses enfants**
*Differenzen - Divergences*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**2. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration)**
**2. Loi sur la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération)**
**Art. 24a Abs. 1 Bst. a**
*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

 (Fluri, Amarelle, Barrile, Campell, Glättli, Jauslin, Masshardt, Moser, Nantermod, Piller Carrard, Wermuth)  
 Festhalten

**Art. 24a al. 1 let. a**
*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

 (Fluri, Amarelle, Barrile, Campell, Glättli, Jauslin, Masshardt, Moser, Nantermod, Piller Carrard, Wermuth)  
 Maintenir

**Fluri Kurt (RL, SO):** Wir haben bei diesem Geschäft noch zwei Differenzen mit dem Ständerat. Die eine betrifft Artikel 24a, die andere betrifft Artikel 51a.

Bei Artikel 24a geht es um folgende Frage: Wie Sie in Absatz 1 sehen, kann ein Kind ausländischer Eltern auf Gesuch hin unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert eingebürgert werden. Bei Buchstabe a gibt es nun die eine Differenz. Der Ständerat formuliert es so, dass mindestens ein Grosselternanteil in der Schweiz geboren



worden sein oder dieser Grosseelternteil ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz gehabt haben muss. Er verlangt mit anderen Worten einen

AB 2016 N 1625 / BO 2016 N 1625

Beweis; es ist zu belegen, dass der Grosseelternteil in der Schweiz geboren worden ist oder ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hatte. Nun ist es aber so, dass das entsprechende nationale Register erst im Jahr 1972 in Kraft getreten ist. Mit anderen Worten ist ein Beweis im Sinne eines direkten Nachweises bei den Grosseeltern sehr häufig gar nicht möglich. Deswegen ist die Minderheit der Auffassung, dass es möglich sein soll, dies auch mit anderen Nachweisen glaubhaft zu machen. Man könnte sich vorstellen, dass man ein Geburtenregister vorlegen kann, ein Steuerregister, einen Schulrodel oder andere Beweise.

Der Ständerat hat sich in der Diskussion nicht so geäußert, dass für ihn nur dieses Einwohnerregister massgebend sein könne. Er hat sich so geäußert, dass es für ihn durchaus vorstellbar sei, dass man zusätzliche Register als Indizien beiziehe. Der Unterschied liegt nun tatsächlich darin, dass bei einer Glaubhaftmachung auch derartige Indizien genügen sollen. Es ist nicht einfach ein Behaupten. Man muss belegen, dass der Grosseelternteil eben in der Schweiz geboren worden ist oder ein Aufenthaltsrecht hatte. Aber es ist nicht möglich, das mit diesem heute üblichen Register zu machen. Deswegen sind wir der Auffassung, dass andere Tatbestände als Indizien dafür dienen sollten.

Der von der Minderheit der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates aufgenommene Antrag ist nur wegen des Stichentscheids des Präsidenten unterlegen. Die Abstimmung ergab ein Resultat von 11 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Mit anderen Worten: Es ist nur die um den Stichentscheid angereicherte Hälfte der Kommission, die dem Ständerat folgen wollte.

Bei der zweiten Differenz geht es um die Frage der Altersgrenze. Sie sehen, dass die Mehrheit der Kommission hier einen Kompromiss vorschlägt, nämlich dass man nicht nur das 26. Altersjahr erreicht haben muss, sondern auch das 35. noch nicht überschritten haben darf. Damit bewegen wir uns auf den Ständerat zu, der eben nicht möchte, dass man sich auch als bereits 60- oder 70-Jähriger noch erleichtert einbürgern lassen kann, weil man bei diesem Alter natürlich genug Gelegenheit gehabt hätte, sich ordentlich einzubürgern. Deshalb beantragen wir diese Unter- und Obergrenze.

Ich bitte Sie also im Namen der Minderheit, die eigentlich die Hälfte der Kommission umfasst, bei Artikel 24a an unserer Formulierung festzuhalten, weil sie juristisch präziser ist als der eben keineswegs immer mögliche klare Beweis. Bei Artikel 51a bitte ich Sie, sich der Mehrheit anzuschliessen.

**Marra** Ada (S, VD): C'est la première fois en huit ans que je m'exprime sur ce sujet en séance plénière. C'est d'abord un sentiment de reconnaissance qui m'habite envers toutes celles et tous ceux qui ont oeuvré dans un esprit constructif pour faire aboutir cette initiative, qui est en cours de processus parlementaire depuis huit ans. Nous sommes désormais à bout touchant. L'intention motivant cette initiative était de ne pas traiter de la même manière les enfants de la troisième génération et les migrants de la première génération. L'intention était claire et honnête; on a tenu compte de l'avis du peuple, qui s'est déjà exprimé deux fois sur ce sujet. Nous sommes donc arrivés à la conclusion qu'il était nécessaire de faciliter la naturalisation pour la troisième génération.

Deux principes sous-tendent cette loi: d'abord, le renversement du fardeau de la preuve. Autrement dit, le vrai changement de cette loi, c'est que celui qui demande la naturalisation ne doit plus prouver qu'il est intégré, puisqu'il est considéré comme intégré de facto. En cas de doute, les communes peuvent intervenir par voie de recours.

Le deuxième point important, c'est une harmonisation au niveau suisse du processus de facilitation de la naturalisation pour les étrangers de la troisième génération. C'est un cas d'école, comme cela a été dit: voilà huit ans que cette initiative fait la navette, avec des blocages, avant de repartir et de suivre son cours. Chaque fois, je dois le souligner, il y a eu de part et d'autre un esprit et une volonté de consensus. Par exemple, le projet de la commission a été modifié concernant l'expression "né en Suisse", qui a été biffée. De notre part, il n'y a aucun blocage à ce propos, car notre volonté est sincèrement d'arriver à une naturalisation facilitée et non pas automatique.

Je m'exprime sur l'article 24a de la loi fédérale sur la nationalité suisse. Sur le fond, la divergence porte sur le type de document que les étrangers de la troisième génération ou les parents doivent présenter pour prouver le séjour des grands-parents, soit le titre de séjour lui-même ou une preuve crédible.

Monsieur Fluri a expliqué que les fichiers auraient été introduits à partir de 1972. Or, la première vague de migrants est arrivée dans les années 1960. On voit que, déjà à ce niveau, il y aura des problèmes pour produire ce document.



Je peux vous donner des exemples de personnes qui me sont proches et qui ont voulu se naturaliser dans le canton de Vaud: elles sont arrivées en 1965 en Suisse, le fichier de la commune a brûlé, ce qui implique que, officiellement, elles ne sont en Suisse que depuis 1986. Est-ce vraiment aux personnes qui veulent obtenir la naturalisation de prouver au canton et à la Confédération qu'il y a eu un incendie dans leur commune de résidence? Pour ma part, j'estime que c'est beaucoup trop demander à celles et à ceux qui veulent se naturaliser.

Il y a deux logiques. Soit on dit que c'est le demandeur qui doit apporter la preuve, et alors on ne peut pas lui demander de se substituer à l'administration en apportant les preuves directes ou en mentionnant les faits ou les incidents qui ont eu lieu dans la commune; soit, autre version, on dit que c'est l'administration qui doit prouver que les grands-parents avaient un droit de séjour en Suisse. La version de la majorité est un mélange de ces deux solutions, ce qui rend impossible à quelqu'un de répondre aux exigences concernant sa demande de naturalisation.

De plus, on constate une certaine hypocrisie. En effet, la majorité dit que telle est sa proposition et que, lorsque la loi sera adoptée, des ordonnances seront élaborées, qui prévoient - écoutez bien - des "Härtefälle". Des "Härtefälle" pour la naturalisation! On ne parle pas d'asile, ni de réfugiés; on parle d'enfants de notre pays, et on les traite de "Härtefälle", et pour ces cas de rigueur, on ferait des exceptions!

Pour ma part, je pense que, pour rester dans l'esprit qui a imprégné les débats sur ce projet jusqu'à présent, on peut être à bout touchant, on peut trouver une solution de compromis. En ce sens, il faut soutenir la minorité Fluri. Cela, c'est pour le fond.

Sur la forme, quel message envoyons-nous aux enfants de ce pays en validant la rigueur juridique, la dureté administrative inscrites dans cette loi? Je peux vous dire qu'en tant qu'"étrangère de la deuxième génération", je ne peux simplement pas retrouver le permis d'établissement de mes parents. Quand une personne arrive en Suisse, elle ne va pas classer ses documents pour les transmettre aux enfants ou aux petits-enfants, pour que ceux-ci puissent un jour apporter les preuves nécessaires en cas de demande de naturalisation facilitée. Au nom du groupe socialiste, je vous demande de suivre la minorité Fluri à cet article, sur le fond et la forme.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Es bestehen bei diesem Geschäft noch zwei Differenzen zwischen den beiden Räten. Es geht bei der ersten Differenz um das Beweismass bezüglich des Aufenthaltsrechts der ersten Generation, also kurz gesagt um die Frage: Wie soll das Aufenthaltsrecht der Grosseltern bewiesen werden? Im Verlauf der Debatte haben sich National- und Ständerat in wesentlichen Punkten angenähert, auch wenn es heute noch so aussieht, als ob sich hier unversöhnliche Positionen gegenüberstehen. Materiell hat man sich sehr stark angenähert. Beide Kammern vertreten nämlich die Auffassung, dass insbesondere bei weit zurückliegenden Sachverhalten nicht ausschliesslich fremdenpolizeiliche Dokumente oder Register, sondern auch andere amtliche Dokumente oder Einträge in andere Register, also zum Beispiel ins Steuerregister, ausreichend sein sollen. Die Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat respektive zwischen der Kommissionmehrheit und der

AB 2016 N 1626 / BO 2016 N 1626

Kommissionsminderheit besteht jetzt noch darin, wie man das im Gesetz abbildet.

Unabhängig von der Formulierung auf Gesetzesstufe muss ja sowieso auf Verordnungsebene festgelegt werden, welche Grundlagen ausreichend sind. Bei der Ausarbeitung der Verordnung wird dabei insbesondere auf die Materialien zur parlamentarischen Debatte abzustellen sein. Ich denke, damit ist gewährleistet, dass bei der Umsetzung der Vorlage in der Praxis bei der ersten Generation eben auch andere Register oder Dokumente zur Beweismündigkeit beigezogen werden können. Das ist in beiden Räten, unabhängig von der Formulierung, ganz klar so geäussert worden. Das war auch im Ständerat unbestritten. Den Verordnungsentwurf werden wir Ihren Kommissionen ja wie üblich auf jeden Fall später auch noch unterbreiten. In diesem Sinne, glaube ich, besteht materiell zwischen Mehr- und Minderheit jetzt eigentlich keine Differenz mehr. In den Materialien ist festgehalten, dass eben die Beweiserbringung hier nicht ausschliesslich mit fremdenpolizeilichen Dokumenten oder Registern erfolgen muss.

Die zweite Differenz betrifft noch die Übergangsbestimmung. Hier hat die Kommissionmehrheit jetzt einen Kompromissvorschlag gemacht, indem sie nach unten eine Altersgrenze von 26 Jahren vorsieht, aber das Alter auch nach oben beschränkt, weil man - und das ist die Meinung sowohl des Nationalrates als auch des Ständerates - zwar den jüngeren Menschen diese erleichterte Einbürgerung ermöglichen will, aber auch will, dass diese Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung dann irgendwann wieder endet. Deshalb wird jetzt eine zusätzliche Altersgrenze nach oben von 35 Jahren vorgeschlagen. Auch damit kann der Bundesrat gut leben.



**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: La Commission des institutions politiques s'est penchée sur les divergences pour les éliminer.

A l'article 24a, elle a constaté que le Conseil des Etats ne partageait pas la position du Conseil national. Ce qui nous oppose, c'est la question de savoir s'il suffit, pour les grands-parents du requérant de la naturalisation facilitée, de prouver de manière crédible qu'il a été résident en Suisse ou titulaire d'un titre de séjour ou s'il faut apporter la preuve par le titre en tant que tel de son établissement en Suisse - ce qu'a décidé le Conseil des Etats.

La commission a estimé, par 11 voix contre 11 et 2 abstentions, avec la voix prépondérante du président, qu'il était plus clair et plus raisonnable d'exiger la preuve par le titre de séjour de l'établissement en Suisse, soit de soutenir la décision du Conseil des Etats. Cette décision permet à l'administration, par voie d'ordonnance, de préciser la liste des titres qui pourront permettre la preuve. Cette version permet une plus grande clarté et une approche plus raisonnable, selon les termes de la commission, qui a été, je le répète, extrêmement partagée sur cette question.

La minorité a estimé qu'il pouvait être parfois très difficile, voire impossible, d'apporter la preuve, des années, voire des décennies après, par des titres dont le nom même a énormément évolué au gré des années.

Pour ces raisons, la commission vous invite à suivre le Conseil des Etats.

**Humbel** Ruth (C, AG), für die Kommission: Bei dieser ersten Differenz bei Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a des Bürgerrechtsgesetzes beantragt Ihnen die Kommission mit 11 zu 11 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Der Ständerat hat an seiner strengeren Formulierung festgehalten und fordert den Nachweis des Aufenthaltsrechtes in der Schweiz eines Grosselternteils. Gemäss der nationalrätlichen Fassung würde es hingegen genügen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Grosselternteil eine Aufenthaltsbewilligung besessen hat. "Glaubhaft machen" meint indes nicht, dass irgendetwas behauptet werden kann. Vielmehr braucht es klare Indizien wie fremdenpolizeiliche oder andere amtliche Dokumente, um es glaubhaft zu machen. Materiell ist die Differenz also nicht so gross, wie es scheint; es ist eigentlich fast keine Differenz. In der ständerätlichen Debatte wurde nämlich darauf hingewiesen, dass das Aufenthaltsrecht nicht durch das Zentrale Ausländerregister belegt werden muss, zumal es dieses erst seit 1972 gibt. Ein indirekter Nachweis durch ein Steuerregister, durch Schulzeugnisse oder dergleichen - also durch ein schriftliches amtliches Dokument - genügt. In einer Verordnung muss eine Liste der möglichen Dokumente erfasst werden.

Der Ständerat hat mit 24 zu 16 Stimmen an seinem Beschluss festgehalten. Namens der mit Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommenen Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen und diese Differenz zu bereinigen.

**Präsidentin** (Markwalder Christa, Präsidentin): Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Fluri.

*Abstimmung - Vote*

(namentlich – nominatif; 08.432/14075)

Für den Antrag der Minderheit ... 90 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 83 Stimmen

(5 Enthaltungen)

#### **Art. 51a**

*Antrag der Mehrheit*

... das 26. Altersjahr bereits erreicht und das 35. Altersjahr noch nicht überschritten haben sowie die Voraussetzungen von ...

*Antrag der Minderheit*

(Pantani, Addor, Buffat, Burgherr, Glarner, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 51a**

*Proposition de la majorité*

... ont déjà atteint l'âge de 26 ans, n'ont pas plus de 35 ans, et remplissent les conditions ...

*Proposition de la minorité*

(Pantani, Addor, Buffat, Burgherr, Glarner, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Steinemann)



Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Pantani** Roberta (V, TI): Parliamo in questo caso di disposizioni transitorie per coloro che sono di terza generazione. La proposta della commissione del Nazionale è la seguente: le persone di terza generazione che al momento dell'entrata in vigore di questa legge hanno già compiuto tra il 26esimo e il 35esimo anno di età, soddisfacendo tutti i requisiti, possono entro cinque anni dopo l'entrata in vigore della legge chiedere la naturalizzazione agevolata.

Für unsere Fraktion ist diese Limite unnötig, da das Bürgerrechtsgesetz in diesen Fällen schon klar ist. Es braucht in diesem wichtigen Bereich keinen Kompromiss und auch keine zusätzliche Lockerung. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, der Version des Ständerates zu folgen.

**Wermuth** Cédric (S, AG): Wir sind fast am Ende dieses Geschäftes. Der Nationalrat hat im Laufe dieser Debatte verschiedentlich versucht, auf die Bedenken des Ständerates einzugehen, und er tut das auch hier. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Der Ständerat wollte zuerst verhindern, dass Menschen, also insbesondere junge Männer, wegen dieser Bestimmungen zuwarten, bis sie das Dienstalter überschritten haben, und sich erst danach erleichtert einbürgern lassen und so um die Militärdienstpflicht herumkommen. Das ist nicht meine Welt und meine Argumentation, aber inhärent logisch und verständlich. Der Nationalrat hat versucht, sich auf den Ständerat einzulassen, und hat mit der Übergangsbestimmung in Artikel 51a einen Kompromiss vorgeschlagen, der eine Phase von fünf Jahren vorsah, in der man die

AB 2016 N 1627 / BO 2016 N 1627

erleichterte Einbürgerung quasi nachholen kann, weil man nichts dafür kann, dass das Gesetz zu spät verabschiedet wurde. Der Ständerat hat dann in der zweiten Lesung, wenn Sie so wollen, seine Argumentation nochmals - je nach Gesichtspunkt - etwas verfeinert oder erweitert und möchte nicht, dass Menschen, die schon seit Jahrzehnten in diesem Land wohnen und nie einen Antrag auf ordentliche Einbürgerung gestellt haben, nach diesem Gesetz von der erleichterten Einbürgerung Gebrauch machen können.

Auch hier schlägt die Mehrheit nun vor, auf das Argument des Ständerates einzugehen. Das scheint uns ein fairer Tausch, wenn wir bei Artikel 24a an unserer Version festhalten. Neu schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission vor, diesen Artikel wirklich zu einem Zeichen an die junge Generation, an die dritte Generation in diesem Land, umzufunktionieren und ihr zu signalisieren, dass wir möchten, dass sie Teil der Bürgerinnen- und Bürgerschaft wird. Wir limitieren die Übergangsbestimmung auf das Alter zwischen 26 und 35 Jahren. Das entspricht nicht mehr ganz der ursprünglichen Idee unseres Rates, aber es ist ein hoffentlich finaler Schritt auf den Ständerat zu und im Sinne des Kompromisses sicher ein gangbarer Weg.

Wir danken Ihnen, wenn Sie die Mehrheit unterstützen.

**Präsidentin** (Markwalder Christa, Präsidentin): Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

**Nantermod** Philippe (RL, VS), pour la commission: C'est l'histoire d'une disposition transitoire en quatre actes. Tout d'abord, le Conseil des Etats a fixé une limite à 25 ans pour bénéficier de la naturalisation facilitée, constatant que cette naturalisation s'adressait aux jeunes et pour éviter l'abus, comme nous en avons parlé lors des précédentes lectures, qui consisterait à demander la naturalisation seulement une fois les obligations militaires passées. Ensuite, le Conseil national a exigé, dans les dispositions transitoires, que l'on permette à celles et ceux qui ont raté le coche, qui ont raté le moment de demander cette naturalisation facilitée, de pouvoir le faire en la permettant au-delà de 25 ans pour la génération d'entrée. Puis, le Conseil des Etats, craignant des naturalisations de masse, d'un coup, de la génération d'entrée, a décidé de biffer la disposition. Enfin, le compromis proposé par la Commission des institutions politiques, qui suggère un âge de 26 à 35 ans pour cette génération d'entrée, permettant non seulement d'éviter la naturalisation de masse de plusieurs générations d'un coup, mais aussi de tenir compte des huit ans de procédure pour mettre en oeuvre cette initiative parlementaire. Par conséquent, celles et ceux qui pouvaient espérer, lors du dépôt de l'initiative parlementaire, bénéficier de la naturalisation facilitée, pourront encore le faire le jour où elle entrera en vigueur. Ainsi, nous disposons ici d'une règle transitoire qui pourra s'appliquer à celles et ceux qui la méritent.

Nous vous invitons à soutenir la proposition défendue par la majorité de la commission, une proposition de compromis acceptée par 14 voix contre 9 et 1 abstention.

**Humbel** Ruth (C, AG), für die Kommission: In der ersten Runde der Differenzbereinigung sind wir im Nationalrat bei Artikel 24a Absatz 1bis dem Ständerat gefolgt, wonach das Gesuch um erleichterte Einbürgerung



bis zum vollendeten 25. Altersjahr eingereicht werden muss. Mit dieser Begrenzung soll eine Umgehung der Militärdienstpflicht verhindert werden. Durch diese Bestimmung fallen alle älteren Personen der dritten Ausländergeneration aus dem Begünstigtenkreis.

Um diesen Personen gerecht zu werden, hat der Nationalrat in Artikel 51a eine Übergangsbestimmung aufgenommen: Personen der dritten Ausländergeneration, welche das 26. Altersjahr bereits erreicht haben und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, sollen während fünf Jahren ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen können. Der Ständerat hat diese Übergangsbestimmung mit 27 zu 16 Stimmen abgelehnt und begründet dies vor allem damit, dass die erleichterte Einbürgerung für Junge der dritten Generation gedacht ist und nicht für ältere Personen, welche schon vierzig, fünfzig oder mehr Jahre hier wohnen und sich schon auf dem ordentlichen Weg hätten einbürgern lassen können.

Die Mehrheit der SPK schlägt Ihnen nun eine Anpassung in der Übergangsbestimmung vor: Die Übergangsbestimmung soll nur für Personen der dritten Generation gelten, welche das 26. Altersjahr bereits erreicht und das 35. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Die Kommission hat diese Anpassung mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, und ich beantrage Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

*Abstimmung - Vote*

(namentlich – nominatif; 08.432/14076)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen

(2 Enthaltungen)



08.432

**Parlamentarische Initiative**
**Marra Ada.**
**Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen**
**Initiative parlementaire**
**Marra Ada.**
**La Suisse doit  
reconnaître ses enfants**
*Differenzen - Divergences*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**2. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration)**
**2. Loi sur la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération)**
**Art. 24a Abs. 1 Bst. a; 51a**
*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 24a al. 1 let. a; 51a**
*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Müller** Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ich brauche für meinen Bericht nicht allzu lange. Wir haben noch zwei Differenzen zum Nationalrat.

Zum einen betrifft es Artikel 24a, die Glaubhaftmachung. Der Nationalrat will, dass die Glaubhaftmachung des Aufenthalts der Grosselterngeneration in der Schweiz genügt. Wir sind bei unserer letzten Entscheidung von einer imperativen Lösung ausgegangen. Zuhanden des Amtlichen Bulletins habe ich dann gesagt und wiederhole es gerne hier nochmals, dass Glaubhaftmachung für die Kommissionsmehrheit nicht einfach bedeutet, dass man etwas annimmt oder vermutet. Die Glaubhaftmachung soll wirklich im Sinne der Bedeutung des Begriffs erfolgen müssen.

Die zweite Differenz ist bei den Übergangsbestimmungen zu suchen. Hier hatte der Ständerat im Sinne des Wunsches, dass Militärdienst geleistet werden soll, wenn es möglich ist, dass also nicht mit der erleichterten Einbürgerung gewartet werden kann, bis der Militärdienst nicht mehr geleistet werden muss, einen Vorbehalt eingefügt. Der Nationalrat strich diese Übergangsbestimmung dann. Das Alter war damit nach oben offengelassen, das heisst, auch 50- oder 60-Jährige hätten sich dann als sogenannte Kinder erleichtert einbürgern





lassen können. Wir haben dann erreicht, dass der Nationalrat einen Kompromiss beschlossen hat, indem er jetzt eine obere Alterslimite von 35 Jahren eingefügt hat. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, dass sich ältere Herrschaften unter dem Titel "dritte Generation" oder gar "Kind" einbürgern lassen.

Lassen Sie mich noch zwei, drei Bemerkungen zu dieser Vorlage anbringen. Sie sehen die Geschäftsnummer 08.432. Es ist nicht gerade ein Meisterwerk der parlamentarischen Arbeit, wie ich vorhin gehört habe, wenn man acht Jahre an einer Vorlage herumdoktert - drei Schritte vor, zwei zurück, irgendwie so war das System. Sie kommt nun letztlich mit vielen Abstrichen in die Endrunde. Man könnte es durchaus noch heftiger formulieren, aber ich verzichte in diesem Haus darauf und überlasse Ihnen die Beurteilung, wie das mit diesen parlamentarischen Initiativen so läuft, wenn es derart lange geht.

Im Auftrag der Kommissionmehrheit bitte ich Sie, die Differenzen zu bereinigen und sich bei den beiden von mir erwähnten Punkten dem Nationalrat anzuschliessen. Bei der ersten Differenz wurde in der Kommission mit 9 zu 4 Stimmen die Nationalratsversion angenommen, bei der zweiten gab es keine Abstimmung, da waren wir demzufolge ohne Widerstand einstimmig.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher hat es gesagt: Ihre Kommission hat beide Differenzen zum Schwesterrat ausgeräumt. Ich sage zu Beginn gerne etwas zur ersten Differenz: Diese Annäherung hat sich abgezeichnet. Es ging ja darum, wie man weit zurückliegende Sachverhalte darlegen muss und wie eine Glaubhaftmachung aussehen soll.

Ich möchte auch zuhänden der Materialien einfach noch einmal in aller Deutlichkeit sagen: Es geht hier nicht um mündliche Aussagen, solche genügen nicht. Es ist ein schriftliches Verfahren; für die Glaubhaftmachung müssen Dokumente vorgelegt werden. Die erleichterte Einbürgerung ist ohnehin ein schriftliches Verfahren. Der einzige Unterschied besteht darin, dass man eben nicht ausschliesslich fremdenpolizeiliche Dokumente vorlegen kann, sondern auch andere Dokumente oder Einträge in Registern, zum Beispiel im Steuerregister. Das soll für die Glaubhaftmachung ausreichen.

Ich kann Ihnen versichern, dass der Bundesrat diesem Anliegen Rechnung tragen wird. Wir werden ja in der Verordnung festlegen müssen, welche Grundlagen für den Beweis ausreichend sind. Wir werden bei der Ausarbeitung dieser Verordnung insbesondere auch die Materialien zur parlamentarischen Debatte beiziehen, und wir werden den Entwurf der Verordnung dann selbstverständlich wie üblich auch Ihrer Kommission unterbreiten. In diesem Sinne freue ich mich, dass Sie sich jetzt hoffentlich mit dem Nationalrat finden können, denn diese materielle Differenz kann wirklich ausgeräumt werden.

Ich erlaube mir, auch noch etwas zur zweiten Differenz zu sagen, dann muss ich mich nachher nicht mehr zu Wort melden. Hier ist der Nationalrat Ihrem Anliegen entgegengekommen und hat die Übergangsbestimmungen jetzt so formuliert, dass ausschliesslich junge Ausländerinnen und Ausländer von dieser Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung profitieren können.

Der Kommissionssprecher hat die lange Behandlungsdauer dieser parlamentarischen Initiative erwähnt. Sie haben in der Zwischenzeit natürlich das Einbürgerungsrecht totalrevidiert, und Sie haben damals diese parlamentarische Initiative bewusst zurückgestellt. Ich denke, mit der Totalrevision des Einbürgerungsrechts und der Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung für junge Menschen, die in der dritten Generation hier leben, haben Sie das Paket jetzt eigentlich zu Ende geschnürt. Ich danke Ihnen für diese Arbeit. Es steht dann natürlich noch eine Volksabstimmung bevor.

*Angenommen - Adopté*

AB 2016 S 823 / BO 2016 E 823

**Le président** (Comte Raphaël, président): L'objet est ainsi prêt pour le vote final.



08.432

**Parlamentarische Initiative**
**Marra Ada.**
**Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen**
**Initiative parlementaire**
**Marra Ada.**
**La Suisse doit  
reconnaître ses enfants**
*Schlussabstimmung - Vote final*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration  
1. Arrêté fédéral concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération**
*Abstimmung - Vote*

(namentlich – nominatif; 08.432/14170)  
 Für Annahme des Entwurfes ... 122 Stimmen  
 Dagegen ... 75 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

**2. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration)**
**2. Loi sur la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération)**
*Abstimmung - Vote*

(namentlich – nominatif; 08.432/14171)  
 Für Annahme des Entwurfes ... 123 Stimmen  
 Dagegen ... 75 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)



08.432

**Parlamentarische Initiative**
**Marra Ada.**
**Die Schweiz muss  
ihre Kinder anerkennen**
**Initiative parlementaire**
**Marra Ada.**
**La Suisse doit  
reconnaître ses enfants**
*Schlussabstimmung - Vote final*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.11 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.13 (FRIST - DÉLAI)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.15 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.15 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.09.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
 NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
 STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.09.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**1. Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration  
1. Arrêté fédéral concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération**
*Abstimmung - Vote*

(namentlich – nominatif; 08.432/1657)  
 Für Annahme des Entwurfes ... 25 Stimmen  
 Dagegen ... 19 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

**2. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration)  
2. Loi sur la nationalité suisse (Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération)**
*Abstimmung - Vote*

(namentlich – nominatif; 08.432/1658)  
 Für Annahme des Entwurfes ... 25 Stimmen  
 Dagegen ... 19 Stimmen  
 (0 Enthaltungen)

AB 2016 S 874 / BO 2016 E 874





## Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

vom 30. September 2016

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 30. Oktober 2014<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Januar 2015<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Die Bundesverfassung<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 38 Abs. 3*

<sup>3</sup> Er erleichtert die Einbürgerung von:

- a. Personen der dritten Ausländergeneration;
- b. staatenlosen Kindern.

### II

Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Ständerat, 30. September 2016

Der Präsident: Raphaël Comte  
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 30. September 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

1 BBl 2015 769  
2 BBl 2015 1327  
3 SR 101





## Arrêté fédéral concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération

du 30 septembre 2016

---

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,*

vu le rapport de la Commission des institutions politiques du Conseil national  
du 30 octobre 2014<sup>1</sup>,

vu l'avis du Conseil fédéral du 21 janvier 2015<sup>2</sup>,

*arrête:*

I

La Constitution<sup>3</sup> est modifiée comme suit:

*Art. 38, al. 3*

<sup>3</sup> Elle facilite la naturalisation:

- a. des étrangers de la troisième génération;
- b. des enfants apatrides.

II

Le présent arrêté est soumis au vote du peuple et des cantons.

Conseil des Etats, 30 septembre 2016

Le président: Raphaël Comte

La secrétaire: Martina Buol

Conseil national, 30 septembre 2016

La présidente: Christa Markwalder

Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

<sup>1</sup> FF 2015 739

<sup>2</sup> FF 2015 1253

<sup>3</sup> RS 101





## Decreto federale concernente la naturalizzazione agevolata degli stranieri della terza generazione

del 30 settembre 2016

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,*  
visto il rapporto della Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio nazionale del 30 ottobre 2014<sup>1</sup>;  
visto il parere del Consiglio federale del 21 gennaio 2015<sup>2</sup>,  
*decreta:*

I

La Costituzione federale<sup>3</sup> è modificata come segue:

*Art. 38 cpv. 3*

<sup>3</sup> Essa agevola la naturalizzazione:

- a. degli stranieri della terza generazione;
- b. dei fanciulli apolidi.

II

Il presente decreto sottostà al voto del Popolo e dei Cantoni.

Consiglio degli Stati, 30 settembre 2016

Il presidente: Raphaël Comte  
La segretaria: Martina Buol

Consiglio nazionale, 30 settembre 2016

La presidente: Christa Markwalder  
Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

1 FF 2015 717  
2 FF 2015 1201  
3 RS 101



**Bundesgesetz  
über das Schweizer Bürgerrecht  
(Bürgerrechtsgesetz; BüG)  
(Erleichterte Einbürgerung von Personen  
der dritten Ausländergeneration)**

**Änderung vom 30. September 2016**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 30. Oktober 2014<sup>2</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Januar 2015<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

**I**

Das Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 24a*        Personen der dritten Ausländergeneration

<sup>1</sup> Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- b. Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- c. Das Kind wurde in der Schweiz geboren.
- d. Das Kind besitzt eine Niederlassungsbewilligung und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

<sup>3</sup> Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2015 769

<sup>3</sup> BBl 2015 1327

<sup>4</sup> BBl 2014 5133

*Art. 51a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2016

Personen der dritten Ausländergeneration, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2016 dieses Gesetzes das 26. Altersjahr erreicht und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben sowie die Voraussetzungen von Artikel 24a Absatz 1 erfüllen, können nach dem Inkrafttreten während fünf Jahren ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es wird nach Annahme des Bundesbeschlusses vom 30. September 2016<sup>5</sup> über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration durch Volk und Stände im Bundesblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 30. September 2016

Der Präsident: Raphaël Comte  
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 30. September 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

<sup>5</sup> BBl 2016 ...

## **Loi sur la nationalité suisse**

**(LN)**

**(Naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération)**

**Modification du 30 septembre 2016**

---

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,*

vu l'art. 164, al. 1, de la Constitution<sup>1</sup>,

vu le rapport de la Commission des institutions politiques du Conseil national  
du 30 octobre 2014<sup>2</sup>,

vu l'avis du Conseil fédéral du 21 janvier 2015<sup>3</sup>,

*arrête:*

I

La loi du 20 juin 2014 sur la nationalité suisse<sup>4</sup> est modifiée comme suit:

*Art. 24a* Etrangers de la troisième génération

<sup>1</sup> L'enfant de parents étrangers peut, sur demande, obtenir la naturalisation facilitée lorsque les conditions suivantes sont remplies:

- a. l'un de ses grands-parents au moins est né en Suisse ou il peut être établi de manière vraisemblable que celui-ci a acquis un droit de séjour en Suisse;
- b. l'un de ses parents au moins a acquis une autorisation d'établissement, a séjourné en Suisse pendant au moins 10 ans et a accompli au moins 5 ans de scolarité obligatoire en Suisse;
- c. il est né en Suisse;
- d. il est titulaire d'une autorisation d'établissement et a accompli au moins 5 ans de scolarité obligatoire en Suisse.

<sup>2</sup> La demande doit être déposée jusqu'à l'âge de 25 ans révolus.

<sup>3</sup> L'enfant naturalisé acquiert le droit de cité de la commune de domicile et du canton de résidence qui sont les siens à ce moment-là.

<sup>1</sup> RS 101

<sup>2</sup> FF 2015 739

<sup>3</sup> FF 2015 1253

<sup>4</sup> FF 2014 5001

*Art. 51a* Disposition transitoire relative à la modification du 30 septembre 2016

Les étrangers de la troisième génération qui, au moment de l'entrée en vigueur de la modification du 30 septembre 2016 de la présente loi, ont entre 26 ans et 35 ans révolus et remplissent les conditions fixées à l'art. 24a, disposent de cinq ans après l'entrée en vigueur pour déposer une demande de naturalisation facilitée.

## II

<sup>1</sup> La présente loi est sujette au référendum.

<sup>2</sup> Elle sera publiée dans la Feuille fédérale si le peuple et les cantons acceptent l'arrêté fédéral du 30 septembre 2016 concernant la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil des Etats, 30 septembre 2016

Le président: Raphaël Comte  
La secrétaire: Martina Buol

Conseil national, 30 septembre 2016

La présidente: Christa Markwalder  
Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

<sup>5</sup> FF 2016...

**Legge federale  
sulla cittadinanza svizzera  
(Legge sulla cittadinanza, LCit)  
(Naturalizzazione agevolata degli stranieri  
della terza generazione)**

**Modifica del 30 settembre 2016**

---

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,*  
visto l'articolo 164 capoverso 1 della Costituzione federale<sup>1</sup>;  
visto il rapporto della Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio nazionale del 30 ottobre 2014<sup>2</sup>;  
visto il parere del Consiglio federale del 21 gennaio 2015<sup>3</sup>,  
*decreta:*

I

La legge del 20 giugno 2014<sup>4</sup> sulla cittadinanza è modificata come segue:

*Art. 24a*           Stranieri della terza generazione

<sup>1</sup> Il figlio di genitori stranieri può, su domanda, ottenere la naturalizzazione agevolata se sono adempiute le seguenti condizioni:

- a. almeno uno dei nonni è nato in Svizzera o si può rendere verosimile che ha acquisito un diritto di dimora in Svizzera;
- b. almeno uno dei genitori ha acquisito un permesso di domicilio, ha soggiornato in Svizzera per almeno dieci anni e ha frequentato la scuola dell'obbligo in Svizzera per almeno cinque anni;
- c. è nato in Svizzera;
- d. è titolare di un permesso di domicilio e ha frequentato la scuola dell'obbligo in Svizzera per almeno cinque anni.

<sup>2</sup> La domanda deve essere presentata prima del compimento del venticinquesimo anno d'età.

<sup>3</sup> Il figlio naturalizzato acquisisce la cittadinanza del Comune e del Cantone in cui è domiciliato quando acquisisce la cittadinanza svizzera.

<sup>1</sup> RS 101

<sup>2</sup> FF 2015 717

<sup>3</sup> FF 2015 1201

<sup>4</sup> FF 2014 4461

*Art. 51a*      Disposizione transitoria della modifica del 30 settembre 2016

Gli stranieri della terza generazione che, al momento dell'entrata in vigore della modifica del 30 settembre 2016 della presente legge, hanno tra 26 e 35 anni compiuti e adempiono le condizioni di cui all'articolo 24a capoverso 1, possono presentare una domanda di naturalizzazione agevolata entro cinque anni dall'entrata in vigore della presente legge.

## II

<sup>1</sup> La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Essa è pubblicata nel Foglio federale accettato che sia, da parte del Popolo e dei Cantoni, il decreto federale del 30 settembre 2016<sup>5</sup> concernente la naturalizzazione agevolata degli stranieri della terza generazione.

<sup>3</sup> Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio nazionale, 30 settembre 2016      Consiglio degli Stati, 30 settembre 2016

La presidente: Christa Markwalder

Il presidente: Raphaël Comte

Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

La segretaria: Martina Buol

<sup>5</sup> FF 2016 ...



## Argumente | Arguments | Argomenti

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

# Medienkonferenz / conférence de presse

Überparteiliches Komitee "Ja zur dritten Generation"

Comité interpartis "Oui à la troisième génération"

**OU** | **à la naturalisation  
facilitée de la  
3ème génération.**

**JA** | **zur erleichterten  
einbürgerung der  
dritten generation.**

Medienkonferenz  
Dienstag, 22. November 2016, 10.15 Uhr  
Medienzentrum, Bundesgasse 8, 3003 Bern

Überparteiliches Komitee "Ja zur dritten Generation"

Bern, 16. November 2016

**Einladung zur Medienkonferenz**

## **Überparteiliches Komitee "Ja zur dritten Generation"**

Sehr geehrte Medienschaffende

Das Parlament hat mit grosser Mehrheit einer Verfassungsänderung zur erleichterten Einbürgerung der so genannten "dritten Ausländergeneration" zugestimmt. Damit sollen Menschen, deren Grosseltern schon in der Schweiz gelebt haben, die hier aufgewachsen sind und sich hier zuhause fühlen, einfacher das Bürgerrecht erhalten.

Am 12. Februar 2017 stimmt die Bevölkerung über diese Verfassungsänderung ab. Im Hinblick auf diese Abstimmung legen Ihnen Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedensten Parteien die Argumente für ein Ja an einer Medienkonferenz dar.

Sie findet statt am:

Dienstag 22. November 2016, 10:15 Uhr  
Konferenzsaal, Medienzentrum Bundeshaus, Bundesgasse 8-12, Bern

An der Medienkonferenz nehmen teil:

- **Ada Marra**, Nationalrätin VD (SP)
- **Kurt Fluri**, Nationalrat SO (FDP)
- **Rosmarie Quadranti**, Nationalrätin ZH (BDP)
- **Ruth Humbel**, Nationalrätin AG (CVP)
- **Marianne Streiff**, Nationalrätin BE (EVP)
- **Angelo Barrile**, Nationalrat ZH (SP)
- **Beat Flach**, Nationalrat AG (GLP)
- **Lisa Mazzone**, Nationalrätin (Grüne)

Wir freuen uns, Sie an unserer Medienkonferenz empfangen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüssen

Komitee "Ja zur dritten Generation"  
c/o SP Schweiz  
Spitalgasse 34  
CH – 3001 Bern  
031 329 69 89

Comité "OUI à la troisième génération"

Berne, le 16 novembre

## Invitation aux médias

# Conférence de presse : OUI à la naturalisation facilitée des étrangers de la troisième génération

Chères et chers journalistes,

Une large majorité du parlement a accepté une modification de la Constitution visant à faciliter la naturalisation pour les "étrangers de la troisième génération". Ainsi, les personnes dont les grands-parents vivaient déjà en Suisse, qui ont grandi ici et s'y sentent chez eux, devraient pouvoir obtenir plus facilement la naturalisation.

Le 12 février 2017, la population suisse votera sur cette modification constitutionnelle. En prévision de cette votation, des défenseuses et défenseurs du OUI, issus de différents partis politiques, vous exposent leurs arguments lors d'une conférence de presse.

Elle aura lieu le

Mardi 22 novembre 2016, 10h15

Salle de conférence, Centre de presse du Palais fédéral, Bundesgasse 8-12, Berne

Prendront part à cette conférence de presse :

- **Ada Marra**, conseillère nationale VD (PS)
- **Kurt Fluri**, conseiller national SO (PLR)
- **Rosmarie Quadranti**, conseillère nationale ZH (PBD)
- **Ruth Humbel**, conseillère nationale AG (PDC)
- **Marianne Streiff**, conseillère nationale BE (PEV)
- **Angelo Barrile**, conseiller national ZH (PS)
- **Beat Flach**, conseiller national AG (PVL)
- **Lisa Mazzone**, conseillère nationale GE (Les Verts)

Nous nous réjouissons de vous accueillir à cette conférence de presse.

Meilleures salutations

Comité "OUI à la troisième génération"  
c/o PS Suisse  
Spitalgasse 34  
CH – 3001 Berne  
031 329 69 89

**Sperrfrist: 22. November 2016, 10:15 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort

## **Introduction**

Ada Marra, conseillère nationale (PS/VD)

---

Mesdames et Messieurs,

Merci de votre présence pour le lancement de la campagne de votation du 12 février prochain, la naturalisation facilitée de la 3ème génération.

Vous le savez, c'est une initiative parlementaire intitulée « la Suisse doit reconnaître ses enfants » qui peut faire office de cas d'école pour le traitement d'un projet de loi au Parlement. Elle a été déposée en juin 2008 et adoptée par les Chambres en septembre 2016. Et il y a maintenant un coup d'accélérateur puisqu'elle passera devant le peuple le 12 février 2017. C'est pourquoi il nous a semblé important de sortir assez vite du bois. D'autant plus qu'elle risque d'être un peu noyée par les autres votations que sont la RIE III et FORTA.

Même si le projet est loin d'être révolutionnaire, nous savons autour de cette table que la tâche ne sera quand même pas aisée pour atteindre la double majorité. Mais nous ne perdons pas espoir car, pour rappel, cette initiative Marra a été déposée suite à la défaite dans les urnes de l'initiative « naturalisations par le peuple ». Celle-ci demandait que les communes puissent procéder à des votations populaires sur qui devait être naturalisé ou non. Le peuple n'avait pas voulu de ce durcissement. Aujourd'hui il s'agit de continuer sur cette lancée positive. Avec le projet soumis en votation le 12 février prochain, le peuple devra se poser une seule question : est-ce qu'il est normal que la procédure de naturalisation soit la même pour une 1ère ou une 3e génération ? Elle vient également à la suite d'une révision de la loi sur la nationalité adoptée par les Chambres en 2014 qui a prévu par certains côtés des durcissements sur la naturalisation ordinaire et de l'autre une certaine harmonisation des délais et des procédures.

C'est pour cette raison qu'il était important pour nous aujourd'hui de présenter devant vous le panel le plus large possible du spectre politique. Afin de donner le plus de chance possible à ce changement constitutionnel.

## **Campagne et teasing**

Le lancement de la campagne de la naturalisation facilitée de la 3e génération s'articule autour d'un Appel qui sert de point de ralliement en faveur d'un OUI le 12 février prochain.

Nous avons voulu que cet Appel soit parrainé par des autorités morales et pas des moindres puisqu'il s'agit des anciens conseillers fédéraux Ruth Dreifuss, Pascal Couchepin et Eveline Widmer Schlumpf.

Les premiers signataires étant les personnes présentes, les différents partis ainsi que plusieurs syndicats.

Le but pour nous est de faire signer le plus de citoyennes et de citoyens possible, ainsi que diverses organisations. Toutes les forces, qu'elles soient de droite, du centre ou de gauche, sont les bienvenues. Nous voulons une campagne où les jeunes s'engagent, où la société civile s'engage. Les milieux culturels, pourquoi pas sportifs, institutionnels, celui des migrantes et des migrants.

Nous espérons aussi de la sorte faire du « crowfounding » afin de pouvoir mener campagne. En ce sens, les réseaux sociaux seront bien entendu mobilisés.

Un site web de précampagne est mis en ligne aujourd'hui dans les trois langues. Le but est de faire partager cet Appel et faire du teasing :

[www.dritte-generation.ch](http://www.dritte-generation.ch)

[www.3eme-generation.ch](http://www.3eme-generation.ch)

[www.terza-generazione.ch](http://www.terza-generazione.ch)

Il nous faut convaincre les gens qu'après trois générations, une personne est intégrée et que sur demande, nous lui facilitons la tâche de la naturalisation.

---

**Contact:**

Ada Marra, 076 383 20 69

**Sperrfrist: 22. November 2016, 10:15 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort

## **Ordentliche und erleichterte Einbürgerung heute und morgen**

Kurt Fluri, Nationalrat (FDP/SO)

---

Die Bundesverfassung regelt den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte in Art. 38. Dieser hält fest, dass der Bund den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption selbst regeln will. Die Kompetenz zur Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern hingegen überlässt er weitgehend den Kantonen und beschränkt sich diesbezüglich auf den Erlass von Mindestvorschriften.

Zu letzterer Kategorie zählen sämtliche Ausländerinnen und Ausländer, welche nicht Ehefrau oder Ehemann eines Schweizers bzw. einer Schweizerin sind. Darunter fallen also auch diejenigen Personen, von denen heute die Rede ist.

Während diese Ausländerinnen und Ausländer die formellen Voraussetzungen zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts – Niederlassungsbewilligung, Aufenthalt von mind. 10 bzw. 6 Jahren – zweifellos erfüllen, muss das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen erst noch belegt werden. Nach dem neuen, am 20. Juni 2014 vom Parlament genehmigten und am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Bürgerrechtsgesetz sind als sogenannte materielle Voraussetzungen die erfolgreiche Integration und die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen darzulegen. Beispielhaft werden als Indizien für eine erfolgreiche Integration folgende Kriterien aufgelistet:

Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung.

Die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache verständigen zu können.

Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Die Förderung und Unterstützung der Integration des Ehe- oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder.

Im bereits zitierten Art. 38 der Bundesverfassung wird nun neu auch die erleichterte Einbürgerung von „Personen der dritten Ausländergeneration“ ausdrücklich festgehalten. Dies schlägt sich im Bürgerrechtsgesetz wie folgt nieder:

In einem neuen Art. 24a wird festgehalten, dass ein Kind ausländischer Eltern auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden kann, wenn mind. 1 Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist oder dessen Aufenthaltsrecht glaubhaft gemacht werden kann. Kumulativ muss mind. 1 Elternteil die Niederlassungsbewilligung erworben, sich mind. 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten und hier mind. 5 Jahre die obligatorische Schule besucht haben. Das Kind muss ferner in der Schweiz geboren worden sein, eine Niederlassungsbewilligung besitzen und mind. während 5 Jahren die

obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben. Und schliesslich ist das Gesuch bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

Übergangsrechtlich wird festgehalten, dass Personen der dritten Ausländergeneration, welche bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung das 26. Altersjahr bereits erreicht haben und die

übrigen Voraussetzungen erfüllen, noch während 5 weiteren Jahren ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen können.

Diese übergangsrechtliche Altersgrenze wird vom Gedanken getragen, dass ältere Drittgenerationenangehörige durchaus in der Lage gewesen wären, sich auf dem ordentlichen Weg einzubürgern. Die Absicht der neuen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen ist somit eindeutig die Förderung der Einbürgerung von jungen Angehörigen der dritten Generation.

---

**Kontakt:**

Kurt Fluri, 079 415 58 88

**Sperrfrist: 22. November 2016, 10:15 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort

## **Ja zur Verfassungsänderung - weil niemand der 3. Generation automatisch sondern „nur“ erleichtert eingebürgert wird**

Rosmarie Quadranti, Nationalrätin (BDP/ZH)

---

Es geht nicht um eine automatische Einbürgerung, sondern um eine erleichterte Einbürgerung. Automatisch ist eingebürgert, also ohne Antrag, wenn ein Elternteil die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt oder bei unverheirateten Eltern, wenn der Schweizer Vater die Vaterschaft anerkennt.

Bei dieser Verfassungsänderung geht es aber um junge Menschen, die bis zu 25 Jahre alt sind, die hier geboren sind, bei denen mindestens ein Elternteil hier geboren ist, sich mindestens 10 Jahre hier aufgehalten und mindestens 5 Jahre hier in die Schule gegangen ist. Und eben auch mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist, oder ein Aufenthaltsrecht besessen hat. Diese jungen Leute sollen das Recht auf eine erleichterte Einbürgerung erhalten. Das war in beiden Räten klar: nicht automatisch aber erleichtert.

Erleichtert heisst:

- es muss persönlich ein Antrag gestellt werden
- die Bedingungen müssen erfüllt sein
- die Regeln sind bundesweit vereinheitlicht

Wir haben es nun in der Hand: Sagen wir Ja zu den Jungen. Lassen wir eine erleichterte Einbürgerung zu, denn diese jungen Menschen signalisieren damit auch klar: wir wollen voll und ganz zur Schweiz gehören. Denn die Schweiz ist ihre Heimat, bauen wir also unnötige Hürden ab.

---

**Kontakt:**

Rosmarie Quadranti, 079 865 66 11

**Sperrfrist: 22. November 2016, 10:15 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort

## **Ja zur erleichterten Einbürgerung der dritten Generation**

Ruth Humbel, Nationalrätin (CVP/AG)

---

Wir alle kennen junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation. Sie sind von gleichaltrigen Schweizerinnen und Schweizern nicht zu unterscheiden. Sie fühlen sich als Schweizerinnen und Schweizer. Sie sind in der Schweiz geboren, sie sind hier aufgewachsen, sie besuchen hier die Schulen und engagieren sich hier in Vereinen. Sie denken wie Schweizer, leben wie Schweizer, sprechen unsere Sprache und kennen ihr bürgerrechtliches Heimatland nur von den Ferien oder sogar nur von Erzählungen der Eltern oder Grosseltern.

Emotional ist die Schweiz ihr Heimatland, rechtlich fehlt ihnen dazu der Pass.

Diese Ausländerinnen und Ausländer sollen den Schweizer Pass nicht automatisch bekommen, sondern erleichtert auf Antrag hin.

Es geht mit dieser Vorlage also nicht um einen Automatismus, wie das in der beantragten Verfassungsänderung 2004 der Fall war. Damals sah die Verfassungsänderung eine erleichterte Einbürgerung für die zweite Generation vor. Personen der dritten Generation hätten bei Geburt in der Schweiz automatisch eingebürgert werden sollen. Volk und Stände haben dies klar abgelehnt.

Die jetzige Verfassungsänderung bringt keine automatische Einbürgerung. Die vorgeschlagene Lösung respektiert den Wunsch jeder und jedes Einzelnen. Wer erleichtert eingebürgert werden will, muss das ausdrücklich wollen und beantragen.

Art. 38 Abs. 3 BV gibt dem Bund die Kompetenz, neu auch Personen der dritten Ausländergeneration erleichtert einzubürgern. Bisher erleichtert der Bund die Einbürgerung von staatenlosen Kindern.

Das Ausführungsgesetz liegt vor und definiert die Voraussetzungen, welche bei Grosseltern und Eltern gegeben sein müssen, abgesehen davon, dass die Antrag stellende Person in der Schweiz geboren sein muss.

Im Sommer 2014 wurde eine von den eidgenössischen Räten eine Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes verabschiedet, das formelle und materielle Einbürgerungsanforderungen vereinheitlicht. Für die dritte Ausländergeneration sind Einbürgerungserleichterungen kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Mit dieser Verfassungsänderung erreichen wir daher auch bei der erleichterten Einbürgerung für Ausländer der dritten Generation eine Harmonisierung.

---

**Kontakt:**

Ruth Humbel, 079 471 44 21

**Sperrfrist: 22. November 2016, 10:15 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort

## **Erleichterte Einbürgerung in den Kantonen**

Marianne Streiff, Nationalrätin (EVP/BE), Parteipräsidentin EVP Schweiz

---

Den Erwerb des Bürgerrechts bei Abstammung, Heirat und Adoption regelt heute der Bund. Für alle anderen Einbürgerungen sind die Kantone zuständig. Für Ausländer der dritten Generation gelten deshalb je nach Kanton unterschiedliche Regeln.

Und die Verschiedenheit der Handhabung in unseren Kantonen ist ein Musterbeispiel von föderalistischem Unsinn.

Urteilen Sie selbst:

Ich habe vor mir eine Übersicht sämtlicher heute zur Anwendung kommenden Verfahren zur erleichterten Einbürgerung in den Kantonen:

In 9 Kantonen existieren keine derartige Regelungen

5 Kantone kennen den Verzicht auf Sprach- und teilw. auch Staatskundetest für Bewerber und Bewerberinnen, die die Schulen zu einem massgeblichen Teil in der Schweiz besucht haben und in der Regel unter 16 Jahre alt sind. Teilweise liegt die Obergrenze bei 25 Jahren

In 4 Kantonen gibt es Vereinfachte Verfahren, mit zum Teil unterschiedlichen Kriterien beim Alter (18, 20 oder 25 j ) und Schulbesuch in der Schweiz

2 Kantone anerkennen einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung mit unterschiedlichen Auflagen

1 Kanton setzt auf kürzere Wohnsitzfrist bei in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern

2 Kantone verzichten bei Personen der 2. Generation auf Sprachtest und Prüfungen. Es reicht eine administrative und gerichtliche Kontrolle

In 2 Kantonen existieren lediglich spezielle Regelungen, wie z.B. Gebührenfreiheit oder Verzicht auf Unterzeichnung der sog Charta, bzw. des Bekenntnisses zu den Grundwerten gemäss Bundesverfassung

Und schliesslich gibt es einen Kanton, bei dem es auf Kantonaler Ebene keine Einbürgerungserleichterung gibt, in gewissen Gemeinden jedoch schon

Die Vom Parlament beschlossene Bundeslösung ist überfällig. Sie entspricht übrigens auch der erleichterten Einbürgerung von Ehegatten von Schweizer Bürgern. Das neue Verfahren ist zudem für die Betroffenen und für die Behörden mit einem wesentlich geringeren Aufwand verbunden – zeitlich, administrativ und finanziell. Es gibt kein schriftliches Verfahren mehr, kein Vorsprechen vor einer Kommission und keine Abstimmung in den Gemeindeversammlungen. In der 3. Generation können wir das den Einbürgerungswilligen und uns ersparen. Ich unterstütze voller Überzeugung die erleichterte Einbürgerung für sie.

Überblick über die Kantone:

AI, AR, GL, GR

JU, SO, TG, TI, VS Keine Erleichterungen

AG, BE, BL, BS, OW Verzicht auf Sprach- und teilweise auch Staatskundetests für Bewerber und Bewerberinnen i.R. unter 16 J. teilw höchstens bis 25 J.

GE, NW, SG, SH Vereinfachte Verfahren, unterschiedliche Kriterien bei Alter (18, 20 oder 25) und Schulzeit in der Schweiz

ZH, ZG Bedingter Anspruch auf Einbürgerung mit unterschiedlichen Auflagen

FR Kürzere kantonale Wohnsitzfrist

NE, VD Für Personen der 2. Generation (geboren in der Schweiz), sind keine Gespräche oder Prüfungen mehr notwendig. Für die Integration reicht eine administrative und gerichtliche Kontrolle aus.

UR, SZ Lediglich spez. Regelungen wie z.B. Gebührenreduktion oder Verzicht auf Unterzeichnung der sog Charta

LU In gewissen Gemeinden erleichterte Einbürgerung

---

**Kontakt:**

Marianne Streiff, 079 664 74 57

**Sperrfrist: 22. November 2016, 10:15 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort

## **Ja zur erleichterten Einbürgerung der dritten Generation: Paradigmenwechsel**

Angelo Barrile, Nationalrat (SP/ZH)

---

Nachdem wir nun gehört haben, worum es sich bei der Vorlage handelt und wie die erleichterte Einbürgerung ausgestaltet ist, möchte ich auf einen Paradigmenwechsel hinweisen, der mit dieser Vorlage verbunden ist.

In Zukunft geht man automatisch von einer bereits erfolgten Integration aus, wenn junge Menschen der 3. Einwanderergeneration ein Einbürgerungsgesuch einreichen. Wenn also bereits die Grosseltern in die Schweiz gekommen sind, anerkennt man, dass deren Enkel, die Jugendlichen der 3. Generation, hier zu Hause sind, dass sie zur Schweiz gehören. Sie müssen deshalb nicht im ordentlichen Einbürgerungsverfahren mit Interviews und Sprachtests beweisen, was schon alle wissen, nämlich: Die dritte Generation ist hier geboren und aufgewachsen. Sie fühlen sich hier zu Hause, sind im Herzen Schweizerinnen und Schweizer, nur den Pass haben sie noch nicht.

Endlich wird ihnen auch ein Zeichen gegeben, das in etwa so lautet: „Ihr gehört auch zu uns, ihr seid sowieso hier zu Hause und wir wollen euch!“

Sollte die Integration jedoch nicht erfolgt oder mangelhaft sein, können die Behörden selbstverständlich die Einbürgerung ablehnen. Diese Möglichkeit bleibt auch mit dieser Vorlage bestehen.

---

**Kontakt:**

Angelo Barrile, 079 669 29 11

**Sperrfrist: 22. November 2016, 10:15 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort

## **Ja zur erleichterten Einbürgerung der dritten Generation: Verfassungsänderung**

Beat Flach, Nationalrat (GLP/AG)

---

Sie haben es gehört, es geht um Mitmenschen, die längst integriert in die Schweizer Gesellschaft sind. Es geht um Leute, die man vielleicht von der Arbeit, dem Sportverein, dem Studium oder aus der Schule kennt. Leute, bei denen wir ganz überrascht sind, dass sie gar keine Schweizer sind, wenn zufällig im Gespräch die Sprache darauf kommt. Und dass ist genau der springende Punkt. Niemand zieht hier noch in Zweifel, dass Ausländer der dritten Generation – so wie sie nun von dieser Gesetzesrevision erfasst sind – noch Ausländer sind. Diese Menschen gelten in ihrem gesellschaftlichen Umfeld als Schweizerinnen oder Schweizer, als Inländer, als Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz. Ihre Wurzeln sind hier bei uns in der Schweiz und nicht dort, wo die Urgrosseltern einst lebten und es ist an der Zeit, dass wir die Hürden für ihre Einbürgerung – sofern sie sie anstreben – auf ein vernünftiges Mass senken. Es geht bei dieser Vorlage ja auch nicht um einen Automatismus, sondern um klare aber auch faire Regeln, die dem Grad der Integration dieser Menschen in der Schweiz entsprechen. Dazu kommt, dass nicht nur wir, sondern sie selber sich eigentlich als Einheimische sehen, als einheimische mit fremden Pass. Da ist es schwer zu verstehen, wenn die Hürden hoch sind. Z.B. Bei der Mindestdauer des Wohnaufenthalts in einer Gemeinde. Schliesslich sind die jungen Leute von denen wir hier sprechen genau so mobil wie wir alle.

Die Anforderungen und die Limitierung des maximalen Alters auf die Zeit vor dem 25. Geburtstag, während der eine erleichterte Einbürgerung möglich ist, zeigt auch, dass es dem Parlament damit ernst ist, den Schweizer Pass nicht erst erleichtert abzugeben, wenn die Militärdienstpflicht vorüber ist. Der Schweizerpass wird nicht leichtfertig verteilt, er muss wohl erworben werden. Während fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes sollen aber alle unter 35-Jährigen ein Gesuch stellen dürfen. Diese Übergangsregel ist auch der Tatsache geschuldet, dass das Parlament acht Jahre für diese Gesetzesänderungen gebraucht hat.

Wie viele Personen letztlich von der erleichterten Einbürgerung Gebrauch machen werden, können wir noch nicht sagen. Ich hoffe, dass es all diejenigen sein werden, bei denen wir uns heute eben wundern, wenn wir hören, dass sie trotzdem sie schon in dritter Generation in der Schweiz leben, noch keine Schweizer Pass haben.

---

**Kontakt:**

Beat Flach, 079 402 91 12

**Sperrfrist: 22. November 2016, 10:15 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort

## **Chacun fait un pas : un compromis respectueux de la volonté de chacun-e**

Lisa Mazzone, conseillère nationale (Les Verts/GE)

---

Proposer la naturalisation facilitée pour les jeunes de la troisième génération, c'est un pas que les Suisses dotés d'un passeport font dans la direction de tous ces jeunes Suisses sans passeport, les camarades de classe de leurs enfants, leurs voisins ou parfois même leurs cousins, qui ont grandi à leurs côtés mais dont les grands-parents ont des parcours différents. « Etranger », le terme ne sied pas lorsque l'on parle de jeunes nés dans notre pays, de parents eux-mêmes nés ici et dont les souvenirs, les relations personnelles ou encore le parcours scolaire sont ancrés dans les villes et les villages suisses, de Genève à Sankt Margrethen. La naturalisation permet d'ancrer leur établissement dans leur pays, la Suisse, alors que le permis d'établissement n'est pas immuable. Aujourd'hui, nous partageons une communauté économique, sociale, mais pas encore citoyenne. Concrètement, cela signifie que ces personnes ne peuvent pas s'exprimer sur la manière dont sont attribuées les contributions fiscales qu'elles versent, pas plus que sur des décisions importantes qui les concernent directement, comme l'avenir de nos retraites ou la durée de vie de nos centrales nucléaires.

Les modifications soumises au peuple en février sont le résultat d'un large consensus, qui a réuni les partis au-delà des frontières habituelles, autour d'un dénominateur commun : faciliter la naturalisation et reconnaître ainsi la communauté de destin qui rassemble les Suisses et les petits-enfants des premiers migrants. Ainsi l'automaticité de la nationalité a été écartée au profit de la naturalisation facilitée. Pour y avoir accès, il faut déposer une demande jusqu'à l'âge de 25 ans. En revanche, il n'est plus question de prouver son intégration, comme c'est le cas de la naturalisation ordinaire, ce qui constitue la garantie de procédures plus rapides et moins bureaucratiques. En outre, la volonté qui s'exprime dans le dépôt de la demande démontre que la personne fait elle aussi un pas vers la nationalité suisse.

Cette reconnaissance des quelque 4'000 à 5'000 jeunes concernés garantit enfin une égalité de traitement sur l'ensemble du territoire, puisque de nombreux cantons prévoient d'ores et déjà une procédure facilitée.

---

**Contact:**

Lisa Mazzone, 077 404 16 08



Pressemitteilung vom 9. Januar 2017:  
Komitee gegen erleichterte Einbürgerung

## Unkontrolliert einbürgern? NEIN zur erleichterten Einbürgerung

Am 12. Februar 2017 stimmen wir einmal mehr über die von linker Seite geforderte erleichterte Einbürgerung ab. Die Auswirkungen der masslosen Einwanderung und der darauf folgenden Masseneinbürgerung auf die schweizerische Identität und Kultur sind endlich ernst zu nehmen. Die Überfremdung und die massive Zunahme gerade der muslimischen Bevölkerung verändern das Wesen der Schweiz und haben Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Werte. Deshalb hat das Komitee gegen erleichterte Einbürgerung beschlossen eine Plakatkampagne gegen unkontrollierte Einbürgerungen zu lancieren.

Bei der anhaltenden, masslosen Einwanderung von netto 75'000 Personen und 40'000 Einbürgerungen jährlich ist die Integrationsfähigkeit vielerorts nicht mehr gegeben. Im Jahr 2014 zählte das Bundesamt für Statistik offiziell 338'000 Muslime in der Schweiz, die älter als 15 Jahre sind. Zählt man die unter 15-jährigen noch dazu, dann kann man von 450'000 bis 500'000 Muslimen in der Schweiz ausgehen. Bereits rund 35% von ihnen sind im Besitz eines Schweizer Passes (Heirat, Einbürgerungen und Konvertiten).

Diese Entwicklung ist eine Belastung für die Identität unseres Landes und stellt auch den Rechtsstaat vor grosse Herausforderungen. Teilweise ist selbst bei muslimischen Jugendlichen, die hier geboren wurden eine Radikalisierung festzustellen, welche unser Land vor bisher unbekannte und gefährliche Probleme stellt. **Gerade deshalb gilt es mehr zu kontrollieren, genauer hinzuschauen und keine Erleichterung der Einbürgerung zu gewähren.**

### Burkaträgerin auf Plakat als Symbolbild für fehlende Integration

Das Komitee gegen erleichterte Einbürgerung will aufrütteln. Die Burkaträgerin steht als Symbolbild für

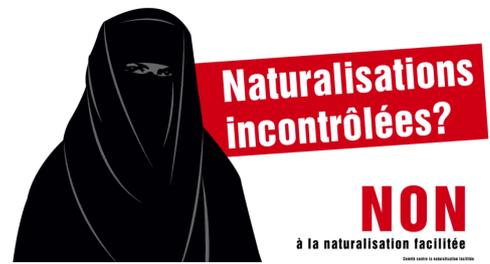
- Muslimische Einwanderer, welche die Scharia über Schweizer Recht stellen
- Schüler, die der Lehrerin die Hand nicht geben wollen
- Eltern, die ihre Tochter nicht in den Schwimmunterricht schicken wollen
- Männer, die auf dem Sozialamt nur mit einem Mann sprechen wollen
- Männer, die im Spital die Anweisungen der Pflegedienstleiterin nicht befolgen
- Jugendliche, die Frauen sexuell belästigen, da diese nicht wie in ihrer Kultur üblich zu Hause geblieben sind
- Unfreiheit und Anonymisierung statt eigene Persönlichkeit; etc.

**Wer sich Sorgen um die Identität und Werte der Schweiz macht, sagt Nein zur erleichterten Einbürgerung. Gerade wenn es sich um Personen von uns derart fremden Kulturen handelt, gilt es genau und vor Ort auf Gemeindeebene hinzuschauen und zu kontrollieren, bevor die Schweizer Staatsbürgerschaft mit allen Privilegien (Visabestimmungen beim Reisen, keine Ausweisung aus unserem Land mehr möglich, aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) erteilt wird. Deshalb sagen wir NEIN zur unkontrollierten erleichterten Einbürgerung.**

Oberwil, 9. Januar 2017

### Mehr Informationen Co-Präsidenten Komitee gegen erleichterte Einbürgerung:

- Nationalrat Andreas Glarner
- Nationalrat Jean-Luc Addor
- Nationalrat Marco Chiesa



**Communiqué de presse du 9 janvier 2017:  
Comité contre la naturalisation facilitée**

## **Naturalisations incontrôlées ? NON à la naturalisation facilitée**

**Le 12 février 2017, le peuple suisse sera une fois de plus appelé à voter sur un projet de naturalisation facilitée soutenu par la gauche politique. Il serait pourtant urgent de prendre au sérieux les conséquences nuisibles sur la culture et l'identité suisse d'une immigration démesurée et des naturalisations de masse qui s'ensuivent. La surpopulation étrangère et l'augmentation massive notamment du nombre de musulmans modifient l'essence même de la Suisse ainsi que notre société et ses valeurs. La Comité contre la naturalisation facilitée a donc décidé de lancer une campagne d'affiches contre les naturalisations incontrôlées.**

La capacité d'intégration de la Suisse est dépassée à maints endroits face à une immigration de masse de plus de 75 000 personnes en chiffres nets et de quelque 40 000 naturalisations par an. En 2014, l'Office fédéral de la statistique a dénombré officiellement 338 000 musulmans âgés de plus de 15 ans en Suisse. Si l'on ajoute les moins de 15 ans, on arrive à quelque 450 000 – 500 000 musulmans habitant la Suisse. Près de 35% d'entre eux possèdent déjà le passeport suisse (mariages, naturalisations, convertis).

Ce développement est une menace pour l'identité de notre pays et constitue un lourd défi pour notre Etat de droit. On constate d'ores et déjà une radicalisation chez les jeunes musulmans nés en Suisse, un problème nouveau et dangereux pour notre pays. Il s'agit donc de mieux contrôler les candidats à la nationalité suisse et de vérifier plus en détail les demandes, c'est-à-dire d'éviter dans tous les cas d'accorder des facilités supplémentaires.

### **La porteuse d'une burqa sur l'affiche symbolise une intégration insuffisante**

Le Comité contre la naturalisation facilitée cherche à secouer la population suisse. La porteuse de la burqa sur l'affiche symbolise

- les immigrants musulmans qui placent la charia au-dessus du droit suisse
- les élèves musulmans qui refusent de donner la main à leur maîtresse d'école
- les parents qui refusent de laisser participer leurs filles aux cours de natation
- les hommes qui refusent de parler à une femme au service social
- les hommes qui, à l'hôpital, refusent de suivre les instructions du personnel féminin
- les jeunes qui agressent sexuellement les femmes qui ne restent pas à la maison comme c'est l'usage dans leur culture
- l'absence de liberté et l'anonymat en lieu de place de personnalités indépendantes; etc.

Les Suissesses et les Suisses qui souhaitent préserver l'identité et les valeurs suisses disent NON à la naturalisation facilitée. Surtout quand il s'agit de personnes provenant de cultures lointaines, il faut vérifier les candidatures en détail au niveau de la commune avant d'accorder la nationalité suisse et tous les privilèges qu'elle comporte (dispositions sur les visas en cas de voyages à l'étranger, plus d'expulsion possible, droit de vote et d'élection actif et passif). Voilà pourquoi nous disons NON à ce projet incontrôlé de naturalisation facilitée.

Oberwil, 9 janvier 2017

### **Informations supplémentaires: coprésidents du Comité contre la naturalisation facilitée:**

- Andreas Glarner, conseiller national
- Jean-Luc Addor, conseiller national
- Marco Chiesa, conseiller national



## **Naturalizzare senza controllo? NO alla naturalizzazione agevolata**

**Il 12 febbraio 2017 voteremo ancora una volta sulla naturalizzazione agevolata chiesta dalla sinistra. Gli effetti della smisurata immigrazione e con la conseguente naturalizzazione di massa sull'identità e sulla cultura svizzere devono finalmente essere presi sul serio. L'inforestieramento e la massiccia crescita della popolazione musulmana stanno cambiando l'essenza della Svizzera e hanno conseguenze sulla società e sui suoi valori. Per questo, il Comitato contro la naturalizzazione agevolata ha deciso di lanciare una campagna cartellonistica contro la naturalizzazione senza controllo.**

Con l'incessante immigrazione esagerata di un netto annuale di 75'000 persone e di 40'000 naturalizzazioni, in molte località non è più assicurata la capacità d'integrazione. Nel 2014, l'Ufficio federale di statistica registrava ufficialmente 338'000 musulmani in Svizzera al di sopra dei 15 anni di età. Se si aggiungono anche i minori di 15 anni, si possono contare fra i 450'000 e i 500'000 musulmani in Svizzera. Già il 35% di loro è in possesso di un passaporto svizzero (matrimonio, naturalizzazioni e convertiti).

Questa evoluzione è un peso per l'identità del nostro paese e pone lo Stato di diritto di fronte a parecchie. A volte si constata anche fra la gioventù musulmana nata qui una radicalizzazione che crea problemi pericolosi e finora sconosciuti nel nostro paese. Proprio per questo bisogna controllare maggiormente, verificare più a fondo e non concedere alcuna facilitazione della naturalizzazione.

### **Portatrice del burqa sul manifesto quale immagine simbolica della mancanza d'integrazione**

Il Comitato contro la naturalizzazione agevolata vuole dare una scossa. La portatrice di burqa è l'immagine simbolica per

- L'immigrante musulmano che pone la sharia al di sopra del diritto svizzero
- L'allievo che non vuole stringere la mano alla maestra
- I genitori che non vogliono mandare la propria figlia alle lezioni di nuoto
- Gli uomini che all'ufficio dell'assistenza sociale vogliono parlare solo con un uomo
- Gli uomini che all'ospedale non si attengono alle disposizioni della capo-infermiera
- I giovani che molestano sessualmente le donne perché non sono rimaste a casa come si usa nella loro cultura
- Mancanza di libertà e anonimizzazione invece della propria personalità, ecc.

Chi si preoccupa dell'identità e dei valori della Svizzera, dice NO alla naturalizzazione agevolata. Proprio quando si tratta di persone di culture così estranee alla nostra, è necessario osservare e verificare bene sul posto, a livello comunale, prima di concedere la cittadinanza svizzera con tutti i suoi privilegi (norme sui visti per viaggiare, impossibilità di espulsione dal nostro paese, diritti attivi e passivi di voto e di eleggibilità). Perciò diciamo NO a un'inutile agevolazione della cittadinanza.

Oberwil, 9 gennaio 2017

### **Ulteriori informazioni dai co-presidenti del Comitato contro la naturalizzazione agevolata:**

- Consigliere nazionale Andreas Glarner
- Consigliere nazionale Jean-Luc Addor
- Consigliere nazionale Marco Chiesa